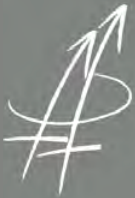


# § 175 StGB

## Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer





Dokumente  
lesbisch-schwuler  
Emanzipation

28

**§ 175 StGB  
REHABILITIERUNG DER NACH 1945  
VERURTEILTEN HOMOSEXUELLEN MÄNNER**

**DOKUMENTATION DES FACHSYMPOSIUMS**

am 17. Mai 2011 zum internationalen Tag gegen Homophobie  
im Festsaal des Abgeordnetenhauses von Berlin

**UND ERGÄNZENDE BEITRÄGE**

## **INHALT**

### **Vorwort**

**Dilek Kolat** | Senatorin für Integration, Arbeit und Frauen 6

### **Begrüßung**

**Carola Bluhm** | Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales 8

### **Begrüßung**

**Rainer-Michael Lehmann** | MdA, SPD-Fraktion  
des Berliner Abgeordnetenhauses 11

### **Begrüßung**

**Dr. Klaus Lederer** | MdA, Fraktion DIE LINKE  
im Berliner Abgeordnetenhaus 14

### **Zeitzeugnisse**

Lesung von Paul Sonderegger 18

### **Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in der BRD nach 1945** | Manfred Bruns 26

**Strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität  
in der DDR** | Dr. Günter Grau 44

### **Zur Aufhebung der Urteile und Entschädigung der in beiden deutschen Staaten nach 1945 verurteilten Homosexuellen. Verfassungspolitische und verfassungs- rechtliche Fragen**

Redebeitrag Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Mengel 60

<b>Mittel und Wege zur Rehabilitierung und Entschädigung</b> <b>Podiumsgespräch mit Prof. Dr. Dr. Rüdiger Lautmann,</b> <b>Dr. Jens Dobler und Manfred Bruns</b> Moderation: Albert Eckert	64
<b>Ergänzende Beiträge zum Thema des Symposiums:</b>	
<b>Eine Lebenswelt im Schatten der Kriminalisierung –</b> <b>der Homosexuellenparagrah als Kollektivschädigung</b> Rüdiger Lautmann	71
<b>Eine rückwirkende Aufhebung rechtsstaatlicher Gesetze</b> <b>und Urteile? Zur staatstheoretischen Problematik</b> Rüdiger Lautmann	94
<b>Feststellung des Forschungsbedarfs zur strafrechtlichen</b> <b>Verfolgung von Schwulen und zu Diskriminierungserfahrungen</b> <b>von Schwulen und Lesben in den 1950er und 1960er Jahren</b> <b>in der BRD und der DDR   Jens Dobler</b>	103
<b>Impressum</b>	114

## VORWORT

**Dilek Kolat | Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen**



In der frühen Bundesrepublik wurden ca. 50.000 schwule Männer wegen homosexueller Handlungen und Verstoß gegen das Sittengesetz zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen verurteilt. Der von den Nationalsozialisten verschärfte § 175 Strafgesetzbuch wurde weiter gnadenlos angewendet. Alle schwulen Männer lebten auch nach 1945 in ständiger Angst vor Strafverfolgung und Denunziation. Schon eine erotisch gefärbte Annäherung konnte zu einem Strafverfahren führen. Razzien an Homosexuellen-Treffpunkten waren an der Tagesordnung

und schüchterten auch lesbische Frauen ein. Der Paragraph 175 bedrohte schwule Männer im Kern ihrer Persönlichkeit, der sexuellen Identität. Er zerstörte Existenzen und trieb nicht wenige in den Suizid.

Es ist ein dunkles Kapitel deutscher Geschichte, dass die Betroffenen bis heute nicht rehabilitiert wurden. Während die nationalsozialistischen Verurteilungen nach § 175 und § 175 a(4) mit der Novelle zum Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischen Unrechts im Jahr 2002 für nichtig erklärt wurden und die Betroffenen einen Anspruch auf Entschädigung erhielten, gibt es für die nach 1945 auf Grundlage der selben Strafrechtsparagrafen Verurteilten und mit ähnlicher Schärfe Verfolgten bis heute keine Rehabilitierung.

Das Land Berlin hat deshalb die Initiative ergriffen, um dies Unrecht, das gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstieß, wieder gut zu machen.

Am 17. Mai 2011 fand deshalb auf Einladung der Landesantidiskriminierungsstelle und der damaligen Regierungsfractionen ein Fachsymposium im Festsaal des Berliner Abgeordnetenhauses statt. Es sprachen und diskutierten namhafte Historiker, Juristen und Sozialwissenschaftler, deren Beiträge in diesem Tagungsband dokumentiert sind. Darüber hinaus finden Sie weitere Beiträge, unter anderem zum sexualpolitischen Klima in den 50er- und 60er Jahren und zum Forschungsbedarf.

Auch der neue Berliner Senat, der seit dem 1. Dezember 2011 regiert, ist entschlossen, sich für die Interessen der nach 1945 nach § 175 und 175a StGB sowie § 151 DDR-StGB verurteilten Homosexuellen einzusetzen.

Mit dieser Broschüre möchte ich zur öffentlichen Thematisierung der Leidensgeschichte schwuler Männer in beiden deutschen Staaten beitragen, Informationen und sachliche Argumente für die längst überfällige Wiedergutmachung liefern. Schritte zur rechtlichen Rehabilitation und Entschädigung sollen zügig folgen.



Dilek Kolat | Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

## BEGRÜßUNG

**Carola Bluhm | Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales**



**Sehr geehrte Damen und Herren,**

ich begrüße Sie herzlich zu dem Fachsymposium „§175 – Rehabilitation der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer“.

Heute ist der 17. Mai 2011. Vor sechs Jahren wurde der 17. Mai zum Internationalen Tag gegen Homophobie ernannt. Das Datum wurde gewählt, weil 1990 die Weltgesundheitsorganisation WHO an diesem Tag „Homosexualität“ aus dem Katalog der psychischen Erkrankungen gestrichen hat. Somit wurde erstmals weltweit anerkannt, dass Homosexualität ein Ausdruck menschlicher Sexualität und Liebesfähigkeit ist, der weder als Krankheit zu bewerten noch zu „behandeln“ oder zu verfolgen ist.

Die Wahl dieses Datums für den Internationalen Tag gegen Homophobie löste in Deutschland Nachfragen, Schmunzeln, auch Befremden aus; denn Anspielungen auf den 17. Mai wurden in dem Land, in dem Sexualität zwischen Männern über 100 Jahre lang durch einen Strafrechtsparagrafen mit der Nummer 175 verfolgt wurde, und zu einer Zeit, in der das Wort „schwul“ kaum offen oder gar öffentlich ausgesprochen wurde, dienten Anspielungen darauf, dass jemand z.B. „am 17. Mai Geburtstag habe“ als Hinweis auf seine Homosexualität. Das konnte sowohl eine Verständigung unter Schwulen selbst als auch eine direkte oder indirekte Diskriminierung oder Denunziation sein. Mit Bedacht haben wir also den 17. Mai als Datum für das heutige Fachsymposium gewählt, bei dem es um die strafrechtliche Verfolgung schwuler Männer in Deutschland nach 1945 geht. Es ist eine gute Wendung, dass die Rehabilitation an dem Tag Thema ist, an dem weltweit gegen Lesben- und Schwulenfeindlichkeit – und mit der Erweiterung zum Internationalen Tag gegen Transphobie auch gegen Trans\*feindlichkeit – protestiert wird.

In den Jahren 1945 bis 1969 wurden in Westdeutschland ca. 100.000 Anklagen wegen Verstoßes gegen die §§ 175 und 175a erhoben. Es kam zu etwa 50.000 Verurteilungen. Das sind genauso viele wie während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft. Der 1871 in das deutsche Strafrecht eingeführte Paragraph war von den Nationalsozialisten 1935 so verschärft worden, dass jegliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern und sogar Annäherungsversuche strafbar waren. Schwule Männer wurden mit großer Intensität und bis zur Vernichtung in Konzentrationslagern von der Polizei, der Justiz und



dem eigens eingerichteten Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung verfolgt.

Nach der Befreiung 1945 war für die homosexuellen Männer die Verfolgung nicht zu Ende. Ganz im Gegenteil: In den Westzonen und in der Bundesrepublik galt der § 175 in der von den Nazis verschärften Fassung weiter. Manche der wenigen schwulen Männer, die die Konzentrationslager überlebten, wurden zur „Verbüßung ihrer Strafe“ direkt wieder in Gefängnissen und Zuchthäusern inhaftiert. Die Anzeigen- und Verurteilungspraxis ähnelte der nationalsozialistischen in erschreckender Weise – nur, dass es keine Einweisungen zur „Sicherungsverwahrung“ in ein Konzentrationslager mehr gab. Die Staatsanwälte und Richter waren häufig dieselben, die in der NS-Zeit in diesen Positionen Homosexuelle angeklagt und verurteilt hatten. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte das Gesetz und die Anwendungspraxis 1957 mit der aus historischer Sicht unhaltbaren Begründung, dass es sich beim § 175 in der Fassung von 1935 nicht um typisch nationalsozialistisches Unrecht gehandelt habe. Außerdem rechtfertigte das „Sittengesetz“ die Bestrafung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen zwischen Männern.

Tatsächlich bedeuteten die Verurteilungen und selbst die Anklagen, die nicht in einer Verurteilung mündeten, für die Betroffenen das berufliche und soziale „Aus“. Wir wissen, dass nicht wenige Schwule sich in diesem feindlichen Klima in der damaligen Bundesrepublik das Leben nahmen. Denunziationen und Erpressungen waren an der Tagesordnung. In der DDR war die Situation etwas anders, doch von einem freien und offenen schwulen Leben konnte auch dort nicht die Rede sein.

Meine Damen und Herren, ich möchte den Fachvorträgen und der Diskussion des heutigen Symposiums nicht vorgreifen. Doch liegt es mir sehr am Herzen, eines deutlich zu machen: Die strafrechtliche Verfolgung und soziale Ächtung schwuler Männer in Deutschland in der Nachkriegszeit ist ein bisher weitgehend tabuisiertes Thema. Ich bin wirklich erschrocken zu hören, dass es bisher keinen Zeitzeugen gibt, der bereit wäre, über seine Erfahrungen mit dem Paragrafen in dieser Zeit öffentlich oder auch nur in anonymisierter Form gegenüber Wissenschaftlern zu berichten. Zu groß und durchaus begründet ist die Angst vor erneuten Verletzungen und Retraumatisierungen; denn die Verfolgung führte tatsächlich zu irreparablen psychischen und sozialen Beschädigungen der Strafverfolgten, und gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte aller, die in ihrer sexuellen Identität nicht der heterosexuellen Norm entsprachen. Erwähnen möchte ich auch, dass der Forschungsstand zu dieser Zeit beschämend niedrig ist, sodass bisher

über die Polizei- und Strafrechtsstatistik hinaus kaum Unterlagen gesichtet und ausgewertet werden konnten.

Deshalb ist es dem Berliner Senat ein großes Anliegen, die Rehabilitation und Entschädigung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer mit Nachdruck und zügig zu betreiben. Der Senat hat dazu mit dem Beschluss zur Umsetzung der Initiative „Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt“ im März 2010 ein Bündel von Maßnahmen beschlossen, insbesondere eine Bundesratsinitiative und die Errichtung eines Berliner Forschungs- und Dokumentationszentrums für die Homosexuellenverfolgung 1933 bis 1969. (Den Wortlaut dieses Beschlusses finden Sie in Ihrer Tagungsmappe)

### **Meine Damen und Herren,**

ich freue mich, dass Sie alle gekommen sind und mit uns heute dieses dunkle Kapitel deutscher Geschichte sichtbar machen und Wege zur Wiedergutmachung erörtern wollen. Ich sage Ihnen zu: der Berliner Senat wird alles in seinen Kräften stehende tun, um die Aufhebung der Urteile und die Entschädigung der Opfer zu erreichen, solange zumindest einige von ihnen noch leben und diese späte Anerkennung des geschehenen Unrechts und eine Entschuldigung erfahren können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

#### **Carola Bluhm**

Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales 2009-2011,

Mitglied des Abgeordnetenhauses

Internet: [www.carola-bluhm.de](http://www.carola-bluhm.de)

## BEGRÜßUNG

### Rainer-Michael Lehmann | MdA, SPD-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses



**Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,**

auch ich begrüße Sie ganz herzlich zum heutigen Fachsymposium §175 Rehabilitation der nach 1945 verurteilten Männer. Heute am 17. Mai, dem internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie, möchte ich mit Ihnen gemeinsam über ein Thema sprechen, welches nach wie vor in der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung tabuisiert ist und – meiner Meinung nach – nach wie vor ausgesessen wird.

Der §175 legalisierte mehr als ein Jahrhundert lang die Diskriminierung und Verfolgung sexuell andersdenkender Menschen. Sie wurden denunziert, erpresst und in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft systematisch getötet. Bis in die 70er Jahre hinein mussten Homosexuelle und Transgender ihre sexuellen Neigungen öffentlich verheimlichen und unterdrücken, wenn sie sich nicht einer Strafverfolgung aussetzen wollten. Wenn es zwischen dem bundesdeutschen und dem Recht der DDR auch gewisse Unterschiede gab, so war die Tendenz in beiden Teilen Deutschlands doch recht einheitlich in dieser Frage. Wer in sexueller Hinsicht gegen die althergebrachten Moral- und Wertevorstellungen verstieß, wurde geächtet, gesellschaftlich ausgegrenzt und strafrechtlich verfolgt.

Mitte der 60er Jahre erfolgte in der Gesellschaft dann der erste Umdenkungsprozess. Die Zahlen der Angeklagten und Verurteilungen gingen demzufolge zurück. Aber was auf den ersten Blick nach Liberalisierung aussah, war es in Wirklichkeit nicht. Sondern besonders perfide und menschenverachtend. Der Staat sah von der automatischen Verfolgung der Schwulen ab. Diese mussten aber gewollt immer mit der Angst leben, dass wenn sie sich nicht systemkonform, oder anders gesagt „angepasst“ verhalten, jederzeit mit dem Schwert des §175 zugeschlagen werden konnte. Mit der Übernahme der Regierungsverantwortung durch die Sozialdemokraten wurde endlich damit begonnen, die rechtliche Gleichstellung von Homosexuellen und Transgender voranzutreiben und die Diskriminierung zu beenden.

Im Jahre 1994 wurde der §175 dann endgültig aus dem Strafrecht gestrichen. Symbolisch auf den 17. Mai gelegt, beschloss der Bundestag im Jahr 2002 gegen die Stimmen von CDU/CSU und FDP eine Ergänzung des NS Aufhebungsgesetzes. Damit wurden die Urteile gegen Homosexuelle und Wehrmachtsdeserteure in der Zeit des Nationalsozialismus für nichtig erklärt. Kritik wurde jedoch von der Lesben- und Schwulenbewegung laut, da der Bundestag

die Urteile nach 1945 unangetastet ließ, obwohl die Rechtsgrundlage bis 1969 die Gleiche war. Aus heutiger Sicht ist es unfassbar und unglaublich, wie lange die Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen, die ein sexuell selbstbestimmendes Leben führen wollen andauerte, und wie lange sich der Umdenkungsprozess hinzog. Aber bis heute wurden die Betroffenen, welche diese schreckliche Zeit erlebten, nicht angemessen und ordentlich entschädigt. Die ungenügende Aufarbeitung der vielen Anklagen und Verurteilungen zieht sich bis in die aktuelle Gegenwart hinein. Viele haben das Gefühl, dass dieses Thema bundesweit ausgesessen werden soll, dass es die Betroffenen von damals irgendwann schon nicht mehr geben wird.

Deshalb bin ich sehr froh darüber, dass wir nun dieses längst überfällige Thema aufgegriffen haben. Setzen wir uns gemeinsam dafür ein, dass den großen Worten aus dem Jahr 2002 nun auch endlich Taten folgen. Kämpfen wir gemeinsam dafür, dass alle Menschen, die – egal zu welchem Zeitpunkt – wegen Vergehen gegen den §178 StGB verurteilt wurden, rehabilitiert werden. Kämpfen wir gemeinsam dafür, dass diesen Menschen Gerechtigkeit widerfährt und sie für ihr erlittenes Unrecht zumindest symbolisch entschädigt werden. Kämpfen wir aber auch dafür, dass noch bestehende rechtliche Benachteiligungen Homosexueller, ich denke da auch an das Adoptionsrecht, endlich beseitigt werden. Auch in der Gegenwart finden wir immer noch viele Beispiele von Diskriminierung und Denunziation sexuell anders denkender Menschen, wenn auch nicht mehr mit Hilfe des Strafgesetzbuches.

Erst vor wenigen Tagen wurden zwei homosexuelle Männer im Bezirk Kreuzberg Opfer homophober Gewalt, wie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schwulen Überfalltelefon MANEO, die sich vorbildlich und uneigennützig für Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Identität diskriminiert oder gar körperlich misshandelt werden, einsetzen zu berichten wissen. Bei einem Besuch in einer Pizzeria wurde einem der beiden Männer mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Dies ist nur ein Beispiel dafür dass Homophobie und Transphobie immer noch allgegenwärtig sind.

Unsere Gesellschaft braucht viel mehr solcher Veranstaltungen, wie wir sie heute begehen, um noch toleranter und offener mit sexuell andersdenkenden Mitbürgern umzugehen. Aber trotz aller Rückschläge und der ewig Gestrigen: heutige Jugendliche und junge Erwachsene können sich gar nicht mehr vorstellen, wie schwer sie es im Leben gehabt hätten, wenn sie 30 oder 40 Jahre früher geboren wären. Auch wenn es heute immer noch Diskriminierungen und Übergriffe auf Schwule, Lesben, Transgender und andere gibt, hat sich das gesellschaftliche Klima insgesamt doch ein wenig in eine positive Richtung entwickelt.

Heute sind in der überwiegenden öffentlichen Meinung nicht mehr die Homosexuellen die Andersartigen sondern diejenigen, die sie diskriminieren und das ist auch gut so.

In diesem Sinne wünsche ich dieser Veranstaltung viel Erfolg und bin gespannt auf die vielen interessanten Diskussionen und Fachvorträge am heutigen Tag und ich wünsche ihnen dazu spannende Gespräche, viel Unterhaltung und vielleicht die Erweiterung des Wissens sicherlich auch bei mir. Herzlichen Dank, dass sie mir zugehört haben.

**Rainer-Michael Lehmann**

Mitglied des Abgeordnetenhauses, SPD-Fraktion

E-Mail: [rainermichael.lehmann@spd.parlament-berlin.de](mailto:rainermichael.lehmann@spd.parlament-berlin.de) |

Internet: [www.rainer-michael-lehmann.de](http://www.rainer-michael-lehmann.de)

## BEGRÜßUNG

**Dr. Klaus Lederer | MdA, Fraktion DIE LINKE  
im Berliner Abgeordnetenhaus**



**Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Senatorin Bluhm, liebe Freundinnen und Freunde,**

zu Beginn des Jahres 2000, ich war damals Promotionsstudent und Arbeitsgruppenleiter im Strafrecht an der Humboldt-Universität, erhielten mein damaliger Kollege Volkmar Schöneburg und ich den Auftrag, für die PDS-Fraktion im Deutschen Bundestag ein Rechtsgutachten zu erarbeiten – zur Rehabilitierung und Entschädigung der aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen strafrechtlich Verfolgten in der DDR bzw. der BRD bis 1968/69. Die Frage lautete, ob es erstens zwingende verfassungsrechtliche Gründe gäbe, die eine Rehabilitierung und Entschädigung ausschließen, und ob zweitens in der

Rechtswissenschaften Argumente und Anknüpfungspunkte existieren, die eine solche Verfahrensweise gegebenenfalls stützen könnten. Was wir in unserer Recherche damals zutage förderten, war für mich schockierend und ermutigend zugleich.

Schockierend ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957, das die NS-Fassung von § 175 StGB nicht als NS-Unrecht einstufte mit der Begründung, es handele sich um unumstrittenes Recht deutscher Rechtstradition, nicht um nazistisches Gedankengut. Deshalb sei die Beibehaltung der Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Männern geboten.

*„Dabei ist davon auszugehen, dass der deutschen Auffassung die gleich-geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann als Verirrung erscheint, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören. Greift diese Verirrung weiter um sich, so führt sie zur Entartung des Volkes und zum Verfall seiner Kraft.“ (Bundesverfassungsgericht 1957)*

Ermutigend, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte schon seit 1981 wiederholt genau gegenteilig geurteilt hatte, und zwar auf einer sehr grundsätzlicheren Ebene. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gebietet das Recht auf Achtung der Privatsphäre, inklusive des Geschlechtslebens. Die Aufrechterhaltung der beanstandeten Gesetze sei nicht erforderlich, weil der „Schutz der Moral“ in einer demokratischen Gesellschaft nicht die Aufgabe habe, ein Werturteil über die Sittlichkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen zu fällen.

Heute, elf Jahre später, darf ich Sie alle zu diesem Fachsymposium begrüßen. Ich blicke zurück auf viele Jahre, in denen sich Enormes getan hat. Es gibt inzwischen das Institut der Lebenspartnerschaft, das die Anerkennung homosexueller Zweierbeziehungen ähnlich der Ehe in unserer Rechtsordnung ermöglicht. Hier findet Schritt für Schritt ein Angleichungsprozess statt, der die Rechte – und nicht allein die Pflichten – der Ehe auch gleichgeschlechtlich Liebenden eröffnet. Zwar waren die politischen Mehrheiten bis heute nicht in der Lage, sich auf die Öffnung der Ehe einzulassen, auch hier gibt es noch viel zu tun. Aber kein Zweifel: was erreicht wurde, ist beträchtlich. Und so kann ich für mich festhalten: Die Hauptarbeit, die vor uns liegt, konzentriert sich auf die tatsächliche Anerkennung anderer Formen von Liebe und Partnerschaft, sexueller Orientierung und Identität, in allen gesellschaftlichen Bereichen. Es ist eine Frage der Zeit, bis die rechtliche Gleichstellung abgeräumt ist, davon bin ich überzeugt. Nur die tatsächliche Gleichstellung, Respekt und Akzeptanz, wird noch sehr lange das „Bohren dicker Bretter“ erfordern.

Aber in Bezug auf die rechtlichen Fragen der Rehabilitierung ist der Stand kein anderer, als der von 2000. Dieses Fachsymposium ist immer noch notwendig. Noch immer muss ich mit in einem demokratischen Rechtsstaat ausgebildeten Juristinnen und Juristen diskutieren, ob die Aufhebung der Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen denn nicht mal genügen könne. Schließlich, so wurde mir schon entgegengehalten, würden wir ja



auch kein Aufhebens um frühere Verurteilungen machen, die auf Ehebruch und dergleichen beruhen – was ja auch nicht mehr strafbar sei. Diese Sicht, meine Damen und Herren, geht geflissentlich darüber hinweg, dass die Bestrafung aufgrund von § 175 StGB nicht einfach eine Frage des Zeitgeistes war, der sich nun mal gewandelt habe – sondern dass die Bestrafung von Schwulen aufgrund von § 175 StGB eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt, die Leben zerstört und Existenzen vernichtet hat. Einen Menschen zu bestrafen, der liebt, und ihn zu bestrafen, weil er liebt, das ist nicht einfach ein Vorgang, der durch eine gewandelte Strafrechtsperspektive zu beheben wäre. Das ist ein Vorgang, der nach Rehabilitation und Entschädigung schreit.

Rehabilitation und Entschädigung ist nicht ausschließlich ein individueller Vorgang. Rehabilitation und Entschädigung ist auch ein kollektiver Vorgang, ein Anerkenntnis schwerer Schuld, die die Gesellschaft einem ihrer Teile gegenüber zu verantworten hat. Wir alle wissen: es werden immer weniger Menschen, die diesen Akt von Referenz gegenüber den verurteilten Homosexuellen noch selbst erleben können. Deshalb ist jeder Monat eine Schande, den es länger dauert, bis sich das deutsche Parlament zu einem solchen Gesetz entschließt. Wir alle sollten, wo wir können, gegen diese Schande auftreten.

Rehabilitation und Entschädigung als „kollektive Wiedergutmachung“ geht aber über ein solches Gesetz hinaus. Sie erfordert die Wiederentdeckung eines kulturellen Erbes, eines Traditionsfadens unserer gesellschaftlichen Entwicklung. Gerade Berlin, eine Metropole, die eine der Geburtsstätten der homosexuellen Emanzipationsbewegung ist, hat begonnen, dieses verschüttete Erbe nicht nur freizulegen, sondern es als eigenes Erbe anzuerkennen, es wieder aufzunehmen in seine Geschichte. Die Förderung des „Schwulen Museums“, die Benennung von Plätzen und Straßen nach prominenten Vertretern der homosexuellen Emanzipation, die Betonung sexueller Vielfalt in der Stadtpolitik – im Schulunterricht, in der Verwaltung, in den Jugendfreizeitstätten und im Selbstverständnis unserer Stadt als weltoffene und liberale Metropole; all das sind Kennzeichen dessen, was sich hier in den vergangenen Jahren getan hat. Lassen Sie uns daran weiterarbeiten.

Wenn wir von dem gesellschaftlichen Schaden sprechen, der durch die Verfolgung von Schwulen, aber überhaupt durch Homo- und Transfeindlichkeit, entstanden sind, dann kommt mir auch ein ganz konkretes Beispiel in den Sinn. Am 10. Mai habe ich auf dem Bebelplatz in Mahnung an die Bücherverbrennung der Nazis 1933 seit Jahren aus dem Werk von Magnus Hirschfeld gelesen, dem Vater der modernen Sexualwissenschaft. Seine Bücher wurden verbrannt, sein Institut für Sexualwissenschaft geschändet. Seit Jahren bekennt sich der



Bund zur Errichtung einer Magnus-Hirschfeld-Stiftung. Wir Berlinerinnen und Berliner sollten jetzt beginnen, den Netzwerkfaden moderner Sexualwissenschaft wieder aufzunehmen, anzuknüpfen an das Zerstörte. Berlin als Stadt der Wissenschaft, Berlin als weltoffene Metropole im Herzen Europas, sollte wieder dort stehen, wo es bis 1933 gestanden hat. Es sollte ein Zentrum werden der progressiven, der emanzipatorischen Sexualforschung: Das zeigt, dass wir selbst einiges leisten können, um kulturelle und kollektive Wiedergutmachung zu leisten. Ich schlage vor, dass wir gemeinsam überlegen, wie wir nicht länger warten, sondern erste Schritte gehen können, um die von den Nazis 1933 vernichtete Tradition, ein Zentrum der Sexualwissenschaft zu sein, in Berlin wieder neu beleben können.

### **Meine Damen und Herren,**

wir sprechen heute, am „Internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie“ über das, was die Rechtsordnung den Verurteilten schuldig ist. Berlin ist im Bundesrat aktiv geworden und wir werden das, so hoffe ich, weiterhin bleiben, bis das Ziel erreicht ist. Uns allen wünsche ich heute ein gutes, ein lehrreiches und interessantes Symposium.

#### **Dr. Klaus Lederer**

E-Mail: [lederer@linksfraktion-berlin.de](mailto:lederer@linksfraktion-berlin.de) | Tel.: 030-23 25 25 21 | Fax: 030-23 25 25 05 |  
Internet: [www.klaus-lederer.de/](http://www.klaus-lederer.de/)

## ZEITZEUGNISSE

### Lesung von Paul Sonderegger<sup>1</sup>



Die Nazi-Version des § 175 bestimmte unser Leben. Für uns, die erste Generation Homosexueller nach dem Krieg, herrschte immer noch Faschismus, obwohl wir nun in einem Deutschland lebten, das wegen seines liberalen anglo-amerikanischen Grundgesetzes von Demokraten in aller Welt gefeiert wurde. Strafgesetze prägten das Leben seiner homosexuellen Bürger. Das Wort „schwul“ war ein ungeheuerliches Schimpfwort. Doppelmoral, Abscheu und Hass bestimmten die Atmosphäre. Das war die Energie, in der wir lernten,

schwul zu sein. Wir wollten tanzen, lachen, flirten. Wir wollten uns verlieben und miteinander Sex haben. (Volker Bruns: *Die sechziger Jahre in Düsseldorf*, in: Elmar Kraushaar: *Hundert Jahre schwul*, S. 86)

Das von den Nationalsozialisten 1935 verschärfte Sondererrecht gegen Homosexuelle (§ 175 Reichsstrafgesetzbuch) blieb unangetastet. Nichts hatte sich geändert, außer dass Homosexuelle nicht mehr in ein Konzentrationslager eingewiesen werden konnten. (*Homosexuellenverfolgung in Hamburg* S. 101)

Aussichtslos war es, wenn ein Verurteilter unter Hinweis auf die nationalsozialistische Verschärfung des § 175 versuchte, ein Urteil aufheben zu lassen. Der Hamburger Angestellte Heinrich Schmill bemühte sich unmittelbar nach Kriegsende um die Streichung seiner Verurteilungen nach § 175 aus den Jahren 1939 und 1942. Er begründete dies damit, dass er nach dem bis Mitte 1935 geltenden Strafgesetz nicht verurteilt worden wäre. Die Schweriner Strafkammer entschied gegen ein Rehabilitierungsverfahren: Schmill sei schließlich nicht aus politischen Gründen bestraft worden.

Auch die Große Strafkammer beim Landgericht Hamburg wies den Antrag Schmills als unbegründet zurück: „Straffreiheit kann dem Antragsteller nur gewährt werden, wenn seine Straftaten alleine nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren. Der Wortlaut des § 175 Strafbesetzbuch ist zwar 1935 neu gefasst worden. Diese Neufassung stellt aber kein politisches, kein typisch nationalsozialistisches Gesetz dar und

<sup>1</sup> Die Textauswahl basiert auf einer Zusammenstellung des Schwulen Museums

ist auch heute noch in Kraft. Da die Straftaten des Antragstellers auch heute noch strafbar sind, ist sein Antrag auf Gewährung von Straffreiheit zu verwerfen.“ Und das Gericht ergänzt: „Bei der großen Zahl der festgestellten Unzuchtfälle erscheinen auch die in den beiden Verfahren erkannten Strafen (8 Monate bzw. 18 Monate Gefängnis) weder grausam noch übermäßig hoch zu sein.“ (*Homosexuellenverfolgung in Hamburg S. 126f*)

Gut ein Jahr nach Gründung der DDR urteilt das (Ost-)Berliner Kammergericht, dass der § 175 in der Fassung von vor 1935 anzuwenden ist. Geahndet werden damit weiterhin beischlafähnliche Handlungen zwischen erwachsenen Männern über 21 Jahren, männliche Prostitution und Verführung Minderjähriger. (*siehe G. Grau, S.47 in diesem Heft*) Zur Begründung heißt es: „Die Vorschrift verwirklicht insbesondere einen fortschrittlichen Gedanken, als sie die geschlechtliche Integrität und damit die gesunde Entwicklung der Jugend schützt. (...) Junge Menschen vor einer durch Verführung möglichen gesundheitlichen und charakterlichen Fehlentwicklung zu schützen ist eine gesellschaftlich bedeutsame und fortschrittliche Aufgabe der Rechtsordnung und einer demokratischen Justiz.“ (*Elmar Kraushaar: Hundert Jahre schwul, S. 81f*)

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe bestätigt 1951 den § 175 in seiner nationalsozialistischen Fassung von 1935. Daraufhin werden in der Bundesrepublik bis 1965 fast 100 000 ‚Täter‘ registriert. Fast 45 000 Personen werden verurteilt, die meisten mit Gefängnis bestraft. Diese Zahlen sind in der Höhe weder mit denen der Kaiserzeit noch



mit denen der Weimarer Republik, sondern allenfalls mit denen der nationalsozialistischen Herrschaft vergleichbar. (*Balser/Kamp/Müller/Gotzmann, 1994: 138*)

Verfolgungen sind an der Tagesordnung. Der Stuttgarter Eduard Krumm berichtet: „Ich hatte mal Fotos, aber wegen einer Sache mit der Polizei 1952 habe ich sie weggeworfen und dann auch keine mehr aufgehoben. Ich hatte einen Amerikaner kennengelernt und den haben sie mit einem Offizier erwischt und so lange verprügelt, bis er auch meine Adresse gesagt hat. Obwohl es eine einmalige Angelegenheit gewesen war und wir beide volljährig waren, wurde ich nach Reutlingen zur Kriminalpolizei vorgeladen. Dort hat ein Kriminaler aus Stuttgart, der wegen Parteizugehörigkeit nach Reutlingen strafversetzt worden war, noch mit alten Mitteln gearbeitet. Ich habe alles abgestritten. Daraufhin haben sie eine Hausdurchsuchung gemacht. Gott sei Dank war alles in einem Koffer unter meinem Bett versteckt. Meine Schwester hat alles Bedenkliche aussortiert und weggeworfen.“ (*Materialreader Schwules Museum: Eduard Krumm*)

1956 wird der Medizinstudent Hans Z. in Hamburg wegen Vergehens nach § 175 in fünfzehn Fällen (in acht Fällen „fortgesetzt handelnd“) zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Damit ist seine berufliche Zukunft ruiniert. Er verliert seinen Studienplatz und findet nach der Strafverbüßung Arbeit im Hafen.

1960 erhält er aufgrund seiner Begabung einen Studienplatz an der Hochschule für Bildende Künste. Kurz vor der Abschlussprüfung im Jahr 1964 wird er erneut nach § 175 verurteilt, dieses Mal zu fünf Monaten Gefängnis auf Bewährung mit der Auflage, keine Menschen anzusprechen, die unter 21 Jahre alt sind. Seine Beschwerde auf Missachtung der Menschenwürde weist das hanseatische Oberlandesgericht zurück. Z. wird das Stipendium gestrichen, er arbeitet erneut als Hafendarbeiter.

Einen späteren Antrag auf eine Taxi-Lizenz lehnt das Verkehrsamt ab, da Hans Z. ein „Hundertfünfundsiebziger“ sei. Beim Verlassen des Amtes erfasst ihn ein LKW. Hans Z. stirbt noch am Unfallort. (*Materialreader Schwules Museum: Hans Z. – Medizinstudent*)

Der Publizist und Rechtsanwalt Botho Laserstein nimmt sich am 9. März 1955 im Alter von 54 Jahren das Leben. Wenige Stunden zuvor hatte man seine Bitte um Aufnahme in die Benediktiner-Abtei Maria Laach abgelehnt. Als Begründung schrieb ihm der Prior der Abtei, Pater Emanuel von Severus: „Leider muss ich Ihnen auch

heute mitteilen, dass wir Ihre Bitte, Aufnahme unter unsere Brüder zu finden, nicht erfüllen können. Das Leben unter diesen schlichten, meist in der Landwirtschaft oder im Handwerk schwer arbeitenden Menschen, wäre für einen Mann Ihres Alters und Ihres Werdeganges wohl eine untragbare Zumutung. (...) Seien Sie versichert, dass dieser für Sie enttäuschende Bescheid nach reiflicher Überlegung erfolgt. Wenn Sie die Kraft finden, in ihm den Willen Gottes zu finden, so wird auch diese Enttäuschung Ihnen zum Segen werden.“ Der 1901 in Chemnitz geborene Laserstein war 1933 von Berlin aus nach Frankreich ins Exil gegangen, nachdem ihm seine Zulassung als Anwalt wegen nichtarischer Abstammung entzogen worden war. Seine Eltern, seine Frau und seine Tochter wurden in den folgenden Jahren von der Gestapo ermordet. 1950 war Laserstein nach Deutschland zurückgekehrt und hatte sich in Nordrhein-Westfalen um Aufnahme in den Staatsdienst beworben. Er wurde „probeweise und jederzeit widerruflich“ in den Justizdienst übernommen. In der Zeit danach sprach sich Laserstein öffentlich gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe aus und plädierte für die Abschaffung des § 175. Laserstein hielt Vorträge gegen die Todesstrafe bei der Hamburger Schwulenorganisation Gesellschaft für Menschenrechte – deren Briefkopf übrigens auf der Einladung zu dieser Veranstaltung abgebildet ist. Der Verfassungsschutz ließ Laserstein beobachten und teilte dem Justizminister von Nordrhein-Westfalen am 29. September 1954 mit, dass die Gesellschaft für Menschenrechte keine „kommunistische Tarnorganisation“, aber als „Interessenvertretung homosexueller Elemente in Hamburg eindeutig bekannt“ sei.



Weitere Ermittlungen gegen Laserstein ergaben, dass er keinen „auffallenden Männerverkehr in seiner Wohnung gehabt“, aber „Umgang mit Homosexuellen gesucht“ habe. Daraus erwächst beim Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm der Zweifel, „ob Dr. Laserstein weiter im Justizdienst beschäftigt werden kann“. Seine Entlassung aus dem Amt eines Richters wird für den 31. März 1955 ausgesprochen. Am 27. April 1955 meldet der Spiegel: „Wenige Tage nach Lasersteins Tod teilte das Berliner Amt für Wiedergutmachung mit, dass Dr. Laserstein in Kürze mit der Auszahlung der ersten Wiedergutmachungsrate in Höhe von 30 000 Mark zu rechnen habe“. (Elmar Kraushaar: *Hundert Jahre schwul*, S. 101ff)

Am 10. Mai 1957 lehnt das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Verfassungsbeschwerden von zwei nach § 175 verurteilten Männern ab. Der eine, Günter R., Koch aus Hamburg, hatte sich in seiner Beschwerde auf die Nichtvereinbarkeit des § 175 mit Artikel 3 des Grundgesetzes bezogen, wonach niemand „wegen seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt“ werden darf. In der Begründung zur Ablehnung schreiben die Richter: „Für das Gebiet der Homosexualität rechtfertigen biologische Verschiedenheiten eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter. (...) Der homosexuelle Mann neigt dazu, einem hemmungslosen Sexualbedürfnis zu verfallen.“



Auch die Beschwerde des Kaufmanns Oskar Kertscher aus Hamburg, der § 175 verstoße gegen Artikel 2 des Grundgesetzes, dem „Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“, wird abgewiesen. Hierzu heißt es in der Begründung, dass dieses Recht durch die verfassungsmäßige Ordnung begrenzt sei, „wenn feststeht, dass die soziale Gemeinschaft die Handlung eindeutig als im Widerspruch zum Sittengesetz stehend betrachtet, das sie als für sich verbindlich anerkennt. (...) Unsittliche Gesetze gehören nie zur verfassungsgemäßen Ordnung. (...) Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz.“ Entscheidend für das Sittengesetz sei, „dass die öffentlichen Religionsgemeinschaften, insbesondere die beiden großen christlichen Konfessionen, aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen, die gleichgeschlechtliche Unzucht als unsittlich verurteilen.“ Oskar Kertscher, der zwischen 1925 und 1953 mehrfach inhaftiert war, darunter vier Jahre im KZ Neuengamme, stirbt nach Schluss der mündlichen Verhandlung im Alter von 63 Jahren. Das Gericht gibt daraufhin bekannt, dass das Verfahren sich erledigt habe. (*Kraushaar 100 Jahre schwul, S. 104ff*)

In einem Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch beschließt 1959 die zuständige Kommission des Ministeriums für Justiz der DDR, die sogenannte einfache Homosexualität weiterhin für strafbar zu erklären. Zuvor hatte eine dafür zuständige Unterkommission empfohlen, die Strafbarkeit aufzuheben. In der Begründung dazu hieß es: „Schließlich wird unter den gesunden sozialen Verhältnissen im sozialistischen Staate die Homosexualität abnehmen, während die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse im Kapitalismus (Angst vor der Gründung einer Familie, vor dem unehelichen Kind, beengte Wohnverhältnisse) wesentliche Ursache mit dafür waren, dass sich die Homosexualität ausbreitete.“ (*Elmar Kraushaar: Hundert Jahre schwul, S. 114*)

Im Oktober 1962 legt die Regierung unter Konrad Adenauer in Bonn den Entwurf eines Strafgesetzes vor, in dem eine Reform des § 175 nicht vorgesehen ist. Zur Begründung heißt es:

„Die Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens ist eine außerordentlich wichtige Voraussetzung für den Bestand des Volkes und die Bewahrung der natürlichen Lebensordnung. (...) Die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann ist nach der weitaus überwiegenden Auffassung der deutschen Bevölkerung als eine verachtens-

werte Verirrung anzusehen, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören. (...) Schon die geschichtliche Erfahrung lehrt: wo die gleichgeschlechtliche Unzucht um sich gegriffen und großen Umfang angenommen hat, war die Entartung des Volkes und der Verfall einer sittlichen Kraft die Folge. (...) Nach den Erfahrungen der gerichtlichen und medizinischen Praxis ist weder der anlagenmäßig bedingte, noch der erworbene, durch längere Übung gefestigte gleichgeschlechtliche Trieb so stark, dass dem Betroffenen seine Beherrschung nicht zugemutet werden könnte. (...) Die Rechtsordnung hat gegenüber der männlichen Sexualität die Aufgabe, durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volk bedeuten würde.“ (*Elmar Kraushaar: Hundert Jahre schwul, S. 118*)

Viele der Verfolgten saßen im Gefängnis, viele leben nicht mehr. Verfolgung und Diskriminierung wirken bis heute nach. Das zeigt die Geschichte des Hamburgers Ernst Witt, geboren 1922:

„Mein erstes Erlebnis mit einem erwachsenen Mann hatte ich als Schüler im Schauspielhaus während des Lustspiels *Der Holledauer Schimmel* - Die Lust war ganz bei mir. Ich habe später erfahren, dass andere auch was im Theater gemacht haben. Das wissen junge Schwule heute nicht mehr, dass solche Gelegenheiten auch genutzt werden mussten...

1939 - ich war siebzehn - habe ich das Treiben in öffentlichen Toiletten „sehr genossen - schlimm war anschließend das schlechte Gewissen. Damit nach Hause zu kommen! Ich dachte, du tust was furchtbar Schlechtes, was Unnatürliches, was Verbrecherisches. Die übrigen Lebensfunktionen waren überwuchert davon...

Im Frühjahr 1940 lernte ich in der Staatsoper einen kaufmännischen Angestellten kennen. Ich suchte seine Freundschaft, zunächst nur in seelischer Beziehung unter Einwirkung der von mir geliebten Wagnerschen Musik. Es gab an dem Tage „Rheingold“. Den Tag ist es dann zu weiterem nicht gekommen. In den nächsten Vorstellungen des ‚Cyklus‘ sah ich ihn wieder. (...) Ich hatte schon seit längerer Zeit eine Unruhe in mir und einen moralischen Widerwillen gegen meine Veranlagung, noch dazu mir die Strafbarkeit meines Tuns bewusst war.“ 1940 wurde Ernst Witt aus der Schule heraus verhaftet, für die Abiturprüfungen wurde seine Haft unterbrochen. Im März 1941



sprachen ihn die Richter des Amtsgerichts Hamburg für schuldig, fortgesetzt gegen § 175 verstoßen zu haben. Von einer Strafe sahen sie aber ab, „da die Hoffnung besteht, dass der Angeklagte, belehrt durch die Gerichtsverhandlung, sich in Zukunft zu beherrschen und vor Rückfällen zu bewahren weiß.“

Das Ende des Zweiten Weltkriegs erlebte Ernst Witt in französischer Gefangenschaft als eine glückliche Zeit: „Da fand ich Menschen - auch Heten - mit denen ich Sex hatte. Das war meine Glanzzeit. Ich hatte wenig Angst, weil man vom Leben nichts mehr erwartete.“

1946 kehrte er nach Hamburg zurück. An seinem Arbeitsplatz als Verwaltungsangestellter bei der AOK lernte er 1964 Klemens kennen. Die beiden achteten darauf, dass ihre Liebe nicht öffentlich wurde: „Am Arbeitsplatz haben wir unsere Beziehung geheim gehalten und das Siegel von unseren Ringen nach hinten gedreht, wir hatten ja beide den gleichen Ring. Am Mittagstisch haben wir gesagt, wir wären einer Loge beigetreten. Außerdem sind wir nie zur gleichen Zeit zur Arbeit gegangen. Wir haben Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, aus Angst, wir könnten als Schwule geoutet werden. Die fürchterliche Angst ist geblieben. Man musste immer fürchterlich ängstlich und vorsichtig sein, man musste lügen und sich verstecken, auch nach dem Krieg. Denn auch die Verfolgung dauerte ja fort, und im Nachhinein finde ich das fast noch schändlicher als die Verfolgung unter der Nazi-Diktatur.“

Ernst Witt lebt heute mit seinem Lebenspartner Klemens in der Nähe von Hamburg. Die Wunden sind nicht verheilt: „Bis heute muss ich mir Mühe geben, so zu sein, dass ich mich selbst gut leiden kann. Ich war immer unter Druck und mir fehlt einfach ein lockeres, ausgeglichenes Lebensgefühl. All denen, die jünger sind als ich, möchte ich sagen: Sorgt bitte dafür, dass eure Kinder nicht immer ein schlechtes Gewissen haben müssen.“ (*Homosexuellenverfolgung in Hamburg Ernst Witt S. 114ff*)

# DIE STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG HOMOSEXUELLER MÄNNER IN DER BRD NACH 1945 | MANFRED BRUNS

## 1. Die ursprüngliche Fassung des § 175 RStGB

Nach den christlichen Moralvorstellungen gilt gleichgeschlechtliche Sexualität als widernatürlich. Sie ist deshalb immer als schlimmes Verbrechen angesehen und verfolgt worden.

So bedrohte die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 die widernatürliche Unzucht bei beiden Geschlechtern und die Unzucht mit Tieren mit dem Feuertod. In der Praxis versuchte man die Folgen dieser überaus harten Strafdrohung dadurch abzumildern, dass man unter sie nur die „eigentliche Sodomie“ (sodomia propria) fasste, worunter man die Vereinigung der Geschlechtsorgane verstand. Ihr stellte man andere widernatürliche Handlungen als „uneigentliche Sodomie“ (sodomia impropria) gegenüber, die man mit geringeren Strafen belegte. Diese Unterscheidung behielt man auch bei den moderneren Strafrechtskodifikationen einschließlich des Reichsstrafgesetzbuchs bei.

§ 175 RStGB, der aus dem Preußischen Strafgesetzbuch stammte und über das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund in das Reichsstrafgesetzbuch gelangt war, lautete:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Die Beschränkung der Vorschrift auf gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern stammt aus dem Preußischen Strafgesetzbuch. Warum die Vorschrift in Preußen auf Männer eingeschränkt wurde, ist nicht bekannt.

**Das Reichsgericht legte § 175 RStGB in ständiger Rechtsprechung dahin aus, dass von ihr nur „beischlafsähnliche“ Handlungen erfasst werden**, bei denen der Geschlechtsteil der einen Person in den Körper der anderen eingeführt wurde.<sup>1</sup> Masturbierende Handlungen eines Mannes an dem Geschlechtsteil eines anderen Mannes fielen nicht unter die Strafvorschrift.<sup>2</sup>

Für sexuelle Handlungen von Männern mit jungen Mädchen galt § 182 RStGB. Er lautete:

- (1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
- (2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormunds ein.

1 RGSt 1, 395; 34, 246; 64, 109.

2 RGSt 1, 663; 4, 493; 6, 211; 23, 289, 291.

Diese Vorschrift war keine Jugendschutzvorschrift in unserem Sinn, sondern schützte die Jungfernschaft der Mädchen.

Einverständliche sexuelle Handlungen von Frauen mit Jungen oder Mädchen waren nicht strafbar.

## 2. Die nationalsozialistische Fassung des § 175 RStGB

1935 verschärfen die Nationalsozialisten die Strafvorschrift.<sup>3</sup> Der Ausdruck „widernatürliche Unzucht“ wurde durch „Unzucht treiben“ ersetzt und **damit die Beschränkung des Tatbestands auf beischlafsähnliche Handlung aufgehoben**.<sup>4</sup> Die „schweren Fälle“ wurden in einem neuen § 175a zusammengefasst und mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bedroht. Die „widernatürliche Unzucht mit Tieren“ wurde aus dem Tatbestand herausgenommen und als § 175b RStGB in das RStGB eingefügt. Der § 175 RStGB lautete nunmehr:

„Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.“

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts reichte nunmehr jede Handlung aus, die auf Erregung oder Befriedigung der eigenen oder fremden Geschlechtslust gerichtet und geeignet war, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht zu verletzen, wenn der Täter dabei den Körper des anderen als Mittel benutzte, Wollust zu erregen oder zu befriedigen.<sup>5</sup> Dafür waren körperliche Berührungen nicht erforderlich. Es genügte, dass der Täter den anderen veranlasste, seinen Körper zu entblößen und den wollüstigen Blicken des Täters preiszugeben.<sup>6</sup>



3 Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28.06.1935, RGBl I S. 839. Das Gesetz ist am 01.09.1935 in Kraft getreten.

4 Das hatte das Reichsgericht in vorausgehendem Gehorsam schon am 01.08.1935 so entschieden, RGSt 69, 273.

5 RGSt 70, 224.

6 RGSt 73, 78.

§ 182 StGB blieb unverändert. Auch einverständliche sexuelle Handlungen von Frauen mit Jungen oder Mädchen blieben weiterhin straflos.

### **3. Die Strafverfolgung homosexueller Männer in der Bundesrepublik in den fünfziger und sechziger Jahren**

Die Bundesrepublik hat sich zunächst nicht als pluralistische Demokratie verstanden, sondern als Staat, der sich den Wertvorstellungen der beiden großen Kirchen verpflichtet fühlte. Demgemäß galt in den fünfziger Jahren das christliche Moralgebot, dass Sexualität nur in der Ehe stattfinden dürfe, ganz unangefochten. Vor- und nahehehlicher Sex sowie „eheblicherische“ Beziehungen galten als unsittlich und waren streng verpönt. Wer dagegen verstieß, wurde sozial geächtet und unter Umständen sogar bestraft. Die Kirchen und der Staat betrachteten die „Wahrung der Sittlichkeit“ als ihre gemeinsame Aufgabe. Deshalb sicherte der Staat die sittlichen Forderungen der Kirchen durch seine Strafgesetze ab. So wurde z.B. das Zusammenleben nichtehelicher Paare durch die Strafvorschriften über die Kuppelei pönalisiert. Aus diesem Grund konnte damals kein Hotelier oder Vermieter einem unverheirateten Paar ein Zimmer oder eine Wohnung vermieten, ohne sich strafbar zu machen.

Diesen Vorstellungen entsprechend ist man auch mit den Homosexuellen verfahren. Sie sind nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes zwei Jahrzehnte lang unbarmherzig verfolgt worden. **Die junge Bundesrepublik hat die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen bruchlos fortgesetzt. Die von den Nazis verschärften Strafvorschriften wurden beibehalten und ebenso exzessiv angewandt.**

Homosexuelle, die die nationalsozialistischen Konzentrationslager überlebt hatten, wurden zur Fortsetzung der Strafverbüßung wieder eingesperrt. Man setzte - wie zu Zeiten der Nationalsozialisten - alles daran, die Homosexuellen aufzuspüren und „unschädlich“ zu machen. Wenn jemand auffiel, durchkämmte man seinen gesamten Bekanntenkreis. Die Strafen für überführte Homosexuelle waren gnadenlos hoch. Die Verurteilung bedeutete für sie zugleich den sozialen Tod. Nicht wenige Homosexuelle, die die Verfolgung der Nazis überlebt hatten, sind in den fünfziger Jahren aus Verzweiflung über diese Verfolgungspraxis freiwillig aus dem Leben geschieden.

Das Ausmaß der Verfolgung wird deutlich, wenn man sich die Strafverfolgungsstatistiken anschaut. Seit 1950 stieg die Zahl der Verurteilten von knapp 2000 kontinuierlich an und erreichte im Jahre 1959 mit mehr als 3500 ihren Höhepunkt. Allein in den ersten fünfzehn Jah-

ren wurden in der Bundesrepublik insgesamt fast 45 000 Personen verurteilt. Ein Vergleich mit den Verurteilungszahlen für die fünfzehn Jahre des Bestehens der Weimarer Republik von 1918 bis 1932 macht den Verfolgungseifer deutlich: Während in Weimar insgesamt 9375 Personen verurteilt worden sind, hat sich die Zahl unter dem Schutz des Grundgesetzes mehr als vervierfacht. Dabei zeigt die Polizeistatistik für die Bundesrepublik Deutschland, dass nur etwa jeder vierte Fall von Homosexualität, der der Polizei gemeldet wurde, abgeurteilt worden ist. Die Statistik gibt 7100 „gemeldete Fälle“ für das Jahr 1953 an, die bis zum Jahre 1959, dem Höhepunkt der Verfolgung, auf rund 8700 anstiegen und insgesamt für den Zeitraum von 1953 bis 1966 zusammen mehr als 100.000 betrugten.

#### **4. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1957 zu dem früheren § 175 StGB**

Diese Praxis ist vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10.05.1957 gebilligt worden.<sup>7</sup> In dem Verfahren war geltend gemacht worden, die Tatsache, dass nur schwule Männer, nicht aber auch lesbische Frauen bestraft würden, verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz (**Art. 3 Abs.1 GG**). Das Bundesverfassungsgericht hat dazu gemeint, dass „die Eigenart der Frau als weibliches Geschlechtswesen und die Eigenart des Mannes als männliches Geschlechtswesen den Tatbestand so wesentlich und so entscheidend verschieden prägen, dass das vergleichbare Element, die anormale Wendung des Triebes auf das eigene Geschlecht, zurücktritt und lesbische Liebe und männliche Homosexualität im Rechtssinne als nicht vergleichbare Tatbestände erscheinen<sup>8</sup>. Zur Begründung hat das Gericht u.a. ausgeführt:<sup>9</sup>

„Schon die körperliche Bildung der Geschlechtsorgane weist für den Mann auf eine mehr drängende und fordernde, für die Frau auf eine mehr hinnehmende und zur Hingabe bereite Funktion hin. Dieser Unterschied der physiologischen Funktion lässt sich aus dem Zusammenhang des geschlechtlichen Seins nicht ausgliedern, er ist mit konstituierend für Mann und Frau als Geschlechtswesen. Der entscheidende Unterschied zwischen Mann und Frau - der alle übrigen Unterschiede im Keim in sich schließt - ist aber unter dem generativ-vegetativen Aspekt die Tatsache, dass sich das Vatersein an den kurzen Zeugungsvorgang nicht über weitere generativ-vegetative Leistungen, sondern nur durch

7 BVerfGE 6, 389.

8 BVerfG a.a.O. S. 431 f.

9 BVerfG a.a.O., S. 425 ff.

zeitlich davon getrennte soziale Leistungen anschließt, während die sozialen Leistungen des Mutterseins mit dem Vorgang des Empfangens über die generativ-vegetativen Leistungen der Schwangerschaft, der Geburt und des Stillens, also durch einen langdauernden natürlichen Prozess, unmittelbar verknüpft sind. Anders als der Mann wird die Frau unwillkürlich schon durch ihren Körper daran erinnert, dass das Sexualleben mit Lasten verbunden ist. Damit mag es zusammenhängen, dass bei der Frau körperliche Begierde (Sexualität) und zärtliche Empfindungsfähigkeit (Erotik) fast immer miteinander verschmolzen sind, während beim Manne, und zwar gerade beim Homosexuellen, beide Komponenten vielfach getrennt bleiben. Die Gefahr einer Akzentverschiebung zu Lasten der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, und zugunsten des bloßen Lustgewinnes ist daher eine besondere Gefahr der männlichen Sexualität. Die kulturelle Aufgabe, Lustgewinn und Bereitschaft zur Verantwortung zu verbinden, wird von „dem männlichen Sexualverhalten extrem häufiger ... verfehlt“ als von dem weiblichen.

Diese Verschiedenheiten des Geschlechtslebens machen sich bei der Gleichgeschlechtlichkeit womöglich noch stärker geltend als bei heterosexuellen Beziehungen, da der auf Mutterschaft angelegte Organismus der Frau unwillkürlich den Weg weist, auch dann in einem übertragenen sozialen Sinne fraulich-mütterlich zu wirken, wenn sie biologisch nicht Mutter ist, während eine entsprechende Kompensation beim Manne fehlt. So gelingt der lesbisch veranlagten Frau das Durchhalten sexueller Abstinenz leichter, während der homosexuelle Mann dazu neigt, einem hemmungslosen Sexualbedürfnis zu verfallen“.

Das Bundesverfassungsgericht verneinte auch einen Verstoß gegen das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (**Art. 2 Abs. 1 GG**), da homosexuelle Betätigung gegen das Sittengesetz verstoße und nicht eindeutig festgestellt werden könne, dass jedes öffentliche Interesse an ihrer Bestrafung fehle. Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht u.a. aus:<sup>10</sup>

„Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz. Auch auf dem Gebiet des geschlechtlichen Lebens fordert die Gesellschaft von ihren Mitgliedern die Einhaltung bestimmter Regeln; Verstöße hiergegen werden als unsittlich empfunden und missbilligt. Allerdings bestehen Schwierigkeiten, die Geltung eines Sittengesetzes festzustellen. Das persönliche sittliche Gefühl des Richters kann hierfür nicht maßgebend

10 BVerfG a.a.O., S 434 f.

sein; ebenso wenig kann die Auffassung einzelner Volksteile ausreichen. Von größerem Gewicht ist, dass die öffentlichen Religionsgesellschaften, insbesondere die beiden großen christlichen Konfessionen, aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen, die gleichgeschlechtliche Unzucht als unsittlich verurteilen. Der Beschwerdeführer hält zwar die Verurteilung der Homosexualität durch die Lehren der christlichen Theologie für unbeachtlich: sie sei aus alttestamentlichen Vorschriften der jüdischen Religion übernommen, die nach der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft aus bevölkerungspolitischen Erwägungen als zeitbedingte Notmaßnahme entstanden seien. Ob diese Deutung den geschichtlichen Vorgängen gerecht wird, mag dahinstehen: Nicht darauf kommt es an, auf Grund welcher geschichtlichen Erfahrungen ein sittliches Werturteil sich gebildet hat, sondern nur darauf, ob es allgemein anerkannt wird und als Sittengesetz gilt.“

Das Urteil ist ein Musterbeispiel für vorurteilsgeprägte Rechtsprechung. Es hat dazu geführt, dass die wütende Strafverfolgung homosexueller Männer in der alten Bundesrepublik bis in die 60iger Jahre hinein fortgeführt wurde, und es hat die Emanzipationsbewegung der deutschen Homosexuellen – im Vergleich zu Skandinavien und den Niederlanden – um Jahrzehnte zurückgeworfen.

## **5. Die Strafrechtsreform von 1969**

Die Wende kam in den sechziger Jahren als Folge der sogenannten sexuellen Revolution. Sie bewirkte, dass dem Staat auf diesem Gebiet die Befugnis abgesprochen wurde, die „sittliche Ordnung“ mit den Mitteln des Strafrechts zu verteidigen. Er sollte nur noch bei sozialschädlichen Handlungen strafen dürfen. Deshalb wurde die Strafbarkeit homosexueller Handlungen unter Erwachsenen in der DDR 1968 und in der Bundesrepublik 1969 aufgehoben. Die Sprecher aller im Bundestag vertretenen Parteien betonten aber bei der Verabschiedung des Gesetzes, dass damit homosexuelles Verhalten nicht gebilligt werde, sondern dass es nach wie vor moralisch verwerflich sei.

Der neue § 175 StGB, der am 01.09.1969 in Kraft trat,<sup>11</sup> fasste die §§ 175 und 175a wie folgt zusammen:

---

11 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StRG) vom 25.06.1969, BGBl I S. 645.

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft<sup>12</sup>
  1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt,
  2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen,
  3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.
- (3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.“

§ 175b StGB (Unzucht mit Tieren) wurde aufgehoben. § 182 StGB (Verführung unbescholtener Mädchen durch Männer zum Beischlaf) blieb unverändert.

**Das Schutzalter von 21 Jahren** war auf Drängen der Bundeswehr in die Vorschrift aufgenommen worden. Es hatte zur Folge, dass siebzehnjährige Jungen straflos Sex mit einander haben konnten. Sobald aber die Jungen 18 Jahre alt wurden, machten sie sich strafbar. Sie mussten dann „pausieren“, bis beide 21 Jahre alt waren.

## 6. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973

Mit Beschluss vom 02.10.1973 entschied das Bundesverfassungsgericht,<sup>13</sup> dass die Vorschrift „jedenfalls insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar“ sei, „als danach ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem Mann unter 18 Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird“. Zur Begründung führte das Bundesverfassungsgericht u.a. aus:

„§ 175 Abs. 1 Nr. 1 StGB enthält in seiner jetzigen Fassung einen qualifizierten Straftatbestand, der dem Schutz der männlichen Jugendlichen vor Schädigungen ihre Entwicklung durch sexuelle Verführung dient. Soweit in der Vorlage zur Begründung der Verfassungswidrigkeit des § 175 Abs. 1 Nr. 1 StGB als Vergleichssachverhalt die weibliche

<sup>12</sup> Bis zum Ablauf des 31.03.1970 lautete dieser Satz: „Mit Gefängnis wird bestraft“.

<sup>13</sup> BVerfGE 36, 41.



Homosexualität (Fehlen einer entsprechenden Strafbestimmung) herangezogen wird, hat das Bundesverfassungsgericht schon in seinem Urteil vom 10. Mai 1957 (BVerfGE 6, 389 [427]) die qualitative Unvergleichbarkeit der männlichen und der weiblichen Homosexualität gerade auch im Hinblick auf die Gefährdung Jugendlicher festgestellt. Das gleiche gilt, soweit auf das heterosexuelle Delikt des § 182 StGB verwiesen wird (a.a.O., S. 421). Weder hat das vorliegende Gericht sich mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in jener Entscheidung auseinandergesetzt, noch sind sonst rechtserhebliche neue Tatsachen ersichtlich, die zu einer anderen verfassungsrechtlichen Beurteilung Anlass geben könnten. Die Einschränkung der Strafbarkeit der männlichen Homosexualität durch das 1. StrRG hat das Verhältnis der behaupteten Vergleichstatbestände zueinander nicht geändert. Wenn das Jugendschöffengericht in diesem Zusammenhang auf die für Männer und Frauen nunmehr gleichermaßen geltende Straffreiheit gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen abhebt, so übersieht es, dass § 175 Abs. 1 Nr. 1 StGB einen qualifizierten, dem Jugendschutz dienenden Tatbestand enthält.“

## 7. Die Strafrechtsreform von 1973

Durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23.11.1973<sup>14</sup> wurde das Schutzalter für einvernehmliche sexuelle Handlungen von Männern mit jungen Männern auf 18 Jahre gesenkt. Die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen mit jungen Männern unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisse (§ 175 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und die Strafbarkeit homosexueller Prostitution (§ 175 Abs. 1 Nr. 3) wurden aufgehoben. Sexuelle Handlungen unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses fielen nunmehr unter die §§ 174 a und § 174 b StGB, die geschlechtsneutral formuliert waren (und die den bisherigen § 174 StGB ersetzten). § 175 StGB lautete nun folgendermaßen:

- (1) Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn
  1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder

---

14 BGBl I S. 1725. Das Gesetz trat am 28.11.1973 in Kraft.

2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Der § 182 StGB wurde modernisiert, aber sachlich nicht verändert. Er lautete:

- (1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.
- (3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

## 8. Die Rechtsentwicklung im wiedervereinigten Deutschland

Nach der Wiedervereinigung wurde § 175 StGB BRD nicht auf ganz Deutschland ausgedehnt, sondern die §§ 149 und 150 StGB DDR blieben für das Gebiet der neuen Bundesländer weiter in Kraft.<sup>15</sup> Danach lag das Schutzalter für Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen mit Jugendlichen bei 16 Jahren, bei sexuellen Handlungen unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses bei 18 Jahren. Unter die Vorschriften fielen aber auch Frauen, die mit Mädchen oder Jungen unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vornahmen.

Infolgedessen waren einvernehmliche sexuelle Handlungen von Männern mit männlichen Jugendlichen über 16 Jahren in Ostberlin straffrei, während sie in Westberlin bestraft wurden. Das hat der Bundesgerichtshof 1992 gebilligt.<sup>16</sup> Bei der Regelung der Geltung des bundesdeutschen Strafrechts im Beitrittsgebiet müsse der Gesetzgeber wie auch bei sonstigen beitriffsbedingt notwendigen Änderungen auf dem Gebiet der Rechtspflege einen Gestaltungsspielraum haben, um die Rechtseinheit herzustellen. Der Gesetzgeber müsse innerhalb angemessener Frist Gelegenheit haben, die unterschiedlichen Regelungen des § 175 StGB BRD und des § 149 StGB DDR einander anzugleichen. Angesichts des umstrittenen Regelungsgegenstandes erfordere dies gründliche Vorarbeiten, zu denen im Rahmen der Verhandlungen zum Einigungsvertrag ersichtlich nicht ausreichend Zeit vorhanden war. Mit dem Einigungsprozess verbundene Rechtsunterschiede können deshalb für eine Übergangszeit nicht als sachfremd und damit willkürlich betrachtet werden.

<sup>15</sup> Art. 9 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 i.V.m. Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt 1 Nr. 1 und Art. 1 des Gesetzes v. 23.09.1990, BGBl II 1990, 885, 1168, gültig ab 29.09.1990.

<sup>16</sup> BGH, Beschl. v. 08.04.1992 - 5 StR 128/92; NStZ 1992, 383, m. Anm. Kusch, Roger.

Die Rechtseinheit wurde durch das „**29. Strafrechtsänderungsgesetz**“ vom **31.05.1994**<sup>17</sup> hergestellt.

§ 149 StGB DDR und § 175 StGB BRD wurden aufgehoben und § 182 StGB zu einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift umgestaltet:

- „(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Da die Vorschrift nicht mehr geschlechtsbezogen formuliert ist, erfasst sie auch Sex von Frauen mit Jungen oder Mädchen.

---

<sup>17</sup> BGBl I S. 1168. Das Gesetz ist am 11.06.1994 in Kraft getreten.

## 9. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat seit Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wiederholt entschieden, dass Strafgesetze, die einverständliche homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen für strafbar erklären, das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens verletzen.<sup>18</sup>

Ab 2003 entschied der Gerichtshof wiederholt, dass Strafgesetze, die für einvernehmliche sexuelle Handlungen von Männern mit Jungen ein höheres Schutzalter vorsehen als für einverständliche sexuelle Handlungen von Männern mit Mädchen das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens verletzen, da jegliche objektive und vernünftige Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung eines höheren Einwilligungsalters für homosexuelle Handlungen fehle.<sup>19</sup>

**Damit steht fest, dass sämtliche Verurteilungen aufgrund von**

- **§ 175 und § 175a Nr. 3 und 4 StGB in der ursprünglichen Fassung**
- **§ 175 Nr. 1 und 3 StGB BRD in der Fassung ab 01.09.1969**
- **§ 175 StGB BRD in der Fassung ab 27.11.1973**
- **§ 151 StGB DDR**

gegen das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens verstoßen.

Das gilt auch für Verurteilungen wegen einverständlicher sexueller Handlungen von Männern mit Jungen zwischen 14 und 16 Jahren. Zwar galt auch für § 182 StGB BRD und für 149 StGB-DDR a.F. ein Schutzalter von 16 Jahren. Aber die Vorschriften erfassten nur die Ver-

<sup>18</sup> Es handelt sich um die Urteile

vom 30.01.1981 - 7525/76 - Dudgeon v. Vereinigtes Königreich (NJW 1984, 541; EuGRZ 1983, 488)

vom 26.10.1988 - 10581/83 - Norris v. Irland (EuGRZ 1992, 477; ÖJZ 1989, 628) und

vom 22.04.1993 - 15070/89 - Modinos v. Zypern (ÖJZ 1993, 821).

<sup>19</sup> Es handelt sich um die Urteile

vom 09.01.2003 - 39392/98 u. 39.829/98, L. u. V. v. Österreich (ÖJZ 2003, 394),

vom 09.01.2003 - 45330/99, S.L. v. Österreich (ÖJZ 2003, 395),

vom 21.10.2004 - 69756/01 u. 6306/02, Woditschka u. Wilfling v. Österreich (ÖJZ 2005, 396),

vom 03.02.2005 - 18297/03, Ladner v. Österreich (ÖJZ 2005, 725),

vom 26.05.2005 - 5263/03, Fall Wolfmeyer v. Österreich,

vom 02.09.2005 - 11084/02 u. 15306/02, H.G. u. G.B. v. Österreich und

vom 19.01.2006 - 7336/03, R.H. v. Österreich

führung zum Beischlaf (§ 182 StGB BRD) bzw. zum Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen (§ 149 StGB DDR a.F.). Für diese Unterscheidung fehlt ebenfalls jegliche objektive und vernünftige Rechtfertigung.

## 10. Die Änderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 2 Abs. 1 GG

In seinem Urteil vom 10.05.1957<sup>20</sup> hatte das Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten, die Bestrafung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Männern durch § 175 StGB verletze nicht ihr durch Art. 2 Abs. 1 GG geschütztes Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, weil homosexuelle Betätigung gegen das Sittengesetz verstoße. Diese Rechtsauffassung hat das Bundesverfassungsgericht inzwischen aufgegeben.

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat in Ihrem Beschluss vom 04.10.1993<sup>21</sup> ausgeführt, die Ehe könne nur von verschiedengeschlechtlichen Personen eingegangen werden und hinzugefügt:

„Soweit die Bf. auf vielfältige Behinderungen ihrer privaten Lebensgestaltung und Benachteiligungen gegenüber Ehepartnern hinweisen, **kann den damit aufgeworfenen Fragen nach der Vereinbarkeit des geltenden Rechts mit Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und mit Art. 3 Abs. 1 GG grundsätzliche Bedeutung zukommen**, insbesondere den Fragen, ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, gleichgeschlechtlichen Partnern eine rechtliche Absicherung ihrer Lebensgemeinschaft zu ermöglichen, oder ob zumindest einzelne Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen der Änderung bedürfen. Diese Fragen können jedoch eine grundsätzliche Bedeutung der Verfassungsbeschwerde nicht begründen, weil sie im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen sind. Sie waren nicht Gegenstand der angegriffenen Entscheidungen. Diese betrafen allein die Frage, ob der Standesbeamte verpflichtet war, das Aufgebot anzuordnen und die Eheschließung vorzunehmen.“ (Hervorhebungen durch den Verfasser).

Nach der Verabschiedung des Lebenspartnerschaftsgesetzes hatten die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen gegen das Gesetz beim Bundesverfassungsgericht Normenkontrol-

20 s.o. Fn. 7.

21 1 BvR 640/93; NJW 1993, 3058.

lanträge eingereicht. Bayern und Sachsen hatten außerdem beantragt, das Bundesverfassungsgericht solle das Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes bis zur Entscheidung über die Normenkontrollanträge durch einstweilige Anordnung stoppen. Diesen Antrag hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 18.07.2001 zurückgewiesen<sup>22</sup>. Dort hat es ausgeführt:

„Ein schwerer Nachteil für das gemeine Wohl ist angesichts der allenfalls kleinen Zahl der in der Zeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu erwartenden Einbürgerungen ebenfalls nicht zu erkennen. Schwer ist hingegen der Nachteil, der Lebenspartner träge, wenn das Gesetz zunächst nicht in Kraft träte, sich jedoch später als verfassungsgemäß erwiese. Sie müssten nicht nur vorübergehend auf eine Einbürgerung verzichten, sondern stünden in der fortdauernden Gefahr oder Situation, ihre Partnerschaft auf Grund der Beendigung von Aufenthaltsrechten oder der Versagung einer Einreise nicht mehr oder gar nicht in der Bundesrepublik leben zu können. **Die damit verbundene Belastung jedes einzelnen Partners und ihrer Partnerschaft mit möglicherweise irreparablen Folgen für das Zusammenleben ist auch im Lichte des Persönlichkeitsschutzes von Art. 2 Abs. 1 GG hoch zu gewichten.**“ (Rn 27, Hervorhebung durch den Verfasser)

Die Normenkontrollanträge hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 17.07.2002 als unbegründet zurückgewiesen.<sup>23</sup> In dem Urteil hat es ausgeführt:

„Von diesem Schutz (erg.: durch Art. 6 Abs. 1 GG) wird das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht erfasst. Die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner unterscheidet es von der Ehe und konstituiert es zugleich. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist keine Ehe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG. Sie erkennt gleichgeschlechtlichen Paaren Rechte zu. **Der Gesetzgeber trägt damit den Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 und 3 GG Rechnung, indem er diesen Personen zu einer besseren Entfaltung ihrer Persönlichkeit verhilft und Diskriminierungen abbaut.** (Rn 88, Hervorhebung durch den Verfasser)

Mit zwei weiteren Beschlüssen vom 07.07.2009 zur betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für verpartnerte Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes<sup>24</sup> und vom 21.07.2010 zur Erbschaftsteuer<sup>25</sup> hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass Ehegatten nur besser

22 1 BvQ 23, 26/01; BVerfGE 104, 51.

23 1 BvF 1, 2/01; BVerfGE 105, 313.

24 1 BvR 1164/07; BVerfGE 124, 199.

25 1 BvR 611 u. 2464/07; NJW 2010, 2783.

behandelt werden dürfen als Lebenspartner, wenn die Vergünstigung an das Vorhandensein von Kindern anknüpft.

**Damit hat das Bundesverfassungsgericht seine frühere Auffassung aufgegeben, dass homosexuelle Betätigung gegen das Sittengesetz verstößt. Wenn es diese Auffassung schon 1957 vertreten hätte, hätte es den Verfassungsbeschwerden gegen § 175 und § 175a StGB stattgeben müssen.**

## **11. Entschuldigung des Deutschen Bundestages am 07.12.2000**

Der Deutsche Bundestag hat am 07.07.2010 einstimmig folgende Resolution verabschiedet:<sup>26</sup>

„Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die in der NS-Zeit verschärfte Fassung des § 175 im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 unverändert in Kraft blieb. In beiden Teilen Deutschlands wurde eine Auseinandersetzung mit dem Verfolgungsschicksal der Homosexuellen verweigert. Das gilt auch für die DDR, auch wenn dort die in der NS-Zeit vorgenommene Verschärfung des § 175 bereits 1950 zurückgenommen wurde. Unter Hinweis auf die historischen Bewertungen zum § 175 StGB, die in der Plenardebatte anlässlich seiner endgültigen Streichung aus dem Strafgesetzbuch im Jahre 1994 abgegeben wurden, bekennt der Deutsche Bundestag, dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.“

## **12. Das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege**

Durch das „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ vom 25.08.1998<sup>27</sup> wurden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. 01.1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen,

26 Plenarprotokoll 14/140, TO 10, S. 13738 D bis 13775 B i.V.m. der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drs.14/4894, Buchst. a, S. 4.

27 Art. 1 des „Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte“ vom 25.08.1998, BGBl I S. 2501.

militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben und die den Entscheidungen zugrunde liegenden Verfahren eingestellt (§ 1). Als solche Entscheidungen galten insbesondere die Entscheidungen des Volksggerichtshofs, Entscheidungen der aufgrund der Verordnung über die Einrichtung von Standgerichten vom 15.02.1945 (RGBl. I S. 30) gebildeten Standgerichte und Entscheidungen, die auf den in der Anlage genannten gesetzlichen Vorschriften beruhen (§ 2).

Unter Nr. 26 der Anlage waren zwar eine Reihe von Strafvorschriften aufgeführt, aber nicht die §§ 175 und 175a RStGB. Das hatte zur Folge, dass Verurteilungen nach den §§ 175 und 175a RStGB nicht automatisch als aufgehoben galten. Vielmehr musste die Staatsanwaltschaft in jedem Einzelfall auf Antrag feststellen, ob das Urteil unter das Gesetz fällt und demgemäß aufgehoben ist.

Das wurde durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ vom 23.07.2002<sup>28</sup> geändert. In Nr. 26 der Anlage wurden zusätzlich die §§ 175 und 175a Nr. 4<sup>29</sup> RStGB eingefügt. Das Gesetz ist am 27.07.2002 in Kraft getreten. Damit sind alle nach diesen Vorschriften während der nationalsozialistischen Zeit ergangenen Urteile aufgehoben.

### **13. Initiativen zur Aufhebung der nach 1945 erfolgten Verurteilungen**

Die Bundestagsfraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/die Grünen haben mit mehreren Anträgen die Rehabilitierung und Entschädigung der Männer gefordert, die nach 1945 wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen verurteilt worden sind:

- Fraktion DIE LINKE: Rehabilitierung für die Verfolgung und Unterdrückung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und Entschädigung der Verurteilten - BT-Drs 16/10944 v. 13. 11. 2008
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 in Deutschland wegen homosexueller Handlungen Verurteilten - BT-DRS 16/11440 v. 17.12.2008

<sup>28</sup> BGBl I S. 2744.

<sup>29</sup> Nr. 4 der nationalsozialistischen Fassung des § 175a StGB erfasste homosexuelle Prostituierte. Der Verführungstatbestand der Nr. 3 ist nicht in die Anlage aufgenommen worden.



Die Anträge sind am 06.05.2009 von den Fraktionen der CDU, SPD und der FDP abgelehnt worden.<sup>30</sup> In der jetzigen Wahlperiode haben die Grünen einen neuen Antrag in den Bundestag eingebracht:

- Bündnis 90/Die Grünen: Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 in Deutschland wegen homosexueller Handlungen Verurteilten - BT-Drs 17/4042 v. 01.12.2010

### **13. Zur Diskussion um die Aufhebung der nach 1945 erfolgten Verurteilungen**

Die CDU/CSU, die SPD und die FDP lehnen die Forderung ab, der Gesetzgeber solle die nach 1945 ergangenen strafrechtlichen Verurteilungen wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Männern genauso aufheben wie die während der nationalsozialistischen Zeit ergangenen Urteile. Zu Begründung wird gesagt, wenn sich die Auffassungen über die Strafbarkeit eines Verhaltens änderten, sei das kein Grund, frühere Verurteilungen aufzuheben (1). Die Verurteilungen nach §§ 175, 175a StGB seien vom Bundesverfassungsgericht gebilligt worden (2). Auch dürfe der Gesetzgeber keine rechtskräftigen Urteile aufheben. Das verstoße gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung - Art. 20 und 92 GG (3). Dazu ist Folgendes zu sagen:

1. Bei den Verurteilungen wegen einverständlicher homosexueller Handlungen hat sich nicht nur die Auffassung über die Strafbarkeit geändert, sondern es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass diese Praxis menschenrechtswidrig war. Demgemäß hat der Deutsche Bundestag 2002 anerkannt, dass die homosexuellen Bürger dadurch in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind. Nach Art. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Sie hat deshalb auch die Aufgabe der Rehabilitierung und Wiedergutmachung, wenn Menschen durch die staatliche Gewalt in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.
2. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht der Sexualbereich als Teil der Privatsphäre unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 2 Abs. 1

---

30 BT-Plenarprotokoll 16/219 v. 06.05.2009, S. 23916D - 23917D.

i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>31</sup> Während das Bundesverfassungsgericht 1957 noch entschieden hatte, dass sich homosexuelle Männer für ihre Art der Sexualität nicht auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen könnten, hat es inzwischen seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass Lebensgemeinschaften homosexueller Menschen zwar nicht durch Art. 6 Abs. 1 GG, wohl aber durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt sind. Damit hat es seine Entscheidungen vom 10.05.1957 und vom 02.10.1973 stillschweigend „kassiert“.

Außerdem vertritt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die neue Aspekte für die Auslegung des Grundgesetzes enthalten, rechtserheblichen Änderungen gleichstehen, die zu einer Überwindung der Rechtskraft einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führen können.<sup>32</sup>

3. Wenn der Europäische Gerichtshof zur Auffassung gelangt, dass eine strafgerichtliche Verurteilung gegen die Menschenrechtskonvention verstößt, kann er die Verurteilung nicht aufheben, sondern nur dem Staat, der die Verurteilung zu vertreten hat, die Zahlung einer Entschädigung an den Verurteilten auferlegen.<sup>33</sup> Deshalb hat der Bundesgesetzgeber 1998 in § 359 StPO eine neue Nr. 6 eingefügt.<sup>34</sup> Danach kann ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren zugunsten des Verurteilten wieder aufgenommen werden, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

In dem Gesetzgebungsverfahren war beantragt worden, für alle Verurteilungen einen Wiederaufnahmegrund einzuführen, die auf einer vom Europäischen Gerichtshof für konventionswidrig erklärten Norm beruhen. Das wurde abgelehnt, weil den Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nur Bindungswirkung *inter partes* zukomme.<sup>35</sup> Das hindert den Gesetzgeber aber nicht, nunmehr für eine Gruppe von Verurteilungen, die

---

31 BVerfGE 47, 46, 73, st. Rspr.

32 Urt. v. 04.05.2011 - 2 BvR 2365/09 u.a.

33 Vgl. Art. 46 EMRK - Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile.

34 Durch das „Gesetz zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts vom 09.07.1998, BGBl. I S. 1802.

35 BT-Drs 13/10333, S. 3.

nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf einer konventionswidrigen und damit auch grundrechtswidrigen Norm beruhen, entweder ein Wiederaufnahmeverfahren einzuführen oder zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands die Urteile insgesamt aufzuheben, wenn die Verletzung der Menschenrechte evident ist. Das ist bei den Verurteilungen wegen einverständlicher sexueller Handlungen zwischen Männern der Fall und vom Bundestag bereits anerkannt worden.

**Manfred Bruns**

Bundesanwalt a.D., Sprecher des „Lesben- und Schwulenverband in Deutschland“ (LSVD) | E-Mail: [recht@lsvd.de](mailto:recht@lsvd.de) | Tel.: 0721 831 79 53 | Internet: [www.lsvd.de](http://www.lsvd.de)



v. l. n. r.: Lehmann, Lederer, Lautmann, Bruns

# STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG DER HOMOSEXUALITÄT IN DER DDR | DR. GÜNTER GRAU

## Einleitende Bemerkungen



Auch länger als vier Jahrzehnte nach der Liberalisierung des Sexualstrafrechts in beiden deutschen Nachkriegsstaaten gelten die in der DDR und der Bundesrepublik bis 1968 bzw. 1969 nach § 175 StGB wegen „widernatürlicher Unzucht“ gefällten Urteile als rechtmäßig ergangen. Bislang scheiterten alle Initiativen, sie als das zu qualifizieren, was sie de jure und de facto waren: Unrecht, weil Ausdruck der politischen Instrumentalisierung einer antiquierten, aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammenden Moralauffassung, die allein das auf Fortpflanzung gerichtete Sexualverhalten als sittlich legitim bestimmte und die Angst vor Homosexualität schürte.

Nach der Wiedervereinigung flammten die Diskussionen um die Qualifizierung der nach § 175 ergangenen Urteile als Unrecht erneut auf. Allerdings ist dabei zu beachten, dass bis 1990 die Debatten ausschließlich in der (Alt) Bundesrepublik geführt wurden und diese sich auch nur auf ihren Rechtsraum bezogen. In der DDR hat es keine diesbezüglichen Erörterungen gegeben.

Dreh- und Angelpunkt im Streit um Pro und Contra Urteilsaufhebung war (und ist bis heute) eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1957. Im Rahmen einer Zivilklage hatte das BVerfG die unter dem NS-Terrorregime verschärften Strafbestimmungen auf ihre Konformität mit dem Grundgesetz zu prüfen und war zu der Feststellung gekommen: „Von 1945 bis zum Zusammentritt des Bundestages herrschte in den westlichen Besatzungszonen so gut wie einhellig die Meinung, die Paragraphen 175 und 175a seien nicht in dem Maße nationalsozialistisch geprägtes Recht, dass ihnen in einem freiheitlich-demokratischen Staate die Geltung versagt werden müsse“ (BVerfG E 1957: 385).

Dem hielten und halten Befürworter der Aufhebung entgegen, die Reformierung des § 175 im Jahr 1935 sei allein aus nationalsozialistischen Zweckmäßigkeitserwägungen ergangen, nämlich zum Schutz der „arischen Rasse“. Angehörige der SS, Wehrmacht und Hitler-Jugend sollten vor „Degeneration“ als Folge einer imaginierten „Ansteckung“ mit Homosexualität bewahrt werden. Mittels Kabinettsbeschluss hatte seinerzeit die Reichsregierung Hitler die Gesetzesänderung durchgedrückt. Und das bedeutete: Als Straftat geltende

Handlungen wurden erheblich ausgeweitet. Außerdem ist das Strafmaß drastisch (auf bis 10 Jahre Zuchthaus für sog. schwere Vergehen) erhöht und das „gesunde Volksempfinden“ zum entscheidenden Kriterium der richterlichen Entscheidung erhoben worden – Aspekte, die den Willkürcharakter der Gesetzesänderung, die Neufassung als §§ 175,175a, hinreichend belegen.

Die erste parlamentarische Initiative zur Urteilsaufhebung datiert aus dem Jahr 2000. Der von der PDS-Fraktion in den Bundestag eingebrachte Antrag „Rehabilitierung und Entschädigung für die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik“ (Deutscher Bundestag. Drucksache 14/2620) wurde abgelehnt. Die Öffentlichkeit nahm davon so gut wie keine Notiz.

Im Jahr 2002 flammten die Diskussionen erneut auf. Die Bundesregierung hatte das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ verabschiedet (NS-AufhGÄndG; BGBl 2002: 2714). Als Unrecht qualifiziert wurden neben Urteilen der NS-Militärjustiz (nur) die zwischen 1935 und 1945 ergangenen Urteile nach § 175 und nach § 175a, Abs. 4 (männliche Prostitution). Gegen diese Regelung hagelte es Proteste. Die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (Frankfurt/M–Hamburg) bewertete das Gesetz als „rechtspolitisches Ungeheuer“. Es hebe Unrechtsurteile auf und bestätige diese zugleich. So würden die während des Nationalsozialismus ergangenen einschlägigen Urteile als Unrechtsurteile bewertet, „nicht aber jene, die zwischen 1949 und 1969 in der Bundesrepublik ergangen sind [...]. Das bedeutet im Klartext: Was im Nationalsozialismus Unrecht war, gilt in der Bundesrepublik weiterhin als Recht. Und es bedeutet zugleich, dass der Schaden an Freiheit, Körper und Gesundheit, den die von diesen Urteilen in der Bundesrepublik Betroffenen erlitten haben, nicht als solcher anerkannt wird. Diese Spaltung des Rechts dürfte weder den in der Bundesrepublik verurteilten homosexuellen Männern noch sonst jemand zu vermitteln sein“ (DGFS 2002:147).

Vorstöße in den Folgejahren, den Gesetzgeber zu einer entsprechenden Änderung zu bewegen, blieben ohne Erfolg. Das gilt sowohl für den 2008 in den Bundestag eingebrachten Antrag der Fraktion DIE LINKE (Deutscher Bundestag. Drucksache 16/10944) als auch für die im selben Jahr sowie 2010 gestellten Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Deutscher Bundestag. Drucksache 16/11440 bzw. 17/4042). Sie alle hatten diesbezügliche DDR-Urteile eingeschlossen. Neben der Urteilsaufhebung forderten sie die Rehabilitierung und Entschädigung von in beiden deutschen Nachkriegsstaaten entsprechend verurteilten Personen.

Allerdings sind im Hinblick auf die Rechtssituation in der DDR einige Besonderheiten zu beachten. Bereits im Frühjahr 1950 hatte das Oberste Gericht der DDR die 1935 erfolgte Verschärfung des § 175 als „nationalsozialistisch“ charakterisiert und die Fassung von 1871 für rechtskräftig erklärt, zugleich aber auch betont, dass der (gleichfalls 1935 in das RStGB aufgenommene) § 175a weiterhin in Kraft bleibe. Damit kam eine Entwicklung zu einem vorläufigen Abschluss, die sich bereits in den Jahren nach der militärischen Kapitulation des NS-Regimes abzuzeichnen begann: Im Hinblick auf die Fortgeltung der von den Nazis verschärften Homosexuellenstrafe wurden in der Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ) andere Auffassungen vertreten als in den von den westlichen Alliierten besetzten Zonen Nachkriegsdeutschlands.

## **Zur strafrechtlichen Behandlung der Homosexualität in der SBZ 1946 bis 1949**

### **Unklare Rechtslage nach Kriegsende**

Zunächst war nach der Kapitulation des NS-Regimes nicht klar, ob die 1935 vorgenommenen Änderungen des § 175 RStGB weiterhin rechtsgültig seien. Der Alliierte Kontrollrat plante eine umfassendere Umgestaltung des deutschen Strafrechts als sie in den Kontrollratsgesetzen Nr. 1, 11 und 55 zum Ausdruck kam. Unter anderem war vorgesehen, den § 175 in seiner Fassung von 1871 wieder herzustellen und von dem § 175a lediglich Abs. 1 (Vergewaltigung) zu übernehmen (siehe dazu im Detail: Etzel 1992).

Die von den Alliierten ins Auge gefassten Änderungen wurden von einflussreichen deutschen Strafrechtswissenschaftlern zustimmend kommentiert. So räumte der konservative Strafrechtler Adolf Schönke (Herausgeber des bis heute maßgeblichen Strafrechtskommentars) ein, dass es während des Nationalsozialismus zu „Entgleisungen“ in der Rechtsprechung gekommen sei. In diesem Zusammenhang wies er auf eine Reichsgerichtsentscheidung vom August 1935 hin, die den ohnehin weit gefassten Straftatbestand völlig konturlos gemacht hätte (ebd.: 183). Ebenso kam sein Kollege Eduard Kohlrausch zu dem Schluss, dass die Rückkehr zur alten Fassung zu empfehlen sei, da die Rechtsprechung des Reichsgerichts gezeigt habe, wie schwierig die Abgrenzung des neuen Tatbestands sei (Kohlrausch 1947).

Auch der vom Alliierten Kontrollrat bereits im Juli 1945 eingesetzte Juristische Prüfungsausschuss (JPA) beim Magistrat von Berlin – seine Aufgabe bestand in der Überprüfung von unter dem NS-Regime verabschiedeten Gesetzen auf nationalsozialistisches Gedankengut –

nahm zu den §§ 175,175a Stellung. In seiner 28. Sitzung am 6. Dezember 1946 empfahl er, den § 175 in der Fassung von 1871 für ein zukünftiges StGB zu streichen und den § 175a geändert zu übernehmen (Etzel 1992: 75ff).

Rechtswirksam umgesetzt wurden die genannten Empfehlungen nicht. Relativ früh zeichnete sich in der Urteilspraxis ab, dass die Rechtsgültigkeit der §§ 175,175a von den Gerichten in den vier Besatzungszonen unterschiedlich bewertet wurde. Bereits im Jahr 1946 ließen Urteile von in Revisionsverfahren angerufenen OLG in den Westzonen erkennen, dass die Richter mehrheitlich keine Zweifel bezüglich der Rechtsgültigkeit der NS-Fassung von 1935 hegten. Anders war die Situation in der SBZ. Hier gab es bis 1949 keine klare Linie.

In Thüringen erklärte die neue Landesverwaltung bereits am 1. November 1945 die Fassung des § 175 von 1871 für rechtens. In Sachsen bestimmte die am 3. Dezember 1945 verabschiedete Verordnung über die Neuordnung des Gerichtswesens in § 3, dass nur die Gesetze angewendet werden sollten, die vor dem 30. Januar 1933 gültig waren. In Sachsen-Anhalt urteilte der Strafsenat des OLG Halle am 25. Juli 1947, die Neufassung der §§175 und 175a StGB sei typisch nationalsozialistisch und müsse deshalb als unwirksam angesehen werden. In anderer Besetzung befand der Senat im Urteil vom 1. Juli 1948 hingegen, die durch die Nazis eingeführte Fassung sei rechtmäßig ergangen. Auch das Kammergericht Berlin hatte in verschiedenen Urteilen 1946/47 den § 175 in der NS-Fassung von 1935 anerkannt.

Alle genannten Entscheidungen der Justizorgane galten nur im jeweiligen Land der SBZ. Die unterschiedliche Rechtsprechungspraxis führte zu Verunsicherungen und ließ den Ruf nach zoneneinheitlichen und sogar nach gesamtdeutschen Regelungen laut werden.

Auch artikulierten (vereinzelt) schwule Männer Forderungen, den § 175 zu streichen, also einvernehmliche sexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern überhaupt strafrei zu stellen. So hieß es in einer im September 1948 verabschiedeten Resolution an alle deutschen Landesregierungen, Zentralverwaltungen, Landtage und Parteien u.a.: „Über 3 1/4 Jahre sind vergangen, seitdem das verbrecherische Naziregime, unter dem nicht zuletzt auch wir besonders schwer zu leiden hatten, endlich zu Ende ist. Befreit von schlimmster nazistischer Unterdrückung und Verfolgung warten wir noch immer auf die Streichung des § 175 StGB, die vom Strafrechtsausschuß des Deutschen Reichstags 1929 auf Antrag der Demokraten, Sozialdemokraten, Kommunisten und des Abgeordneten Prof. Kahl von der Deutschen Volkspartei erfolgte. Stattdessen ist die nazistische Verschärfung von 1935 immer noch in Kraft. Wir fordern ferner eine Reform des § 175a StGB und die Bestrafung nur derjenigen Handlungen, die auch zwischen Personen verschiedenen Geschlechts strafbar sind

[...] Trotz der großen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, unter denen unser armes Vaterland jetzt zu leiden hat, stellen wir den Antrag, daß sich die Öffentlichkeit und die Rechtsausschüsse der Parlamente mit dieser Gesetzesreform sofort befassen und nicht weiterhin zurückstellen. Es handelt sich um die Tilgung eines Unrechts, das sonst weiterhin an uns begangen wird“ (Brief Curt Röbel v. 3. Sept. 1948). Einzelne Ärzte und Juristen unterstützten die Forderungen, veröffentlichten entsprechende Beiträge in Tageszeitungen und Fachzeitschriften. Besonders verheißungsvoll erschien eine Initiative der Landesregierung Sachsen. Ihr Justizminister Johannes Dieckmann (später langjähriger Präsident der DDR-Volkskammer) ließ noch 1948 einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorbereiten.

Verwirklicht wurden diese und andere (hier nicht genannte) Vorschläge nicht. Bereits im August 1948 hatte der Leiter der Abt. Justiz des SED-Zentralsekretariats, Karl Polak, in einem Schreiben wissen lassen, dass „... unter Berücksichtigung wichtigerer gesetzgeberischer Maßnahmen die Inangriffnahme dieser Reform des § 175 StGB zurückgestellt werden“ müsse (Schreiben Karl Polak v. 11. August 1948 an den Dresdner Arzt Rudolf Klimmer). Im Februar 1949 dekretierte die zoneninterne Deutsche Verwaltung des Inneren (DVdI) ein einheitliches Vorgehen für alle Länder der SBZ. Als rechtsverbindlich wurde der § 175 in der NS-Fassung von 1935 erklärt. Etwa ein Jahr später wurde diese Entscheidung – wie bereits erwähnt – korrigiert. Für rechtsgültig erklärt wurde der § 175 in der Fassung von 1871 sowie die 1935 vorgenommene Erweiterung, der § 175a.

## Zur Strafverfolgungspraxis in der SBZ

In den ersten Nachkriegsjahren bewegten sich die Zahlen der rechtskräftig verurteilten Männer auf niedrigem Niveau. Oder mit anderen Worten: In der Strafverfolgungspraxis der SBZ spielte die Homosexualität so gut wie keine Rolle. In den fünf Ländern (ohne das der Militärhoheit der Alliierten unterstellte Berlin) wurden durch Amts- und Landesgerichte verurteilt: 1946 lediglich 36 Personen, 1947 waren es 46, ein Jahr später 22 und im ersten Halbjahr 1949 noch einmal 25 Männer. In den dreieinhalb Jahren vom 1. Januar 1946 bis zum 30. Juni 1949 ergingen insgesamt lediglich 129 Urteile (Grau 1995: 89; auch Berndt und Kruber 2010: 91).

Neben der erwähnten Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtslage dürften aber auch noch andere Ursachen die erstaunlich niedrigen Zahlen der Verurteilungen bewirkt haben. Angesichts der desolaten Wirtschaftssituation und einer immensen Zahl von Straftaten gab es



für die Polizei- und Justizorgane dringlichere Aufgaben. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit waren die Bekämpfung von Sabotage, Raub, Diebstahl, Schmuggel und Schwarzhandel sowie generell die sukzessive Stabilisierung der Sicherheitslage in den vom Krieg zerstörten Städten. Hinzu kam die im Zuge der demokratischen Erneuerung für unerlässlich erachtete personelle Neubesetzung der Justizorgane. Das Justizpersonal wurde ausgewechselt. In Schnellkursen mussten Richter und Staatsanwälte ausgebildet werden. Auch in den Polizeiorganen erfolgten im Rahmen der Entnazifizierung Entlassungen und Neueinstellungen. Einerseits kam es dadurch zu „Engpässen“, andererseits gab es aber auch keine personelle Kontinuität wie in der (Alt) Bundesrepublik. Hier beanspruchten zunehmend einstige Funktionsträger des NS-Regimes im Hinblick auf die rechtliche Bewertung nationalsozialistischer Herrschaftsmethoden das Interpretationsmonopol. Auch bezüglich der Homosexuellenstrafe ordnete sich ihre Haltung ein in das Interesse, ihre einstige Rolle im Hitler-Regime durch den Rückgriff auf ein scheinbar unpolitisches, in Wahrheit aber grundrechtfeindliches, die Würde des Menschen negierendes Normensystem zu immunisieren (so der Rechtshistoriker Joachim Perels 1999). Insofern ist auch nicht weiter verwunderlich, dass in nicht wenigen Polizei- und Justizorganen von Ländern der (Alt-) Bundesrepublik zum Teil dieselben Ermittlungsbeamten und dieselben Richter tätig waren, die bereits während der Nazi-Zeit bei Sittlichkeitsdelikten ermittelt bzw. Urteile gefällt hatten. Auch an der erwähnten Entscheidungsfindung des BVerfG 1957 waren u.a. zwei Nazis als Gutachter beteiligt: Ernst Kretschmer, Psychiater und Förderndes Mitglied der SS, entschiedener Befürworter der NS-Rassenhygiene und Oskar Wensky, Kriminalkommissar und SS-Offizier, ab 1940 Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den besetzten Niederlanden und hier verantwortlich für die Deportation jüdischer Familien wie auch für die polizeiliche Verfolgung homosexueller Männer. Beide plädierten für die Beibehaltung des § 175 in der NS-Fassung (zu ihrer Rolle während der NS-Diktatur siehe: Grau 2011: 181ff und 325f).

## **Zur Strafverfolgung in der DDR**

### **Die Korrektur des § 175 StGB**

Die DDR betrachtete sich nicht als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs. Daraus folgte u.a. in der Rechtspflege (anders als in der Bundesrepublik), dass vor 1945 angelegte Strafprozessakten nicht fortgeschrieben wurden. D.h. bei wiederholt einschlägig straffällig gewordenen Männern wurden vor 1945 abgeurteilte Straftaten nicht in die „Würdigung der

Täterpersönlichkeit“ (so der juristische Terminus) einbezogen und damit auch nicht in die Bemessung der Höhe des Strafmaßes.

Weniger konsequent und nicht frei von Widersprüchen war die bereits erwähnte Entscheidung des Obersten Gerichts aus dem Jahr 1950. Aus der Charakterisierung der einschlägigen NS-Urteile als „nationalsozialistisch“ folgte keine Qualifizierung der unter dem NS-Regime gefällten Urteile als Unrecht und insofern auch keine Rehabilitierung der Verurteilten. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren. Möglicherweise waren unter den älteren Angehörigen der neuen Staatselite noch immer jene Parolen virulent, die die linke Propaganda vor und nach der Machtübernahme der Nazis verbreitet hatte. Sie liefen darauf hinaus, die NS-Organisationen zu „Sammelbecken“ homosexueller Nazis zu erklären. Einschlägig Verurteilt und in KZ internierte Männer wurden pauschal darunter subsumiert. Nach Kriegsende war in der SBZ die Entschädigungsfrage für homosexuelle Opfer des NS-Regimes so geregelt worden, dass eine alleinige Verurteilung nach den §§ 175, 175a keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Ehrenpension) begründete. Nachgewiesen werden musste, dass der Betroffene zugleich „aktiv gegen den Faschismus gekämpft“ hatte oder wegen seiner politischen Anschauungen/Aktivitäten verfolgt worden war.

## **Über die Diskussionen zu einer generellen Reform der Homosexuellenstrafe bis zur Verabschiedung des neuen DDR-StGB im Jahr 1968**

Es sollte fast zwei Jahrzehnte dauern, bis es zu einer Reform des Strafrechts und in diesem Rahmen auch zu einer Entscheidung über den Homosexuellenparagrafen kommen sollte. Im Zeitraum 1952 bis 1968 wurden insgesamt drei Entwürfe (E 1952, E 1958 und E 1967) für ein neues StGB beraten. Sie alle enthielten Vorschläge zur Modifizierung der Homosexuellenstrafe (zu Einzelheiten siehe Grau 1995, 1996, 2002).

In den fünfziger Jahren wies die SED-Führung bzw. die mit der Ausarbeitung des StGB-Entwurfs beauftragte Kommission des DDR-Ministerrats alle Reformvorschläge mit ideologischen Argumenten zurück, darunter auch mit einem Stereotyp, das bereits in der Weimarer Republik linke Protagonisten der Sexualreformbewegung vertreten hatten. Es war das Vorurteil – in der Formulierung des jungen DDR-Strafrechtlers Johannes Gerats –, dass „Homosexualität eine typische Entartungserscheinung der herrschenden Klasse“ sei. Sie wurzle in deren „sittliche(r) Zerstörung“. Auch wenn sie „in der Arbeiterklasse [...] keine Gesamterschei-

nung“ sei, müssten „Überreste“ schon aus Gründen des Jugendschutzes bekämpft werden (vgl. Grau 1995: 107). Im Jahr 1955 hieß es im Kommentar zum DDR-Strafrecht, Homosexualität sei eine sittliche Gefahr für die Werktätigen. „Ihre Gesellschaftsgefährlichkeit besteht darin, daß sie die moralischen und sittlichen Anschauungen der Werktätigen über das normale, gesunde Geschlechtsleben verletzt und besonders auch die Jugend in ihrer sauberen und reinen Erziehung in sexueller Hinsicht in gröblicher Weise gefährdet [...] homosexuelle Betätigungen (stellen) und zwar besonders dann, wenn sie gegenüber Jugendlichen vorgenommen werden, eine so erhebliche Gefahr für die Gesellschaft dar, daß der Staat der Arbeiter und Bauern im Interesse der Gewährleistung gesunder, sauberer geschlechtlicher Beziehungen zwischen den Bürgern auf die Bekämpfung derartiger unzüchtiger Handlungen auch mit den Mitteln des Strafrechts nicht verzichten kann“ (Dressler und Naundorf 1955:161). Drei Jahre später plädierte die für die Kodifizierung der Sexualstraftaten zuständige Kommission im Entwurf 1958 für eine Aufhebung der Strafbarkeit einvernehmlicher sexueller Handlungen unter erwachsenen Männern. Sie stützte ihre Empfehlung auf eine optimistische Prognose: „Schließlich wird unter den gesunden sozialen Verhältnissen im sozialistischen Staate die Homosexualität abnehmen, während die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse im Kapitalismus (Angst vor der Gründung einer Familie, vor dem unehelichem Kind, beengte Wohnverhältnisse) wesentliche Ursachen mit dafür waren, dass sich die Homosexualität ausbreitete“ (Grau 1995: 114).

Es sollte noch etwa ein Jahrzehnt dauern, bis einvernehmliche sexuelle Handlungen unter männlichen Erwachsenen straffrei gestellt wurden. Bereits in den 1960er Jahren begann sich unter Strafrechtlern (und Ärzten) ein Konsens abzuzeichnen. Es könne – so hieß es – davon ausgegangen werden, dass

- Homosexualität [vermeintlich, GG] eine biologische Grundlage habe. Das spräche gegen die bisherige Annahme, sie sei das Resultat einer moralischen Verderbtheit;
- Homosexualität trotz Strafbarkeit auch in der sozialistischen Gesellschaft nicht habe verhindert werden können. Hinsichtlich der ihm zugeschriebenen präventiven Funktion hätte sich der § 175 als unwirksam erwiesen und
- einvernehmliche sexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern inzwischen in einer Anzahl europäischer Länder strafrechtlich nicht mehr verfolgt würden.

Das neue, 1968 in Kraft getretene StGB enthielt kein irgendwie geartetes Analogon zum § 175. Der Tatbestand „widernatürliche Unzucht“ war aus dem Gesetzestext verschwunden: Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Personen über 18 Jahren wurden straffrei

gestellt. Insofern ist die hin und wieder zu lesende Behauptung falsch, auch nach 1968 sei in der DDR der § 175 bzw. eine ihm entsprechende Regelung weiterhin gültig gewesen. Aufgenommen wurde eine spezielle Bestimmung zum Jugendschutz: der § 151. Dieser sah vor, dass ein Erwachsener (über 18 Jahren), der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts (unter 18 Jahren) sexuelle Handlungen vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Verurteilung auf Bewährung bestraft werden konnte. Das war geschlechtsneutral formuliert, galt also – und das war ein Novum in der deutschen Rechtsgeschichte – für Männer und Frauen in gleichem Maße. Der genannte Paragraf wurde (das sei der Vollständigkeit halber erwähnt) Ende 1988 gestrichen.

## **Zur Strafverfolgungspraxis in der DDR 1949 bis 1968**

Eine gewisse Lockerung in der Anwendung der bestehenden Rechtsregelungen war bereits 1957 beschlossen worden. Nach § 8 des Strafrechtsergänzungsgesetzes (StEG) vom 11. Dezember 1957 lag keine Straftat vor, „wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen [...] nicht gefährlich ist“ (GBl I 1957: 643f). Mit anderen Worten: Nach Auffassung des Gesetzgebers würden einvernehmliche homosexuelle Handlungen Erwachsener keine schutzwürdigen Rechtsgüter (Gesundheit, freier Wille, Jugend) verletzen und brauchten deshalb strafrechtlich nicht länger verfolgt werden. Damit galt die so genannte einfache Homosexualität nicht mehr als Officialdelikt, sondern „nur“ als Formalstraftat.

Eine Einschätzung der Strafverfolgungspraxis war bislang schwierig, da Verurteilungen nach den §§ 175,175a in der offiziellen DDR-Kriminalstatistik nicht ausgewiesen wurden. Dabei handelt es sich nicht um eine auf Urteile wegen „widernatürlicher Unzucht“ begrenzte Ausnahme. Für (fast) alle Sexualdelikte wurden keine Urteilszahlen veröffentlicht. Die Ursache lag in der in der DDR-Rechtswissenschaft der fünfziger bis Anfang der sechziger Jahre vertretenen, dogmatischen Annahme vom „gesetzmäßigen Rückgang“ der Verbrechen in der sozialistischen Gesellschaft. Da das schwerlich mit dem tatsächlichen Kriminalgeschehen in Übereinstimmung zu bringen war, dekretierte die Partei- und Staatsführung, dass in der veröffentlichten Kriminalstatistik, im Statistischen Jahrbuch der DDR, keine Zahlen zu einzelnen Straftaten, eingeschlossen Sexualdelikte und dazu ergangene Urteile, zu veröffentlichen sind.

Fehlende Zahlen haben in den zurückliegenden Jahren Spekulationen über die Größenordnung befördert. Die Rede war von 4000 Verurteilten (bis 1968) – eine Zahl, die der hannoversche Lokalhistoriker Rainer Hoffschildt 2002 veröffentlicht hatte (Hoffschildt 2002: 148). Diese war hochspekulativ, Quellen für seine Annahme hatte der Autor nicht angegeben. Bis heute geistert sie durch Veröffentlichungen, findet sich auch in Drucksachen des Deutschen Bundestages.<sup>1</sup> Erst im Jahr 2010 wurden für einen begrenzten Zeitraum, für die Jahre 1946 bis 1959, amtliche Zahlen (wenn auch mit Lücken) bekannt, aus einer (Teil-) Auswertung von Akten des Ministeriums der Justiz (Berndl und Kruber 2010). Die Bestände waren bislang nicht zugänglich, weil archivalisch nicht aufbereitet. Es handelt sich dabei um justizinterne Unterlagen, darunter die turnusmäßig von den Staatsanwaltschaften und Gerichten zu erstattenden Meldungen an das MdJ über gefällte Urteile zu einzelnen Delikten.

Danach wurden in den Jahren 1949 bis 1954 in der DDR (ohne Ost-Berlin) 780 Personen nach §§ 175,175a verurteilt; im Zeitraum 1957 bis 1959 waren es 1292 (mit Ost-Berlin) [für die Jahre 1955 und 1956 fehlen entsprechende Angaben].



1 Vgl. u.a.: Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.12.2008. Deutscher Bundestag. Drucksache 16/11440: 3. Auch im Bericht der Berliner Szenezeitung „Siegestsäule“ über das in diesem Band dokumentierte Fachsymposium wird sie genannt; der/die Berichterstatter müssen während der Veranstaltung wohl geschlafen haben. „Endlich entschädigen“. Siegestsäule vom Juni 2011: 6

## Verurteilungen nach den §§ 175,175a in SBZ/DDR 1946 bis 1959

(Nach Berndt und Kruber 2010: 91)

Jahre	SBZ/DDR mit Berlin	SBZ/DDR ohne Berlin	Berlin
1945			2
1946		36	11
1947		46	35
1948		22	
1949/I. Hj.		25*	
1949/2.Hj.		35	
1950		109	
1951		194	
1952		205	8**
1953		182	28
1954***		48	5
1955***			
1956***			
<b>Erwachsene</b>			
1957	387	354	33
1958	444	390	54
1959	461	415	46
<b>Gesamt</b>	<b>1292</b>	<b>1159</b>	<b>133</b>

\* Zu den Angaben 1946 bis 1. Hbj. 1949 auch Grau 1995: 89

\*\* Nur 4. Quartal

\*\*\* Ab 1. April 1954 nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern zusammengefasst als Sittlichkeitsdelikte (§§ 171-184)

Verglichen mit der Verfolgungsintensität in der Bundesrepublik lag diese Größenordnung, so die Feststellung der genannten Autoren, bei den Verurteilten nach § 175 fünfmal höher als in der DDR. Bei den nach § 175a Verurteilten sei sie nur geringfügig höher gewesen (ebd.: 58). Unbekannt sind bislang die Urteilszahlen § 175a nach 1960 sowie nach § 151 des neuen StGB für den Zeitraum 1968 bis 1989.

Mit der Streichung des § 175 wurde die generelle strafrechtliche Diskriminierung der Homosexualität in der DDR beseitigt. Das war zweifellos ein Fortschritt, sowohl gegenüber der Situation in der Bundesrepublik als auch im Hinblick auf die Lage in einigen „sozialistischen Bruderländern“, wie beispielsweise in der Sowjetunion, Rumänien oder Kuba. Auch lag die Entkriminalisierung durchaus im Interesse schwuler Männer und – was die symbolische Bedeutung des § 175 anging – auch lesbischer Frauen. Nur: An der sozialen Situation von Schwulen und Lesben sollte sich dadurch nichts ändern.

Auch nach Inkrafttreten des neuen StGB waren Fragen der Akzeptanz homosexueller Männer und Frauen kein Thema für die Politik von Partei und Regierung der DDR. Sie hielten an der sittlichen Verurteilung der Homosexualität fest. Unmissverständlich hieß es noch 1981 im Kommentar zum neuen StGB: „Gleichgeschlechtliche Handlungen sind geeignet, die Herausbildung sexualethischer Normen und Wertvorstellungen und die normale sexuelle Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen und die Aufnahme von Partnerbeziehungen zum anderen Geschlecht zu erschweren oder zu verhindern. Mit dem gesetzlich normierten Schutz Jugendlicher beiderlei Geschlechts wird der Erkenntnis entsprochen, daß durch die Vornahme gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen Erwachsener männliche und weibliche Jugendliche gleichermaßen in ihrer sittlichen und sexuellen Entwicklung gefährdet sind“ (StGB. Kommentar 1981: 386).

Auch nach 1968 dauerten soziale Marginalisierung und Diskriminierung fort. Und sie funktionierten so gut, dass Lesben und Schwule in der Öffentlichkeit der DDR bis hinein in die Mitte der 1980er Jahre nicht wahrnehmbar waren – so als wollten sie die Wunschvorstellung der SED-Führung bestätigen, dass Homosexualität in der Arbeiterklasse und damit auch im Staat der Arbeiter und Bauern keine „Gesamterscheinung“ sei.

## **Schlussfolgerungen**

Die Diskussion zur Aufhebung der nach 1945 gefällten Urteile scheint – wie die voranstehenden Ausführungen deutlich machen – verfahren zu sein. Alle nach der Wiedervereinigung

zur Entscheidung dieser Frage angerufenen Bundesregierungen haben sich einer konstruktiven Lösung verweigert und ihre ablehnende Position dabei auf formaljuristische Argumente (auf die eingangs genannte Entscheidung des BVerfG von 1957) gestützt. Allerdings konnten sie damit die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, dass die Urteile in beiden deutschen Nachkriegsstaaten eklatante Menschenrechtsverletzungen darstellen. Ihre Aufhebung wie auch die Rehabilitierung und Entschädigung der einst Verurteilten sind überfällig. Und diese Forderung gilt – das sei ausdrücklich betont – einschränkungslos für alle nach 1945 bis 1989 bzw. 1994 gefällten einschlägigen Urteile.

Zur Erreichung dieses Ziels sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, darunter auch die einer Deklaration der Bundesregierung, in der die Urteile in beiden deutschen Nachkriegsstaaten als eine unerträgliche Schande für alle aufgeklärten und demokratisch gesinnten Menschen verurteilt werden.

Darüber hinaus ist nach Formen und Möglichkeiten zu suchen, einst verurteilte Männer in die Diskussionen um Urteilsaufhebung und Entschädigung einzubeziehen. Es ist ein Unding, dass einschlägig Verurteilte bislang nicht zu Wort gekommen sind, dass sie an den Diskussionen (auch im Rahmen der erwähnten Initiativen der Parteien) nicht beteiligt wurden. Auch hat sich bis heute öffentlich kein Einziger zu Wort gemeldet. Es gibt keine biografischen Zeugnisse (zumindest sind dem Autor keine bekannt) – alles Indizien, die die tiefe Demütigung erahnen lassen, die sie bis heute schwer traumatisiert hat. Ausgehend von positiven Erfahrungen in anderen Bereichen (Insassen von Kinderheimen) sollte auch geprüft werden, ob die sich hier bewährte Form des Runden Tisches als ein Forum für Meinungs austausch und Entscheidungsfindung eingerichtet werden kann.

In Anbetracht des vorgeschrittenen Alters der Betroffenen sollte Ziel dieses Forums sein, noch in dieser Legislaturperiode zu einer Entscheidung im Sinne einer Rehabilitierung und materiellen Entschädigung der Betroffenen zu kommen.

**Dr. Günter Grau**

Medizinhistoriker

E-Mail: [guentergrau@yahoo.de](mailto:guentergrau@yahoo.de) | Internet: [www.guentergrau.de](http://www.guentergrau.de)



## Literatur

- Antrag der Fraktion der PDS. Rehabilitierung und Entschädigung für die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik. Deutscher Bundestag. Drucksache 14/2620 v. 21.1. 2000
- Antrag der Fraktion DIE LINKE. Rehabilitierung für die Verfolgung und Unterdrückung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik und Entschädigung der Verurteilten. Deutscher Bundestag. Drucksache 16/10944 v. 13.11. 2008
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 in Deutschland wegen homosexueller Handlungen Verurteilten. Deutscher Bundestag. Drucksache 16/11444 v. 17.12. 2008
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 in Deutschland wegen homosexueller Handlungen Verurteilten. Deutscher Bundestag. Drucksache 17/4042 v. 1.12. 2010
- Berndl, Klaus und Vera Kruber: Zur Statistik der Strafverfolgung homosexueller Männer in der SBZ und DDR bis 1959. Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 12, 58 - 124, 2010
- Brief Curt Röbel v. 3. Sept. 1948. Landeshauptarchiv Schwerin. Landtag Mecklenburg 1946-1952, Nr.144 (nicht fol.)
- [BVerfG E] Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Hg. v. Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts. Bd. 6, Tübingen: Mohr 1957
- [DGfS] Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung: Stellungnahme zu dem misslungenen Versuch der Bundesregierung, homosexuelle Opfer zu rehabilitieren. Z. Sexualforsch. 15, 147-149, 2002
- Dressler, Udo und Manfred Naundorf: Verbrechen gegen die Person. Materialien zum Strafrecht. Besonderer Teil, H. 2. Berlin: VEB Deutscher Zentralverlag 1955
- Etzel, Matthias: Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945-1948). Tübingen: Mohr 1992
- Gerats, Hans [Johannes Hubert], Hilde Benjamin (und ein Autorenkollektiv der Kandidaten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung): Das sozialistische Strafrecht – ein Strafrecht neuen, höheren Typus. Neue Justiz 6, 252-256, 1951

- Grau, Günter: Sozialistische Moral und Homosexualität. Die Politik der SED und das Homosexuellenstrafrecht 1945-1989 – ein Rückblick. In: Grumbach, Detlef (Hg.): Die Linke und das Laster. Schwule Emanzipation und linke Vorurteile. Hamburg: MännerschwarmSkript 1995: 85-141
- Grau, Günter: Im Auftrag der Partei. Versuch einer Reform der strafrechtlichen Bestimmungen zur Homosexualität in der DDR 1952. Z. Sexualforsch. 9, 109-130, 1996
- Grau, Günter: Liberalisierung und Repression. Zur Strafrechtsdiskussion zum § 175 in der DDR. Z. Sexualforsch. 15, 323-340, 2002
- Grau, Günter: Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Münster u.a. LIT 2011
- Hoffschildt, Rainer: 140.000 Verurteilungen nach „§ 175“. Invertito. Jahrbuch für Geschichte der Homosexualitäten 4, 140-149, 2002. Auch die von Hoffschildt im Titel seines Beitrages genannte Zahl von „140.000 Verurteilungen“ in Deutschland (für den Zeitraum 1871 bis 1989) hält einer kritischen Überprüfung nicht stand.
- KG [Kammergericht] Berlin: Urteil vom 21.2.1950. Neue Justiz 4, 129-130, 1950
- Kohlrausch, Eduard: Deutsches Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871). Berlin: de Gruyter 1947
- Oberstes Gericht: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen. Bd. I, Berlin: VEB Deutscher Zentralverlag 1951
- Perels, Joachim: Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung. Frankfurt/M.: Campus 1999
- Schönborn, Volkmar: Strafrecht und Strafrechtsdenken in der DDR. Kontinuität deutscher Strafrechtsgeschichte? – Der StGB-Entwurf von 1953. Jhb. Staats- und Verwaltungswiss. 9, 47-59, 1996
- Schönke, Adolf: Strafgesetzbuch. Kommentar. Besonderer Teil (§ 80-370), 3. Neubearb. Aufl., München-Berlin: Biederstein 1947
- Schreiben Karl Polak v. 11. August 1948 an Rudolf Klimmer. Schwules Museum Berlin. Nachlass Rudolf Klimmer
- [StGB] Strafgesetzbuch und andere Strafgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Hg. vom Ministerium der Justiz der DDR. Berlin: VEB Deutscher Zentralverlag 1951
- [Strafrecht] Das Strafrecht der sozialistischen Demokratie. Zum Erlaß des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 11. Dezember 1957. Berlin: Deutscher Zentralverlag 1958

Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch [Hg.: Ministerium der Justiz, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften der DDR. Potsdam-Babelsberg]. Gesamtedition Heinz Duft. 3., überarb. Aufl., Berlin: Staatsverlag 1981

[zw/mg] Endlich entschädigen. Die in der Bundesrepublik gemäß Paragraf 175 verurteilten Homos warten weiter auf Rehabilitation. Der Berliner Senat will dabei helfen. Siegesssäule vom Juni 2011:6



# ZUR AUFHEBUNG DER URTEILE UND ENTSCHÄDIGUNG DER IN BEIDEN DEUTSCHEN STAATEN NACH 1945 VERURTEILTEN HOMOSEXUELLEN. VERFASSUNGSPOLITISCHE UND VERFASSUNGSRECHTLICHE FRAGEN

**Redebeitrag Prof. Dr. Dr. Hans-Joachim Mengel**

**Zusammenfassung: Markus Felten**

Prof. Dr. Mengel stellte in seinem Redebeitrag summarisch die Argumente und Ergebnisse einer von ihm erstellten Expertise<sup>1</sup> zu den verfassungs- und menschenrechtlichen Fragen und Problemen hinsichtlich der Aufhebung der aufgrund von § 175 StGB nach 1945 ergangenen Urteile vor.

Dabei löst er sich von einer rein juristischen Argumentation und geht davon aus, dass dem Thema nur unter Einbringung sozialwissenschaftlicher und rechtsphilosophischer Aspekte angemessen begegnet werden kann.

Zentrales Ergebnis der Auseinandersetzung Mengels mit der Frage nach der verfassungsrechtlichen Machbarkeit der Aufhebung der aufgrund von § 175 und 175a StGB nach 1945 ergangenen Urteile ist, dass ein solches Vorhaben die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und insbesondere der Gewaltenteilung nicht verletze. Vielmehr würden diese grundlegenden Prinzipien gestärkt, indem die aufgeklärte, demokratische Gesellschaft Maßnahmen ergreife, um die durch ein Versagen der sich gegenseitig kontrollierenden Staatsgewalten entstandenen gravierenden Fehler zu beseitigen.

Mengels Erwägungen gehen dabei davon aus, dass das Recht entgegen der Lehrmeinung anderer Theorien nicht dem Einfluss der Menschen entzogen oder von Natur aus gegeben sei, sondern dieses von der Gesellschaft selbst gemacht und geprägt werde. Dieses Erkenntnis führe zu der logischen Konsequenz, dass die Gesellschaft durchaus in der Lage sei, in der Vergangenheit als rechtens anerkannte Maßnahmen und Rechtssätze aus heutiger Sicht als Unrecht zu deklarieren, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen geboten sei.

In dem von ihm sogenannten „Schandurteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1957 sieht Mengel die Grundlage für das mit der Homosexuellenverfolgung verbundene Unrecht und das damit einhergehende persönliche Leid der Betroffenen. Mit dem Urteil habe eine

---

1 Hans-Joachim Mengel: Strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945. Zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach § 175 und § 175a StGB in der BRD und nach §§175,175a und 151 StGB in der DDR Verurteilten. Verfassungsrechtliche, verfassungspolitische und völkerrechtliche Erwägungen. Hrsg. von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Berlin 2012. Veröffentlicht auf [www.berlin.de/lads/gglw/publikationen](http://www.berlin.de/lads/gglw/publikationen)

nahtlose Anknüpfung an nationalsozialistisches Unrecht stattgefunden. Das Gericht habe es versäumt, die §§ 175 und 175a StGB dahingehend einer hinreichenden Prüfung zu unterziehen, ob diese nationalsozialistisches Unrecht bedeuteten und außerdem habe es die ideologisch geprägte Anwendung der Vorschriften unter den Nationalsozialisten bei seiner Prüfung völlig außen vor gelassen. Es lägen Erkenntnisse vor, dass auch in Bezug auf die Homosexuellen eine „Endlösung“ angestrebt war und die konsequente Anwendung der §§ 175 und 175a eine dementsprechende Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels darstellte.

Anstatt diese den §§ 175 und 175a zu Grunde liegenden Intentionen bei der Prüfung mit zu berücksichtigen, seien die Richter ergebnisorientiert vorgegangen und hätten sich auf das „gesunde Volksgewissen“ und auf durch die christlichen Kirchen geprägte Moralvorstellungen berufen, indem man auf die bereits vor der nationalsozialistischen Herrschaft bestehende Strafbarkeit homosexueller Handlungen verwies. Damit habe man die bereits zur Zeit der Weimarer Zeit bestehenden Liberalisierungstendenzen völlig außer Acht gelassen und trug zur Perpetuierung nationalsozialistischen Gedankenguts bei.

Mengel weist darauf hin, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit der historischen Verantwortung des parlamentarischen Gesetzgebers gesehen werden müsse. Diese läge in der Entscheidung, die §§ 175 und 175a StGB aufrechtzuerhalten. Im Sinne des Prinzips der gegenseitigen Kontrolle der unterschiedlichen Staatsgewalten hätte die Judikative hier die von der Legislativen bereits fehlerhaft getroffene Entscheidung berichtigen können.

Dieser Kontrollmechanismus habe jedoch vor dem Hintergrund der personellen Kontinuität innerhalb des Justizwesens, des Einflusses der Kirchen und des daraus resultierenden gesellschaftspolitischen Klimas versagt. Daher sei es heute Aufgabe der aufgeklärten, demokratischen Gesellschaft, die diesen Fehler erkenne, entsprechende Berichtigungsmaßnahmen zu ergreifen. Ein formaler Eingriff in die Gewaltenteilung in Form der Aufhebung der auf Grundlage des § 175 StGB ergangenen Urteile durch den Gesetzgeber könnte somit das in der Vergangenheit fehlerhaft ausgeführte Gleichgewicht der Gewalten wiederherstellen und somit letztendlich nur stärken.



Auch sei es nicht ersichtlich, dass eine Aufhebung der Urteile das Rechtsstaatsprinzip als solches erschüttere. Dass ein besonderes Vertrauen in die Bestandskraft der Urteile oder das Bestehen von Rechten Dritter der Aufhebung entgegenstünde sei abwegig. Vielmehr würde die Erkenntnis, dass in der Vergangenheit Fehler begangen worden seien und diese nun berichtigt werden müssen, von der moralischen Größe einer Gesellschaft zeugen und somit auch das Rechtsstaatsprinzip stärken.

Insbesondere vor dem Hintergrund seiner eigenen Geschichte sei Deutschland in der Pflicht, mit in seiner Verantwortung begangenen Unrecht offensiv umzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, dieses wieder auszugleichen. Besonders im Zusammenhang mit dem internationalen Diskurs um die Menschenrechte könne Deutschland nur glaubwürdig erscheinen, wenn es mit den eigenen Verfehlungen offen und sich zur Wiedergutmachung bereit zeigend, umginge.

Schließlich appelliert Mengel dafür, die politische Diskussion nicht zu sehr durch formale juristische Argumente beeinflussen zu lassen. Die dem modernen Staat zu Grunde liegenden Prinzipien dürften nicht ausschließlich von Staatsrechtlern definiert werden. Im Sinne der aufgeklärten Gesellschaft müsse es diese sein, die rechtliche Begriffe mitprägt und ausgestaltet. Daher sei es wichtig, Veranstaltungen wie das vorliegende Symposium zu organisieren, um der Öffentlichkeit ein Forum zu geben und somit letztendlich politische Entscheidungen herbeizuführen.

Im Ergebnis stellt Mengel fest, dass eine Rehabilitierung der auf der Grundlage von § 175 und § 175a StGB Verfolgten sowohl aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen als auch aus völkerrechtlichen Erwägungen heraus geboten sei. Die Perpetuierung der Strafrechtsvorschriften in der Bundesrepublik habe gegen völkerrechtliche Prinzipien verstoßen und habe zudem die rassistisch, völkisch geprägte Zielsetzung der Verschärfung dieser Vorschriften und deren Anwendung unter den Nationalsozialisten verkannt. Das Bundesverfassungsgericht habe in rechtswidriger Weise bei der Überprüfung der legislatorischen Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Vorschriften versagt und habe die Schutzwirkung elementarer Grundrechte, insbesondere die des Art. 1, die Würde des Menschen, verkannt. Diese schweren Verfehlungen des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigten die nachträgliche Aufhebung der Strafgerichtsurteile. Eine Entschädigung der Betroffenen würde keine verfassungsrechtlichen Prinzipien verletzen, vielmehr sei der Gesetzgeber frei in seiner diesbezüglichen Entscheidung. Mengel empfiehlt, auch die in der SBZ und der DDR nach 1945 ergangenen Urteile gegen Homosexuelle aufzuheben, da eine Differenzierung dem Geist

der nunmehr gemeinsamen Rechtsordnung elementar widersprechen würde. Im Gegensatz zu dem Vorbringen der Gegner von weitergehenden Rehabilitierungsmaßnahmen würde das Vertrauen in die Selbstschutzprinzipien des Staates erhöht.

Im Anschluss an seinen Vortrag stellte sich Prof. Dr. Mengel dem kritischen Vorwurf aus dem Publikum, dass die von ihm vorgetragene Argumentation Gefahr laufe, schnell durch formal juristische Argumente der Gegenseite entkräftet zu werden. Entgegen der Argumentation Mengels, die sich zu großen Teilen auf die Perpetuierung nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik stütze, müsse die Argumentation abstrahiert und in einen umfassenderen juristischen Bezugsrahmen gesetzt werden. Es müsse in den Vordergrund gerückt werden, dass die Fortgeltung der §§ 175 und 175a über ihren nationalsozialistischen Kontext hinaus nicht rechtens gewesen sei. Die Anwendung der Vorschriften hätte bereits einer Prüfung anhand der Weimarer Verfassung nicht standhalten können. Das zentrale Argument müsse sein, dass eine strafrechtliche Sanktionierung eines nicht sozialschädlichen Verhaltens menschenrechtswidrig sei.

Prof. Dr. Mengel wies darauf hin, dass es kein zwingendes juristisches Argument gäbe, welches die Aufhebung der Urteile und weitere Rehabilitierungsmaßnahmen vorschreibe. Eine rein juristisch geprägte Diskussion sei in seinen Augen daher nicht geeignet, zu einem Ergebnis in der Sache zu führen. Im Vordergrund müsse das Ziel stehen, eine politische Entscheidung zu erreichen, die dann mithilfe juristischer Argumente untermauert werden könne. Vor dem Hintergrund der sich gegenüberstehenden und blockierenden juristischen Argumente könne eine Bereicherung der Diskussion um sozialwissenschaftliche und rechtsphilosophische Aspekte die Notwendigkeit einer politischen Entscheidung verdeutlichen und für diese schließlich ausschlaggebend sein.

**Professor Dr.jur. Dr.pol., Dipl.Soz Hans-Joachim Mengel**

Center for the Study of Discrimination based on Sexual Orientation  
an der Freien Universität Berlin

E-Mail: [mengel@cstdso.org](mailto:mengel@cstdso.org) | Tel.: 030-83 85 23 30 | Internet: [www.cstdso.org](http://www.cstdso.org)

## MITTEL UND WEGE ZUR REHABILITIERUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

**Podiumsgespräch mit Prof. Dr. Dr. Rüdiger Lautmann,  
Dr. Jens Dobler und Manfred Bruns  
Moderation: Albert Eckert<sup>1</sup>**

Im Rahmen eines Podiumsgesprächs diskutierten Dr. Jens Dobler vom Schwulen Museum, der Rechtssoziologe Prof. Dr. Rüdiger Lautmann und Manfred Bruns vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland die zuvor aufgeworfenen Vorschläge und erörterten weitere Mittel und Wege zur Rehabilitierung und Entschädigung der wegen homosexueller Handlungen nach 1945 in Deutschland verurteilten und verfolgten Männer.

Prof. Dr. Rüdiger Lautmann machte zunächst darauf aufmerksam, dass es sich - trotz der im Vordergrund der Diskussion stehenden juristischen Kontroversen - bei der Frage um die Rehabilitierung und Entschädigung grundsätzlich um eine politische Entscheidung handele, die in den Händen der Politik liege. Daher müsse das Hauptaugenmerk darauf liegen, überzeugende Argumente in einen politischen Diskurs einzubringen.

Auf juristischer Ebene hätten sich die bisher vorgebrachten Argumente stark auf die durch die Verurteilung nach § 175 erfolgte Verletzung der Menschenwürde, deren Achtung im Grundgesetz in Artikel 1 niedergelegt sei, bezogen. Vielmehr müsse jedoch der Verstoß gegen Artikel 2 Grundgesetz, das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, stärker in den Blickpunkt gerückt werden. Die Beschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit, welche der Verfolgung nach § 175 immanent gewesen sei, stelle die Hauptursache des persönlichen Leids dar, welches den Betroffenen zugefügt worden sei. Die Bestrafung homosexueller Handlungen ziele auf den Kern der Persönlichkeit schwuler Männer.

§ 175 sei bereits ab dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 als nicht mit der Verfassung konform anzusehen und es gäbe viele Stimmen aus der Wissenschaft, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 als von Anfang an „falsch“ bezeichneten.<sup>2</sup> Damit lägen schlagkräftige Argumente vor, für die auf politischer Ebene geworben werden müssten.

Die Aufrechterhaltung des § 175 in seiner von den Nationalsozialisten verschärften Form bis 1969 habe nicht nur zu Unrecht gegenüber den direkt Verurteilten geführt, sondern

---

1 Zusammenfassung der Diskussion: Markus Felten

2 Siehe hierzu den Beitrag Rüdiger Lautmann „Eine rückwirkende Aufhebung rechtsstaatlicher Gesetze und Urteile?“ auf Seite 94



stelle generelles Unrecht gegenüber sämtlichen Mitgliedern der LSBTI-Community<sup>1</sup> dar. Bis zum heutigen Tag trage dies dazu bei, dass eine gesellschaftliche Ausgrenzung stattfinde. Daher machte Lautmann deutlich, dass neben der Aufhebung der Urteile auch die Einleitung kollektiver Wiedergutmachungsmaßnahmen erforderlich sei. Die Thematik müsse der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich gemacht werden, um somit ein öffentliches Problembewusstsein zu schaffen. Dies könne z. B. durch die Errichtung von Forschungszentren, die Verbreitung von Publikationen und durch Diskussionsveranstaltungen erreicht werden.

Dass eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema der Homosexuellenverfolgung nach 1945 notwendig sei, betonte auch Dr. Jens Dobler.<sup>2</sup> Voraussetzung für ein Verständnis der heutigen Situation der LSBTI-Community sei die Aufarbeitung der Situation der Verfolgten in den 50er und 60er Jahren. Zum heutigen Zeitpunkt gäbe es jedoch keine umfassenden Studien und Ergebnisse von Forschungsvorhaben größeren Umfangs. Dies erkläre den fehlenden Diskurs innerhalb der breiten Öffentlichkeit.

Dobler mahnte, dass grundlegend für Forschungsvorhaben zunächst die Sicherung sämtlicher Aktenbestände mit Bezug zu § 175 sei. Dies sei eine vorrangig vorzunehmende



v. l. n. r.: Bruns, Eckert, Lautmann, Dobler

- 1 LSBTI = Lesben, Schwule, Bissexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 2 Siehe hierzu den Beitrag: Jens Dobler „Feststellung des Forschungsbedarfs zur strafrechtlichen Verfolgung von Schwulen und zu Diskriminierungserfahrungen von Schwulen und Lesben in den 1950er und 1960er Jahren in der BRD und der DDR“ auf Seite 103



Maßnahme, um der Vernichtung der betreffenden Bestände nach dem Ablauf von Aufbewahrungsfristen vorzubeugen. Darüber hinaus sei es wichtig, statistische Studien anzustoßen, die z. B. Aussagen über die Sozialstruktur der Verurteilten trafen. Mit den gewonnenen Daten ließen sich viele Argumente der Gegenseite entkräften. Es gäbe bereits Studienansätze, die aufzeigten, dass entgegen der Argumentation, der § 175 diene auch dem Jugendschutz,

vor allem junge Männer unter 25 Jahren verurteilt wurden. Dobler wies darauf hin, dass bis heute praktisch keine Zeitzeugen bekannt seien, die sich zu ihren erlebten Erfahrungen öffentlich geäußert hätten. Das erlittene persönliche Leid habe in vielen Fällen zu Traumata geführt, die die Betroffenen bis heute nicht überwunden hätten. Es müsse versucht werden, Zeitzeugen ausfindig zu machen, ihre Erlebnisse begleitend aufzuarbeiten und entsprechende Erfahrungsberichte zu dokumentieren, um diese für nachfolgende Generationen zu sichern.

Dobler appellierte darüber hinaus dafür, dass sich eine Rehabilitierung nicht auf die Verfolgung in der Zeit bis 1969 beschränken dürfe. Vielmehr müssten in Rehabilitierungs- und Entschädigungsmaßnahmen auch diejenigen Männer einbezogen werden, die nach der erfolgten Liberalisierung des § 175 im Jahre 1969 hinaus unter der abgeänderten Form bis 1994 verurteilt worden wären.

Auch Manfred Bruns rückte die Weckung öffentlichen Problembewusstseins als Initiator für weitere Maßnahmen in den Mittelpunkt seiner Argumentation. In vielen politischen Problemfragen müssten bestimmte Meinungsmehrheiten in der Gesellschaft vorhanden sein, bevor es zu einem weitergehenden legislativen Gesetzgebungsprozess kommen könne. Bruns verwies hier auf Erfahrungen in Zusammenhang mit der Verabschiedung des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Ein erster Schritt des Bundestages sei bereits mit der Anerkennung des erlittenen Unrechts durch eine offizielle Stellungnahme und Entschuldigung im Jahr 2000 erfolgt. Ein nächster Schritt müsste dann die Aufhebung der auf § 175 basierenden Urteile sein. Einer unmittelbaren Verknüpfung mit Entschädigungsregelungen stand Bruns allerdings kritisch gegenüber. Aufgrund des finanzpolitischen Bezugs bestünde die Gefahr, dass diese Forderung den Diskurs auf politischer Ebene zunächst blockieren könnte.

Von einer reaktionären Besetzung des Bundesverfassungsgerichts zum Zeitpunkt des Urteils von 1957, wie es teilweise in der Diskussion vertreten wurde, wollte Bruns nicht ausgehen. Vielmehr zeigten andere wegweisende Entscheidungen, die zum gleichen Zeitpunkt gefällt worden seien, dass hier ein folgenschwerer Ausrutscher des Gerichts vorliege, der seinen Ursprung in der gesellschaftspolitischen Stimmung der 1950er Jahre habe. Erst durch die Änderung des § 175 im Jahre 1969 sei es den Verfolgten selbst möglich geworden, öffentlich das Wort zu ergreifen und die erlittenen Menschenrechtsverletzungen anzuprangern. Dieser begonnene Prozess der öffentlichen Thematisierung müsse weiterverfolgt werden.

Auf die einleitenden Stellungnahmen der Podiumsmitglieder hin, bestand für die Zuhörer/innen die Möglichkeit des Einstiegs in die Diskussion.

Ergänzend wurde aus dem Publikum vorgetragen, dass die Betroffenen vor allem auch darunter zu leiden hätten, dass zwar eine offizielle Entschuldigung des Bundestages abgegeben worden sei, es jedoch bisher an einem das ihnen zugefügte Unrecht begründenden Erklärungsansatz fehle. Diesem könnte mit Hilfe von Forschungsprojekten und der entsprechenden Aufbereitung der Ergebnisse abgeholfen werden. Bisher habe es dafür allerdings keine Bereitstellung ausreichender Gelder gegeben.

Die Diskussionsbeiträge aus dem Publikum machten deutlich, dass weitgehend Einigkeit darüber bestand, dass die Schaffung eines Problembewusstseins in der Öffentlichkeit ein wesentlicher Schritt zum Erreichen von Rehabilitierungs- und Entschädigungsmaßnahmen sein müsse. Dementsprechend wurde dazu aufgerufen, das Thema vermehrt in die öffentliche Diskussion einzubringen und diese in jeglicher Form zu unterstützen.

Lautmann wies an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass es zwar richtig sei, dass das Recht oft den sozialen Entwicklungen „hinterherhinke“, allerdings könne der Staat gerade in Fragen der Sexualität und Sittlichkeit durchaus auch eine Avantgardefunktion einnehmen. Eine ausgeprägte öffentliche Meinung sei nicht immer Voraussetzung für legislatives Handeln. Es gäbe Fälle, vor allem aufgrund der von der EU ausgehenden Rechtsangleichung, in denen der Staat zunächst entgegen der öffentlichen Meinung eine progressiv ausgerichtete Meinungsführerschaft einnehme. Allerdings setze diese Vorgehensweise die Unterstützung der Medien voraus. Die Medien als Informationsvermittler müssten über das Vordenken des Staates aufklären, um letztendlich die Voraussetzung für einen gesellschaftlich akzeptierten Konsens zu schaffen. In diesem Zusammenhang sei auch das bisherige Fehlen von Zeitzeugen relevant: Die Medien stellten eine ideale Plattform dar, welche genutzt werden müsse, um der Problematik um den § 175 „ein Gesicht zu geben“. Dies sei bisher durch das Fehlen von Zeitzeugenbekenntnissen nicht möglich gewesen.

Klaus Lederer von der Fraktion DIE LINKE wollte die juristische Argumentation stärker in den Vordergrund der Debatte rücken. In seinen Augen konzentrierte sich die bisherige Diskussion zu sehr auf Argumente, die außerhalb des juristischen Spektrums lägen. Seiner Ansicht nach könnten die juristischen Argumente der Gegenseite nur „mit ihren eigenen Waffen geschlagen werden“. Die besondere Schwere des durch § 175 erzeugten Unrechts erfordere eine Auseinandersetzung auf menschen- und verfassungsrechtlicher Ebene.

Dabei müsse herausgestellt werden, dass die allgemeinen Menschenrechte ihren Ursprung in den im Zuge der Französischen Revolution entwickelten Prinzipien hätten. Somit läge ihnen eine lange Tradition zu Grunde, vor deren Hintergrund der § 175 von vornherein keinen Bestand hätte haben dürfen. Auf politischer Ebene müsse daher neben dem konkreten Leid, welches homosexuellen Männern widerfahren sei, der Diskurs um den Aspekt der generellen Missachtung von Menschenrechten erweitert werden.

Prof. Dr. Dr. Mengel hielt dem entgegen, dass die Debatte um § 175 die Hinzuziehung sozialwissenschaftlicher und rechtsphilosophischer Argumente erfordere und nicht auf rein juristischer Ebene stattfinden dürfe. Dementsprechende Argumente seien nicht „außerhalb des Systems“, sondern ergänzten die juristische Debatte. Es müsse ein Appell an die Vernunft der politischen Entscheidungsträger/innen gerichtet werden, um überkommene juristische Argumente zu umgehen und um bisherige Argumentationsstrukturen systemimmanent aufzubrechen. Es gehe jedoch nicht um die Durchsetzung eines politischen Willens gegen



Bruns, Eckert, Lautmann (v. l. n. r.)

die geltende Rechtsordnung, sondern vielmehr um die Umsetzung des politischen Willens im Rahmen einer durch die Gesellschaft geprägten und interpretierten Rechtsordnung.

Daran anknüpfend bestätigte Rainer-Michael Lehmann von der SPD, dass im Zusammenhang mit aktuellen Bundestagsanträgen zu der Thematik sowohl fraktionsintern wie auch -übergreifend durchaus bereits eine Veränderung der Argumentationsstruktur erkennbar sei. Es gäbe Anzeichen dafür, dass nicht mehr nur ausschließlich rein juristische Argumente in die Diskussion eingebracht würden. Allerdings erfordere diese Entwicklung einen längeren Prozess, der viel Zeit in Anspruch nehmen werde. Um diesen Zeitfaktor zu kompensieren, schlug Lehmann vor, einen runden Tisch auf Landesebene einzurichten. Unabhängig von der parlamentarischen Debatte könnte so eine Diskussion geführt werden, die ihren Schwerpunkt auf gesellschaftspolitische Aspekte lege.

In einer abschließenden Podiumsrunde wies Bruns noch einmal darauf hin, dass, wenn man die Menschenrechtsverletzungen in den Mittelpunkt der Debatte stelle, nicht vergessen werden dürfe, dass diese in der Vergangenheit auch einem Wandel unterlegen waren und sich gesellschaftspolitischen Entwicklungen anpassten. Er rief jedoch dazu auf, sich von Rückschlägen nicht entmutigen zu lassen, sondern das Thema in der Öffentlichkeit immer wieder anzuführen und somit letztendlich einen politischen Entscheidungsprozess anzustoßen.

Dobler stellte auf den aus dem Publikum kommenden Einwand, dass bereits viele Forschungsergebnisse vorlägen, abschließend fest, dass es zwar viele lokale und regionale Projekte gebe, es aber an einem zusammenfassenden Überblick fehle und es sich bis jetzt lediglich um eine Vielzahl voneinander unabhängiger Versatzstücke handle. Dies erkläre auch das bestehende Rezeptionsproblem in der Öffentlichkeit. Jeder Forscher / jede Forscherin müsse zudem bei Vorhaben wieder von vorne anfangen und könne nicht auf eine Zusammenstellung von bereits gefundenen Erkenntnissen zurückgreifen, da keine die bisherige Forschung zusammenfassenden Werke existierten. Für die Zukunft müsse es daher auch darum gehen, eine Zusammenstellung der bisherigen Erkenntnisse zu erstellen.

Für Lautmann war es am Ende der Diskussion noch einmal wichtig darzustellen, dass die Rehabilitierung und Entschädigung der aufgrund von § 175 verurteilten Männer eine größere gesellschaftliche Dimension habe. Sie sei vor allem unmittelbar für alle diejenigen von Bedeutung, die sich nicht als heterosexuell bezeichneten. Auch außerhalb der schwulen Community müsse daher stärker für Unterstützung geworben werden.

## **ERGÄNZENDE BEITRÄGE ZUM THEMA DES SYMPOSIUMS:**

<b>Eine Lebenswelt im Schatten der Kriminalisierung – der Homosexuellenparagraf als Kollektivschädigung   Rüdiger Lautmann</b>	71
<b>Eine rückwirkende Aufhebung rechtsstaatlicher Gesetze und Urteile? Zur staatstheoretischen Problematik   Rüdiger Lautmann</b>	94
<b>Feststellung des Forschungsbedarfs zur strafrechtlichen Verfolgung von Schwulen und zu Diskriminierungserfahrungen von Schwulen und Lesben in den 1950er und 1960er Jahren in der BRD und der DDR   Jens Dobler</b>	103

## EINE LEBENSWELT IM SCHATTEN DER KRIMINALISIERUNG – DER HOMOSEXUELLENPARAGRAPH ALS KOLLEKTIV- SCHÄDIGUNG | RÜDIGER LAUTMANN

Hubert Fichte 1982 zu Walter Höllerer: „die Bedingungen des Homosexuellseins bis zum Ende der 1960er Jahre kann man sich gar nicht schrecklich genug vorstellen“.<sup>1</sup>

Immer hat man gewusst, dass im Sittenstrafrecht nur ein Bruchteil der Bösewichte gefasst und verurteilt wird. Zumal bei einvernehmlichen Handlungen fehlt es an Opfern, an Geschädigten, die eine Anzeige erstatten könnten. Die wenigen Fälle, in denen die Polizei von sich aus aktiv wird und nach Tätern sucht, machen nur einige Prozent der registrierten Kriminalität aus. Neun von zehn Vorgängen in der Kriminalstatistik entstammen privaten Anzeigen, etwa von Nachbarn oder Zimmervermietern. Hält man die jährlichen paar Tausend, über die während der frühen Bundesrepublik ermittelt und verhandelt wurde, gegen die mutmaßliche Gesamtzahl damals aktiver schwuler Männer, so steht man vor einem riesigen Dunkelfeld. Zeitgenossen schätzten das auf 2.000:1 bis 30.000:1<sup>2</sup>; genau wissen konnte man es naturgemäß nicht.

Wie lebten nun diejenigen, die unbehelligt blieben? Der Justiz konnten sie entrinnen, dem Vorurteil nicht. Doch das ist allzu trivial und gilt ja auch heute, in einer vollständig entkriminalisierten Zeit. Wir müssen konkret fragen: Was macht das Strafrecht mit denjenigen, die zwar dagegen verstoßen, aber nicht gefasst werden? Eine solche Frage wird selten gestellt. Meistens interessiert es auch gar nicht. Denn man ist ja ganz einverstanden damit, dass Menschen in Angst und Schrecken vor dem Kadi versetzt werden (man nennt das: Prävention). Es liegt geradezu in der Absicht des Strafgesetzgebers, potenzielle Täter abzuhalten, auch ohne dass gegen sie eingeschritten werden muss. Keine Norm könnte davon existieren, dass sie vollständig oder weitgehend durchgesetzt wird – sie muss ohne Justiz wirken.



1 Hubert Fichte: Die zweite Schuld. Geschichte der Empfindlichkeit, Band 3, Frankfurt/M.: Fischer 1982, S. 254.  
2 Verhältnis begangene zu registrierte Straftaten; Hans von Hentig: Die unbekannte Straftat. Berlin: Springer 1964, S. 131.

Unter dem Homosexuellenparagrafen litten nicht allein diejenigen, gegen die eine Strafe verhängt wurde. Betroffen war vielmehr der gesamte Personenkreis, dessen Verhalten inkriminiert war. Was in der alten Bundesrepublik der Strafparagraf an latenter Bedrohung mit sich brachte, das mochte in der DDR die misstrauische Beobachtung durch den Staatssicherheitsdienst bedeuten, wenn auch die Wirkmechanismen keineswegs gleichzusetzen sind.<sup>3</sup>

Schwule Existenzweisen in den 1950-1960er Jahren – ein Szenario ganz außen am Rand. Untergrund, Maskerade, Verzicht und äußerliche Anpassung kennzeichnen die Lebensweise homosexueller Männer und Frauen dieser Zeit. Die Strafdrohung entfaltete vielfache Wirkung, nicht nur in einem förmlichen Prozess. »Vorsicht« wurde als primäre Verhaltensstrategie habitualisiert; wer hingegen auf »Forschsein« setzte, der wurde alsbald zurückgestutzt. In einer Befragung von 42 Männern „im dritten Lebensalter“ werden nur zwei präsentiert, „denen es gelungen ist, trotz der bleiernen Zeit der Adenauer-Republik ein relativ unbeschädigtes schwules Leben zu leben“.<sup>4</sup> In welchen Bereichen wurden die Homosexuellen vom Verbot getroffen und beeinträchtigt?

## **Konsequenzen einer (drohenden) Strafverfolgung**

- Der Verdacht, ein „175er“ zu sein, kann zum Verlust der bürgerlichen Existenz führen,
- der Verlust des Arbeitsplatzes droht,
- die Wohnung wird gekündigt,
- man wird zum Freiwild für Erpresser,
- die Partnerfindung ist extrem erschwert,
- fast alle Zeitungen verweigern Kontaktanzeigen,
- auf sexuelle Betätigung wird weitgehend verzichtet,
- die Subkultur wird ins Verborgene abgedrängt,
- aussichtslose Therapien zur Heterosexualisierung werden begonnen,
- das Risiko von Suiziden erhöht sich,
- Ruch der Jugendverführung, Prostitutionsnutzung,
- die geschlechtliche Identität als Mann bzw. Frau ist angefochten,
- ein Druck auf Verhehlung, ohne anschließende eheliche Lebensgemeinschaft,

3 Vgl. dazu Sonntags-Club (Hg.): Verzaubert in Nord-Ost. Berlin: Gmünder 2009.

4 Michael Bochow: Ich bin doch schwul und will das immer bleiben. Schwule Männer im dritten Lebensalter. Hamburg: Männerschwarm 2005, S. 98.



- in den Religionsgemeinschaften ausgegrenzt und als sündhaft gebrandmarkt,
- Selbstorganisationen werden nicht zugelassen oder eingeschränkt,
- die Homosexuellen-Zeitschriften werden indiziert,
- das in der NS-Zeit erlittene besondere Unrecht wird nicht aufgearbeitet.

Diesen Katalog auszufüllen – mit Details und Nachweisen zu versehen – erfordert eine Reihe gezielter Forschungsprojekte. Im Folgenden werden unvollständige Recherchen mitgeteilt. Die massiven Beeinträchtigungen, wie die Kündigung des Arbeitsplatzes und der Wohnung, vernichteten die bürgerliche Existenz. Daran schlossen sich vielfache weitere Ausschlussmaßnahmen an. Zahlen dazu sind nicht bekannt, einzelne Vorgänge aber eindrucksvoll dokumentiert.

## Die Lücke im kollektiven Gedächtnis

Männer, die sich in den 1950-1960er Jahren im Erwachsenenalter befanden, hatten nicht nur unter der aktuellen Bedrohung ihrer homosexuellen Aktivitäten zu leiden. Zusätzlich lastete auf ihnen das Trauma des Verfolgungsexzesses von 1933 bis 1945. An keinem Ort, in keinem Medium wurde diese zerstörerische Erfahrung bearbeitet. Die Betroffenen konnten niemandem berichten und blieben mit ihren Erinnerungen allein – nach dem infantilen Muster »selber schuld gewesen«. Nach dem Tode wurden ihre Spuren gelöscht; die ängstlichen Angehörigen vernichteten die Dokumente schwulen Lebens, sofern die Männer nicht schon selber ihre Bestände »gereinigt« hatten.

Die nationalsozialistische Vernichtungswalze schwebte als kollektive Erfahrung über der gesamten Gruppe, mit dem einzigen Trost, dass es jetzt »nicht mehr so schlimm« war. Nicht an die liberalen Tendenzen der Weimarer Republik wurde angeknüpft, sondern eine restaurative Politik dominierte. Unter diesen Umständen konnte sich keinerlei positives Selbstbewusstsein entwickeln. Die teilweise vorhandenen Gemeinsamkeiten und Kontinuitäten der Homosexuellenpolitik für die beiden Epochen des Dritten Reichs und der frühen Bundesrepublik lassen Experten hier von einer *einzig*en Generation sprechen.<sup>5</sup> Der interne

---

5 Bochow 2005, S. 24. Für einige Fälle verweigerter Rehabilitierung siehe Gottfried Lorenz in Andreas Pretzel, Volker Weiß (Hg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik. Hamburg: Männerschwarm 2010, S. 121-128.

Diskurs der 1950/60er Jahre klammerte die Verfolgung durch das Dritte Reich aus.<sup>6</sup> Damit fehlten die Identifikationsfigur »NS-Opfer« und das später so ausdrucksvolle Symbol »Rosa Winkel«.

## Identität und Selbstgefühl

Wer als schwuler Alter heute auf seine Biographie zurückblickt, dem mögen jene Jahrzehnte wie ein schwarzes Loch vorkommen. So gering waren die Chancen, die eigene Neigung zu erkennen und sich in sie hineinzusozialisieren. Es gab keine Informationen und keine Kommunikationen. Was es gab, waren abschreckende Bilder der Homosexuellen als Straftäter und Ausgeschlossene. Diese Bilder zu überwinden kostete den Einzelnen manches Jahr und oft sogar Jahrzehnte. In den Statistiken erscheint dieser Umstand als das verzögerte Coming-out früherer Kohorten – beispielsweise erst in ihren späten Zwanzigern oder nach einer Ehe.

Ein reflektierter Beobachter, geboren 1941, redet sich zu diesem Thema noch heute in Rage: „Man hätte das alles erklären sollen und darauf hinweisen sollen. Also erstens, dass es Schwule gibt und was das ist und wer schwul ist oder nicht schwul ist. Heute weiß man doch, also jeder hat schwule Bekannte. Es gibt schwule Verwandte, und es gibt eine Fülle von Schwulen in der Umgebung, aber keiner sagt einem das. Man wächst ja in einer Welt auf völlig ohne schwule Menschen. Also wieso eigentlich? Wieso merkt man das nicht als Kind?“ Der Interviewer resümiert, dieser Mann fühle sich „buchstäblich um seine Jugend als schwuler Jugendlicher betrogen“.<sup>7</sup>

Zum Homosexuellwerden fehlte es an jeglicher Lernunterstützung, wiewohl die bereits in der Kindheit verankerte Begehrensrichtung sich später ohnehin Bahn brechen würde. Die Prävention unerwünschter Geschlechtsaktivität begann damals wie seit zwei Jahrhunderten mit den Warnungen vor der Masturbation. Die Programme sexueller Sozialisation waren in den 1950-1960er Jahren hinsichtlich der gleichgeschlechtlichen Option streng aversiv, mit all den schädlichen Konsequenzen, die eine so grundfalsch angeleitete Erziehung haben musste.

6 Siehe im einzelnen: Burckhardt Riechers, Freundschaft und Anständigkeit, in: *Invertito* 1 (1999), S. 12-46 (41-43).

7 Bochow 2005, S. 228.

## Beziehungs- und Sexualbiographie

Mit allen Mitteln versuchte man in der sexuellen Sozialisation das Entstehen einer schwulen bzw. lesbischen Identität zu verhindern. Die Prävention im Jugendalter begann damals immer noch mit den Warnungen vor der Masturbation, in der ein Auslöser vermutet wurde. Eine selbst gestaltete Homosexuellenbiographie begann unter den verunmöglichenden Umständen spät oder unterblieb ganz. Rainer Marbach (geb. 1944), heute der wichtigste schwule Institutionenbauer in Deutschland (»Akademie Waldschlösschen«) fühlte sich „in den 1960er Jahren unfrei, befangen und verängstigt, trotz als unvollständig erlebter sozialer Einbindung einsam und fremd“. Dafür verantwortlich hält er die „Angst vor sozialer Ächtung und das verunsichernde Gefühl, nicht dazu gehören zu können“.<sup>8</sup> Kein Wunder, nachdem ein Hamburger Gesundheitssenator 1946 gegenüber einem Betroffenen die Homosexuellen als „die abscheulichsten Kreaturen der Menschheit“ bezeichnet hatte.<sup>9</sup>

Das Elend eines aus Angst vor der Stigmatisierung nicht gewagten Geschlechtslebens zeigt sich exemplarisch an dem Schriftsteller Golo Mann (1909-1994). Dessen »Weggefährte« Rudi Bliggenstorfer (geb. 1950) sagte dazu: „Mann war schwul, basta. Aber er konnte seine Wünsche nur mit Hemmungen und Schuldgefühlen verwirklichen. Erst wenige Tage vor seinem Tod bekannte er sich in einem Interview offen zu seiner Homosexualität, bemerkte jedoch, dass er sie aus Angst vor Repressalien nie wirklich ausgelebt habe. [...] Seine Homosexualität blieb für ihn bis ans Lebensende etwas höchst Problematisches.“<sup>10</sup>

Die Männer unserer Alterskohorte sind zwar gegenwärtig »schwul«, aber oft Ehe erfahren. Das gilt für mehr als ein Drittel der über 55jährigen, wie verschiedene Erhebungen ergeben haben. In den meisten Interviews ist „ein bestimmter Konformitätszwang zu spüren“, der sie zu Heirat und Familiengründung veranlasst hat.<sup>11</sup> Von der Kriminalisierung ging stets eine Normalisierungsforderung aus, die für viele Homosexuelle alternativlos war. Es gibt durchaus weitere Gründe, die zu der Verbindung mit einer Frau führten. Sie haben auch damit zu tun, dass eine Kultur des gleichgeschlechtlichen Zusammenlebens sich erst in jüngerer Zeit entwickelt und noch längst nicht die Selbstverständlichkeit der Mann-Frau-Ehe erlangt hat – in der frühen Bundesrepublik gar unvorstellbar gewesen ist.

---

8 Rainer Marbach in: Pretzel/Weiß 2010, S. 28.

9 Vgl. Pretzel/Weiß 2010, S. 127.

10 Interview in der Frankfurter Rundschau v. 27. 4. 2009. Siehe auch Tilmann Lahme: Golo Mann. Biographie. Frankfurt/M.: Fischer 2009.

11 Bochow 2005, S. 178.

‚Kameradschaft‘ und ‚Freundschaft‘ bezeichneten die Partnerschaftsvorstellungen, so jedenfalls in Kontaktanzeigen und Szenemedien.<sup>12</sup> Vermutlich chiffrierten diese Wörter das, was eigentlich gesucht wurde und das den Männern entweder selber nicht klar war oder zu dem sie sich nicht bekannten. Anklänge an Romantik und Begehren wurden vermieden. Anständigkeit triumphierte über Leidenschaftlichkeit – ein Zerrbild moderner Liebe. Eine Gleichsetzung von homo- mit heterosexuellen Beziehungen musste ihnen als eine zu kühne Behauptung erscheinen.

## Selbstorganisationen der Homosexuellen

Zu den grundlegenden Voraussetzungen, als gesellschaftliche Minderheit zu existieren, gehören Formate einer überindividuellen Kommunikation. Nur so können sich Interessen artikulieren und die kollektiven Lebenschancen verbessert werden. Vor 1969 hat es an *Versuchen* dazu wahrlich nicht gefehlt, wie mittlerweile aufgearbeitet und anerkannt wird. Organisationen wurden gegründet, Informationshefte verlegt, Vereinslokale eingerichtet – dies alles kleinförmig und in äußerst bescheidenem Rahmen. Stets sind die Behörden alsbald dahintergekommen und haben Gegenmaßnahmen ergriffen. Mit gewerbe- und presserechtlichen Sanktionen gelang es ausnahmslos, die Initiativen zu bremsen und schließlich zur Aufgabe zu zwingen.

Die Behörden unterbanden jeden Versuch, dass Homosexuelle sich landesweit organisierten.<sup>13</sup> Mehrere Anläufe – mit allem Recht wird von einer ‚Zweiten Homosexuellenbewegung‘ gesprochen – wurde nach wenigen Jahren oder bereits bei der Vereinsanmeldung zum Scheitern gebracht. Als Stein des Anstoßes diente die Behauptung: „Sie versuchen nicht nur versteckt, sich vereinsmäßig zusammenzuscharen, um ihre angeblich verfassungsmäßigen Rechte zu erreichen, sondern noch viel mehr, um ihren widernatürlichen Unzuchtsverkehr abwechslungsreich zu gestalten.“<sup>14</sup> Nur eine kleine, vor allem intern wirkende Gruppe in Reutlingen überlebte den Verbotsfuror.<sup>15</sup>

12 Benno Gammerl, Schwule Gefühle? Homosexualität und emotionale Männlichkeiten zwischen 1960 und 1990 in Westdeutschland, in: Manuel Borutta, Nina Verheyen, Hg., Die Präsenz der Gefühle. Männlichkeit und Emotion in der Moderne, Bielefeld: Transcript 2010, S. 255-278 (263-272).

13 Überblick bei Rosenkranz/Lorenz, S. 88-94.

14 Franz Meixner, Der umstrittene § 175 StGB, in: Kriminalistik 1953, S. 135.

15 Dazu: Karl-Heinz Steinle: Die Geschichte der Kameradschaft die runde 1950 bis 1969, Berlin: Verlag rosa Winkel 1998, S. 21.

Auch unter wohlklingenden Tarnnamen auftretende Gruppen liefen gegen Gummiwände und erschöpften die Energie ihrer allzu wenigen Aktivist:innen. In Bremen wurde 1951 die ‚Internationale Freundschaftsloge‘ (IFLO) gegründet und bestand bis etwa 1960. Sie startete alle damals denkbaren Initiativen der Vernetzung, Politikerbeeinflussung und Aufklärung, um damit ins Leere zu laufen. Wegen „der übermächtigen Wirksamkeit des § 175 StGB und zunichte machter Hoffnungen, den Paragraphen zu Fall zu bringen,“ verfielen diese Verbände in Agonie.<sup>16</sup>

Sämtliche Publikationen wurden vom Staat in juristische Auseinandersetzungen verwickelt, worin sie mehr oder weniger bald untergingen. Schon die Abbildung eines Mannes im Slip führte – in Verbindung mit den emanzipativen Texten – zur Indizierung; als Verbots- und Strafgrund (gegenüber den Redakteuren) wurde angegeben, dass sie für die Homosexualität einträten.

Also wurde das Entstehen eines gruppeninternen Kommunikationsnetzes bereits im Ansatz verhindert. Es beruhte auf dem Konsens aller staatlichen Kräfte, dass es keine Interessengruppen und Verbände homosexueller Menschen geben sollte.<sup>17</sup> Jede direkte Lobbyarbeit in Sachen des Strafparagraphen und der ihn stützenden Wissensbestände war hiermit unterbunden. Einzeln auftretende Akteure, wie etwa der Bundestagsabgeordnete Ostman von der Leye (1923-1990) oder der Sexualforscher Hans Giese (1920-1970), konnten nur im eigenen Namen, nicht aber als Homosexuelle oder gar für die Gruppe sprechen. So blieben die Homosexuellen in den 1950-1960er Jahren untereinander isoliert und gesellschaftlich ohne Stimme.

Wie es einem juristischen Staatsdiener erging, der sich gegen den § 175 StGB engagierte, zeigt exemplarisch der Fall Botho Laserstein (1901-1954). Nicht etwa wegen einer gleichgeschlechtlichen Betätigung, sondern wegen einiger Publikationen verlor er 1954 sein Richteramt und nahm sich das Leben. In einem Aktenvermerk des Düsseldorfer Justizministers hatte es zuvor geheißen, Laserstein verlasse „mit seinen Schriften, die sich der Diskussion des homoerotischen Problems widmen, entschieden den Boden des Tragbaren und für einen Beamten und Richter Vertretbaren“.<sup>18</sup>

---

16 Raimund Wolfert, Die Internationale Freundschaftsloge (IFLO) im Kampf gegen ein ‚törichtes‘ Gesetz, in: Mitteilungen der Magnus-Hirschfeld-Gesellschaft 48, 2011, S. 29-52 (49).

17 Für das hierin damals führende Hamburg vgl. Lorenz 2010, S. 133 f.

18 Herbert Hoven: Der unaufhaltsame Selbstmord des Botho Laserstein. Ein deutscher Lebenslauf. Frankfurt/M.: Luchterhand 1990, S. 97; vgl. a. Bernhard Rosenkranz, Gottfried Lorenz: Hamburg auf anderen Wegen. Die Geschichte des schwulen Lebens in der Hansestadt. Hamburg: Lambda 2005, S. 76-78.

Die wenigen Zeitschriften für Insider präsentierten die Gleichgeschlechtlichen als ‚normal‘, ja sogar als entsexualisiert und sublimiert, als ginge es bloß um eine geistig-seelische Beziehung – um der Keule einer Strafverfolgung zu auszuweichen.<sup>19</sup> Auch die raren Homosexuellenbünde setzten auf eine Strategie der »Anständigkeit« und distanzten sich von jeglicher »Tantenhaftigkeit«, d.h. Effeminität. (Ob allerdings mit einer Strategie der »Rebellion« etwas zu gewinnen gewesen wäre, ist zu bezweifeln. Die Schwäche der eigenen Bataillone und die lauernde Strafdrohung sprachen wohl für das Appeasement.)

Die politischen Strategien der Aktiven in den 1950 - 1960ern liefen auf eine Anpassung hinaus und leugneten jegliche Differenz zur Mehrheit. Damit wurde es der nachfolgenden Generation unmöglich, die in den älteren Aktivisten ihrer Vorläufer zu erkennen, wodurch diese einer zweifachen Unterdrückung anheimfielen.

## Orte der Geselligkeit

Sexuelles Begehren sucht ein Gegenüber. Für verbotene Sexualorientierungen bedarf es abgeschiedener Orte, der so genannten »Sub(kultur)«. Wie seit 1933 war auch in der frühen Bundesrepublik und in der DDR die Subkultur ins Verborgene abgedrängt, d.h. anonymisiert, schwer auffindbar und nur Eingeweihten zugänglich. Es bestand ein Werbeverbot.

Die verbreitetste Form ist traditionell die »Bar«, also eine Gaststätte. In unseren beiden Jahrzehnten gab es immer eine Reihe solcher Bars. Die Eingangstüren waren verschlossen, Besucher mussten klingeln und wurden erst nach einer Gesichtskontrolle hereingelassen. Schwule (ebenso Lesben) durften meist nicht miteinander tanzen. Einige Städte erließen ein ausdrückliches Tanzverbot.<sup>20</sup>

Die Einordnung als »Homosexuellenlokal« wurde zur Grundlage gewerberechtlichen Einschreitens (ein aktueller zusätzlicher Regelverstoß fand sich bei der Razzia dann schon). Sehr oft wurde die Konzession entzogen, wobei die Kontrollintensität von politischen Anforderungen und überwachungswütigen Beamten abhing.<sup>21</sup> In Hamburg – es galt in den 1950ern

19 Siehe dazu Riechers, S. 27.

20 Für Hamburg: Lorenz 2010, S. 134. Für Berlin-Kreuzberg siehe die Skizzen zum schwulen Leben in einem Bezirk, der immer schon allerlei Subkulturen beheimatet hat, bei Jens Dobler: Von anderen Ufern, Berlin: Gmünder 2003, S. 226-268.

21 Informative Schilderungen der Kontrollpraxis bezüglich der Gaststätten bei Mario Kramp, in: Kristof Balsler u.a. (Hg.), »Himmel und Hölle«. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945-1969. Köln: Emons 1994, S. 184-218.

als die hierin liberalste deutsche Stadt – unterzog die „Fahndungskommission/Ho“ sämtliche einschlägigen Lokale regelmäßigen Kontrollen. Das Tanzen und der Auftritt von Travestiekünstlern war untersagt.<sup>22</sup>

Der Kölner Bar »Himmel und Hölle«, die um 1966/1967 Furore machte, wurde vom Ordnungsamt die Auflage erteilt, dass auf zehn Männer im Lokal mindestens eine Frau anwesend sein müsse. Nach drei Abmahnungen wurde die Gaststätte geschlossen.<sup>23</sup>

Die Bars standen unter ständiger Beobachtung der Polizei, die es einerseits schätzte, wenn die inkriminierte Population sich an einem überwachbaren Ort versammelte, andererseits dort offen oder auch verdeckt auftrat, um Ermittlungen vorzunehmen. Bei hinreichendem Verdacht, dass jemand dazugehörte, wurde dieser erkennungsdienstlich behandelt. Die Allgegenwart der Gefahr, hier registriert zu werden – ohne eine Handlung nach § 175 begangen zu haben –, hing wie ein Damoklesschwert über den Besuchern. Der Paragraph reichte so tief in den Alltag der Homosexuellen hinein.

## Sexuelle Aktivität

Die Strafdrohung konnte den völligen Verzicht auf gleichgeschlechtliche Sexualhandlungen bedeuten. Das wurde z.B. durch Arbeit kompensiert, wie im Falle eines hohen Ministerialbeamten, der die Zeit erzwungener Enthaltsamkeit genau auf die Jahre von 1949 bis 1969 datiert.<sup>24</sup> Allerdings lässt sich nicht sagen, dass die Homosexuellen in jenen Jahren ihr Begehren überhaupt nicht gelebt hätten – dann hätten sie sich ja nicht als von der Strafdrohung betroffen sehen müssen. Noch unter repressivsten Umständen finden sexuelle Wünsche einen Weg; die Unterdrückung formt dann weniger das *Ob* und mehr das *Wie* des Handelns.

Man wohnte damals – zumal wenn ohne Eigenfamilie – oft in möblierten Zimmern mit wachsamer Wirtin und konnte dort niemanden mitbringen. Die Bars verfügten noch nicht über Dunkelräume, und die Freilufttreffs standen unter polizeilicher Beobachtung. In Hamburg bestand dafür eine „Spezialdienstsstelle zur Bekämpfung der Homosexualität“, wie ein Kriminalobermeister erläuterte. Dort gingen „jährlich zwischen 500 und 700 Anhaltemeldungen ein“.<sup>25</sup> Die Hamburger Polizei verhängte alljährlich um 300 Hausverbote, und bei Verstö-

---

22 Rosenkranz/Lorenz, S. 67 f.

23 Jürgen Müller, in: Balsler, S. 28 f.

24 Bochow 2010, S. 164-184 [180].

25 Hans-Carl Gressmann: Bekämpfung homosexueller Umtriebe an und in öffentlichen Bedürfnisanstalten, in: Kriminalistik 1967, S. 551 f.

ßen dagegen zeigte man um die 80 Männer wegen Hausfriedensbruchs an. Diese Praktiken wurden übrigens über die Entkriminalisierungen von 1969 und 1973 hinaus fortgesetzt.

Das notwendige Informationsmanagement reichte bis in die Partnerwahl hinein. Noch 1971 entschieden sich bei der Frage nach dem präferierten Männertyp 86 % für den „ganz normal aussehenden Typ, dem man möglichst nicht ansieht, dass er homosexuell ist“.<sup>26</sup> Ein derart erotikfremdes Kriterium musste die Sexualaktivität verzerren und das Liebesleben deformieren.

## Berufsverlust

Viele Schwule mussten Berufs- und Privatleben strikt auseinanderhalten, schon der Informationskontrolle wegen, aber auch weil die Umgangsformen und Freizeitinteressen zwischen heterosexuell und homosexuell Gestimmten (damals) sich stark unterschieden. Es mochte ja für die Berufskarriere auch förderlich sein, als jemand zu gelten, der mit dem Betrieb »verheiratet« ist; doch brachte das empfindliche Mängel im Kontaktkreis mit sich.<sup>27</sup> Soziale Verarmung war die Folge.

In vielen Bereichen wurden Homosexuelle nicht geduldet. Nach der Rechtsprechung des Bundesdisziplinarhofs von 1960 wurden solche Beamte in der Regel aus dem öffentlichen Dienst entfernt, waren Berufssoldaten für die Bundeswehr untragbar.<sup>28</sup> Die Berufswahl und -laufbahn wurden nicht selten auf die sexualrepressiven Verhältnisse abgestimmt. Jemand fragte sich dann: Wo besteht ein liberales Klima, auf welche Beförderung verzichte ich klugerweise u.ä. – Wie es der überaus erfolgreiche Unternehmer Edgar Kirschniok (geb. 1928) ausdrückte: Im Nachkriegsdeutschland war „nur sehr begrenzt geschäftsfähig“, wer seine Homosexualität offen lebte.<sup>29</sup>

Sozialer Rang und gute Beziehungen mögen gelegentlich geschützt haben, recht oft aber nicht, wie die folgenden Beispiele zeigen.

26 Martin Dannecker, Reimut Reiche, *Der gewöhnliche Homosexuelle*, Frankfurt/M. 1974, S. 356.

27 Vgl. das Beispiel des hohen Ministerialbeamten bei Bochow 2005, S. 105.

28 Ausführlich dazu: Günther Gollner, *Disziplinarsanktionen gegenüber Homosexuellen im öffentlichen Dienst*, in dem von mir organisierten Sammelband *Seminar: Gesellschaft und Homosexualität*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1977, S. 105-124.

29 Vgl. Anke Gebert: *Eine Karriere in Deutschland*. Meßkirch: Gmeiner 2007.



*Helmuth von Grolman* (1898-1977), der erste Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, der nach einem die Bundeswehr kritisierenden Jahresbericht (dafür vom Verteidigungsminister Strauß gerügt), nach Meldungen zu einer homosexuellen Beziehung zurücktrat und in seinem Büro einen Suizidversuch unternahm.

*Werner Ziegenfuß* (1904-1975), profilierter Ordinarius an der Wirtschaftshochschule (heute: Universität) Nürnberg, hatte 1953 bei einem Sommerfest den Oberschenkel eines Studenten gestreichelt. Diese Avance reichte zwar nicht für eine Strafanlage, aber von seinem Lehrstuhl wurde er entfernt und erlitt ein trauriges Schicksal.<sup>30</sup>

*Franz Grobben* (1904-1994), Regierungspräsident in Köln, musste noch 1966 sein Amt aufgeben, nachdem er mit einer Männergruppe in einer verdunkelten öffentlichen Toilette polizeilich aufgegriffen worden war und der Vorgang skandalisiert wurde.<sup>31</sup>

## **Strafe und Hafterfahrung**

Die Strafjustiz setzte die NS-Linie fort und übernahm die weit ausgedehnte Interpretation des § 175 StGB, die das Reichsgericht zu der Neufassung von 1935 alsbald vorgenommen hatte. So stiegen die Verurteilungen auf das mehr als Vierfache der Zahlen aus der Weimarer Zeit. Zu einem weithin beachteten Menetekel geriet 1951/1952 ein Massenprozess, der in Frankfurt am Main geführt wurde. Ein 17jähriger Stricher war aufgegriffen und zum Kronzeugen gemacht worden. Im Zusammenwirken eines Staatsanwalts und eines Amtsgerichtsrats wurde systematisch ermittelt, angeklagt und verurteilt; 280 Männer gerieten vors Visier. Davon wurden 100 verhaftet, 75 angeklagt und meistens verurteilt (nach § 175 StGB). Außergerichtlich geschahen Berufsverluste, Emigrationen und Suizide.<sup>32</sup> Ein Hamburger Strafverteidiger schildert zwei Strafprozesse nach dem Paragraphen, in welchen die Existenz der Angeklagten vernichtet wurde – buchstäblich. Strafverschärfend wurde gewertet, wenn sie sich als Homosexuelle bekannten. Und dass ihre Partner sämtlich bereits gleichgeschlechtliche Erlebnisse gehabt hatten, fiel belastend ins Gewicht, weil sie dadurch „tiefer in ihr Laster hineingetrieben“ worden seien.<sup>33</sup>

---

30 Siehe dazu mein Buch: *Der Zwang zur Tugend. Die gesellschaftliche Kontrolle der Sexualitäten*. Frankfurt/M. Suhrkamp 1984, S. 184-189.

31 Prosper Schücking, in: *Balsar*, S. 219-227.

32 Vgl. die Dokumentation von Dieter Schiefelbein in der Zeitschrift für Sexualforschung 5 (1992), S. 59-73.

33 Herbert-Ernst Müller, *Die Strafbestimmung des § 175 StGB als Ursache für Tragik und Verbrechen*, in: Tobias Brocher u. a., *Plädoyer für die Abschaffung des § 175*, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1967, S. 109-127 (111).

Kaum dokumentiert sind bislang die Erlebnisse von Männern, die wegen Verstoßes gegen den § 175 angeklagt, verurteilt wurden und in den Strafvollzug mussten. Die Wissenschaften neigen dazu, definierte Straftäter als »Kriminelle« anzusehen und deswegen für unwürdig zu halten. (Aus diesem Grunde sind die KZ-Insassen mit dem »grünen Winkel« auch noch weniger erforscht als die Männer mit dem »rosa Winkel«.<sup>34</sup>) Die »175er« fielen in den Augen vieler eben in die Kategorie »kriminell«.

Wolfgang, mit neunzehn nach § 175 verurteilt, erzählt, „dass alle Freunde von mir abfielen, die Nachbarn, alle meine bisherigen Bezugspunkte sich gegen mich richteten“.<sup>35</sup> Helmut Z. (geb. 1926) war in Köln nach § 175 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt und berichtet über seine Hafterfahrung im Jahre 1948. Er schildert dies als die „allerschlimmste Zeit meines Lebens“. Über die Behandlung, die er dort erfahren hat, nachdem sein Einlieferungsgrund bekannt geworden war, kann und will er heute noch nicht reden. „Schlimmer geht es nit! Also, wenn mir am heutigen Tage so jet passieren dät [eine Haftstrafe wegen § 175], also ich würde mich glatt ... also, wenn ich sonst für Selbstmord auch nix übrig han ... Aber ich dät mich glatt umbringe.“<sup>36</sup>

## Medien

Nicht erst heute bilden leicht zugängliche Medien die Grundlage einer »speziellen« Lebensführung, also der Verwirklichung von Vorlieben, wie sie nicht die Spatzen von den Dächern pfeifen. Informationen zum schwulen bzw. lesbischen Lebensstil waren in den 1950 - 1960er Jahren für gewöhnliche Sterbliche unerreichbar – außer den abschreckenden Meldungen zur Kriminalisierung und allgemeinen Verächtlichkeit. Nicht einmal in der Schlagermusik waren die Gedanken frei. Das Thema Homosexualität war hier tabu und blieb auf die Bühnen von Kleinkunst und Kabarett mit ihrem schmalen Publikum beschränkt.<sup>37</sup> „Niemand aus dem

34 Vgl. dazu meinen Aufsatz: The social order of commemoration. Why Jehovah's Witnesses, Gays and 'Criminals' were remembered so late. In: Johannes-Dieter Steinert und Inge Weber-Newth, Hg., Beyond Camps and Forced Labour. Current International Research on Survivors of Nazi Persecution. Osnabrück: Secolo Verlag 2006; auch auf deutsch 2008.

35 Interview in Hans-Georg Stümke: Älter werden wir umsonst, Berlin: Verlag rosa Winkel 1998, S. 161-173 (171).

36 In: Balsler, S. 236 f.; Interview 1992.

37 Siehe Ralf Jörg Raber: Wir sind wie wir sind. Ein Jahrhundert homosexuelle Liebe auf Schallplatte und CD. Hamburg: Männerschwarm 2010, S. 63-99 (97).

großen deutschsprachigen Showbiz war bis zum Ende der 60er Jahre bereit, auf einer Schallplatte für Schwule und Lesben eine Lanze zu brechen.“ Und wenn es Lieder von homosexuellen Künstlern gab, dann bedienten sie kräftig die damals gängigen Klischees.

Erste Versuche, die homosexuelle Liebe im Schlager zu besingen, wurden erst ab Mitte der 1970er unternommen.<sup>38</sup> Die bei der Jugend so einflussreiche Zeitschrift *Bravo* schwieg sich bis 1966 zum Thema Homosex aus, danach wurde dieser als „abartig“, „krankhaft“, „böses genetisches Erbe“ u. ä. bezeichnet. Den „Lesbierinnen“ attestierte *Bravo*, in tiefer, unbewusster Angst vor den Männern zu verharren.<sup>39</sup>

Die Verleger von Druckerzeugnissen für homosexuelle Leser, „hatten kontinuierlich mit Indizierungen und Prozessen zu rechnen.“<sup>40</sup> Eine solche Zeitschrift galt als „gefährlich, [weil] sie Verbindungen zwischen Homosexuellen herzustellen sucht, besondere Zusammenkunfts-orte, Wohngelegenheiten und Vergnügungsstätten namhaft macht“ (so ein Jugendpolitiker um 1951).<sup>41</sup> Genau dies sind die Nachrichten und Wissensbestände, mit denen ein selbstbestimmtes Homosexuellenleben erst möglich wird. Die homoerotischen – damals sehr zurückhaltend gemachten – Magazine mussten fast sämtlich eingestellt werden.

Eine zensurähnliche Kontrolle übte die »Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften« aus, die regelmäßig »unzüchtige« oder »jugendgefährdende« Produkte indizierte. Der Begriff »Unzucht« entsprach dem Wortlaut des § 175 StGB. Der Vertrieb indizierter Materialien war beinahe unmöglich, denn sie durften nicht öffentlich gezeigt, allenfalls unter dem Ladentisch verkauft oder nur im diskreten Postversand verschickt werden. Als »jugendgefährdend« oder »unzüchtig« galt – ähnlich wie in der Strafvorschrift –, was dem »Sittengesetz« widersprach. Leiter der Bundesprüfstelle war in den 1950er Jahren Oberregierungsrat Schilling, der gleichzeitig im Vorstand des Volkswartbundes aktiv war, die später berüchtigte »Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit« in Köln. Gegen Homosexuellenzeitschriften ging die Bundesprüfstelle besonders hart vor. Während bei »Kriminalreißern«, »Comics« oder »Sittenromanen« detailliert nachzuweisen war, was im einzelnen anstößig

38 Zu Bernd Clüver vgl. André Port le roi: Schlager lügen nicht. Deutscher Schlager und Politik in ihrer Zeit. Essen: Klartext-Verlag, 1998, S. 177-179.

39 Thommi Herrwerth: Partys, Pop und Petting. Die Sixties im Spiegel der BRAVO, Marburg: Jonas 1997, S. 79-85. Erwin In het Panhuis: Aufklärung und Aufregung – 50 Jahre Schwule und Lesben in der BRAVO, Berlin: Archiv der Jugendkulturen 2010.

40 Lorenz 2010, S. 130; s. a. Stephan Buchloh: »Pervers, jugendgefährdend, staatsfeindlich«. Zensur in der Ära Adenauer als Spiegel des gesellschaftlichen Klimas. Frankfurt/M.: Campus 2002, S. 95.

41 Nämlich Max Zelck (zit. bei Lorenz 2010, S. 131).

war, galten Homosexuellenzeitschriften von vornherein als »unzüchtig« und »jugendgefährdend«, obwohl ihre Texte und Abbildungen meist sehr zurückhaltend waren. Nichtpornographische Abbildungen nackter Männer genühten. Der Vorsitzende behauptete, auch Bilder nackter Männer könnten junge Männer homosexuell machen: „Neben den schon angedeuteten sonstigen Mitteln der Verführung sind auch Zeitschriften und Bildhefte für Homosexuelle geeignet, Hemmungen abzubauen und zu einer homosexuellen Betätigung geneigt zu machen. Es kann daher kein Zweifel sein, dass Jugendliche vor solchen Veröffentlichungen geschützt werden müssen.“<sup>42</sup>

## Kultur

Ein bis heute diskutierter (und missverständener) Fall mit weitreichender Wirkung ist der Film »Anders als du und ich« aus dem Jahre 1957. Allein der Name des Regisseurs, Veit Harlan, sicherte dem Produkt eine hohe Aufmerksamkeit. Es war eine Fassung zu sehen, die den Wert der Homosexualität in ein schillerndes Licht rückte und die einschlägigen Figuren letztlich als unsympathisch und gefährlich erscheinen ließ. Der Film war aber zensiert worden und stark verändert in die Kinos gekommen. Weil Harlans Fassung zu tolerant war, ja den homosexuellen Künstler positiv aussehen ließ, wäre er sonst verboten worden. Wobei es sich tatsächlich um „den weltweit ersten Film drehte, in dem Homosexuelle nicht ausschließlich als problematisch, krank oder kriminell gezeichnet werden, in dem ihnen und ihrem Begehren eine Berechtigung zugesprochen wird“.<sup>43</sup> Die FSK verlangte alle Szenen herauszuschneiden oder zu ändern, die „sittlich verwirrend und damit entsittlichend auf weite, normale Kreise wirken“, nämlich weil sie „keine eindeutige Stellungnahme gegen das Treiben der Homosexuellen erkennen“ lassen. Bis zuletzt betrieb das BM des Innern ein totales Verbot des Films. Die Qualitätspresse sekundierte diesen Bemühungen.

Die Zensurtätigkeit der FSK zielte darauf, dass das Thema Homosexualität überhaupt nicht vorkam oder, falls dies nicht zu erreichen war, negativ behandelt wurde. So verfielen alle Werke, in denen etwas Homosexuelles dargestellt wurde, ohne es sofort zu verdammen, der Zensur.<sup>44</sup> Mit der Freigabedramatik um den Film »Anders als du und ich« war nicht nur

42 Quelle bei Mario Kramp, in: Balsler 1994, S. 68.

43 Frank Ahland: Der Skandal um den Film Anders als du und ich von Veit Harlan aus dem Jahr 1957, in: Invertito 10 (2008), S. 79-103 [88, 90, 95-98]; vgl. ferner Balsler 1994, S. 86 über schwule Filme.

44 Buchloh 2002, S. 217, 328.

eine Chance vertan worden, die öffentliche Meinung nachdenklich zu stimmen. Darüber hinaus war allen Kulturschaffenden das Signal vermittelt worden, dass jede Toleranzbemühung zugunsten der Homosexuellen vom Staat vereitelt werden würde. Erst gegen Ende der 1960er Jahre wagten sich die Intellektuellen wieder hervor, indem sie in großer Zahl und mit prominenten Namen die Initiativen zur Entkriminalisierung unterstützten.

Die Strafverfolgung hat allerdings seit jeher vor jenen Homosexuellen eingehalten, auf die sich die gesellschaftliche Kulturproduktion angewiesen sah und die auch hätten eine unerwünschte Solidarisierung mobilisieren können. So hatte es bereits das Dritte Reich gehalten. Natürlich war vorausgesetzt, dass die so Begünstigten ihre Abweichung im Stillen lebten – auch gedeckt durch eine Ehe – und dass sie keine Propaganda betrieben. Ausnahmsweise unbehelligt blieb Hans-Joachim Schoeps (1909-1980), jüdischer Religionsphilosoph und a.o. Professor an der Universität Erlangen, der sich zwar homosexuell betätigte, aber jedes Aufsehen dazu vermeiden konnte. Ihn schützten wohl eine Ehe, die Nähe zur CDU und der Rückkehrerstatus.<sup>45</sup>

Der Staat, gestützt auf die bereitstehende Strafsanktion, fuhr gegenüber den für die öffentliche Meinung relevanten Autoren eine flexible, aber im Ergebnis zielführende Strategie. So waren von Seiten der Kultur keine Werke zu erwarten, die der homosexuellen Emanzipation hätten dienen können.

## **Die Verachtung vonseiten der Wissenschaften**

Die deutschen Gelehrten, wiewohl der Wahrheit verpflichtet, hielten sich zurück. In diesen Kreisen war man seit der auch von vielen Wissenschaftlern unterzeichneten Petition des Wissenschaftlich-humanitären-Komitées (Magnus Hirschfeld, 1897) auf Distanz zur platten Antihomosexualität gegangen. Zur Blütezeit der Sexualwissenschaft, in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg, hatten sich zahlreiche Fachvertreter der Forderung angeschlossen, den § 175 StGB einzuschränken oder abzuschaffen. Spätestens 1933 jedoch war diese Strömung verschwunden.

In der alten Bundesrepublik fanden sich immer wieder einige akademische Wortführer, welche die staatsoffizielle Linie unterstützten. Da über Sexualität wenig geforscht und publiziert wurde, fielen sie umso mehr auf. Geradezu paradigmatisch trat der damals vielgelesene

---

45 Vgl. Marita Keilson-Lauritz, Hans-Joachim Schoeps, Hans Blüher und der Männerbund, in: Gideon Botsch, Joachim H. Knoll und Anna-Dorothea Ludewig (Hg.), *Wider den Zeitgeist*, Hildesheim: Olms 2009, S.177-198.

Soziologieprofessor Helmut Schelsky hervor, der in einem scharfsinnig formulierten Essay die Homosexuellen als Bedrohung der Kultur hinstellte.<sup>46</sup> Das Buch gedieh zum Bestseller. Nicht vergessen werden darf, dass die Großforscher der 1950/1960er Jahre – exemplarisch: der Psychiatrieprofessor Hans Bürger-Prinz (1897-1976) – ihre Karrieren unter dem Nationalsozialismus begonnen hatten und wohl noch unter dem Eindruck der damaligen Staatsfeind-Ideologie standen.

Diese Forschergeneration wollte verhindern, dass der »Kinsey-Effekt« auf Deutschland übergriff. In den USA war 1948 und 1954 bekannt geworden, wie der Sexualhaushalt der Menschen tatsächlich aussieht: Die bis dahin verpönten und verleugneten vor- und außer-ehelichen, masturbatorischen sowie gleichgeschlechtlichen Kontakte stellten die repressive Sexualmoral infrage. Über die Verbreitung homosexuellen Verhaltens gab es auch deutsche Daten (von 1949), aber sie wurden nie publiziert.<sup>47</sup> Ein knappes Viertel der befragten Männer hatte solche Erfahrungen eingeräumt, Frauen waren gar nicht erst danach gefragt worden. Das Bekanntwerden solcher Daten hielt man für gefährlich; Aufklärung wurde verhindert.

Wie selbstverständlich richtig die Strafvorschrift damals angesehen wurde, bewies der rührige Kriminologieprofessor Hans v. Hentig (1887-1974), als er sowohl der homosexuellen Frau als auch dem homosexuellen Mann je eine ganze Monographie widmete.<sup>48</sup> Dabei stand der Emigrant v. Hentig außerhalb der Kontinuität nationalsozialistisch inspirierter Forschung.

Die Antihomosexualität damaliger Wissenschaft war normativ begründet. Die Kooperation von Psychiatrie, Kriminologie und Strafrecht datiert zurück bis zur Mitte des 19. Jhdts.<sup>49</sup> Die humanwissenschaftlichen Meinungen hingen auch in der 1950-1960er Jahren noch eng mit dem Strafrecht zusammen.

In den 1960ern ging eine neue Generation von Sexualforschern an den Start, geführt von dem homosexuellen Hans Giese (1920-1970), der auch mit Toleranz heischenden Schriften zur Homosexualität hervortrat. Gieses akademische Position hing vom Wohlwollen der genannten Großforscher, insbesondere von Hans Bürger-Prinz, ab. Sein Blick auf die Homosexuellen gibt sich moralorientiert, wenn er die schwule Population in Gebundene und Unge-

46 Helmut Schelsky: *Soziologie der Sexualität*. Reinbek: Rowohlt 1955. Zu Schelsky vgl. meinen Artikel in: Volkmar Sigusch/Günter Grau (Hg.): *Personenlexikon der Sexualforschung*, Frankfurt/M.: Campus 2009, S. 614-625.

47 Sybille Steinbacher: *Wie der Sex nach Deutschland kam*, München: Siedler 2011, S. 163.

48 Vgl. die bezeichnenden Buchtitel: *Die Kriminalität der lesbischen Frau* (1959), *Die Kriminalität des homophilen Mannes* (1960).

49 Jörg Hutter: *Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert*. Frankfurt/M.: Campus 1992.

bundene, sprich: Gute und Schlechte einteilt. Dies geschah nicht aus rein karrieretaktischen Gründen, hatte Giese doch bereits 1950 der konstitutionellen Homosexualität andere, offenbar weniger wertvolle Formen gegenüber gestellt: „psychotische, neurotische, hormonale und prostitutionsbedingte“.<sup>50</sup> Ab Mitte der 1960er Jahre agierte Giese freier und errang sich Verdienste um die durchgreifende Liberalisierung des Sexualstrafrechts.<sup>51</sup>

## Politikklima

Wie alle Westdeutschen lebten auch die Homosexuellen in der sprichwörtlich gewordenen »Adenauer-Zeit« unter einem restaurativ gestimmten Regime, welches in erster Linie die Kriegsfolgen überwand und den demokratischen Rechtsstaat etablierte. Die CDU/CSU stellte den vollen Berichtszeitraum hindurch die stärkste Fraktion im Deutschen Bundestag. (Umso beachtlicher ist, dass sie am Ende, im Sommer 1969, der Entkriminalisierung der Erwachsenenhomosexualität zugestimmt hat.) Die funktionsfähige Familie stand während der beiden Berichtsjahrzehnte im Vordergrund.<sup>52</sup> Das Gegenbild war nicht etwa das »Dritte Reich«, sondern das Chaos nach dem „Zusammenbruch“ von 1945 und die sexuell liberalisierten Jahre bis 1949.<sup>53</sup> So wurde denn auch der Homosexuellenparagraph in der durch die Nazis verschärften Fassung beibehalten – mit Urteilen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts. Diese peinlichen Entgleisungen fanden so gut wie keine juristischen Kritiker.

In Fragen der Sexualmoral ließ sich die staatliche Politik stark von klerikalischen Kräften beeinflussen. Die christlichen Vorstellungen, und zwar beider Konfessionen, machten sich im Beratungswege geltend, flossen über die Mehrheitsparteien in die parlamentarische Willensbildung ein und wurden durch eine Reihe parteipolitisch regierter Massenmedien der Bevölkerung nahegebracht. Die Parteien wagten damals noch nicht, sich von diesen Botschaften loszusagen. Das Verfassungsgerichtsurteil von 1957 beispielsweise stützte sein zentrales Argument zum »Sittengesetz« auf Texte kirchlicher Provenienz.

Die Sexualpolitik versteifte sich, allen liberalisierenden Anstößen zum Trotz, auf das von

---

50 Brief an den Dresdner schwulen Arzt Rudolf Klimmer vom 17. 1. 1950.

51 Vgl. Martin Dannecker, »Hans Giese (1920-1970)«, in: Sigusch/Grau 2009, S. 226-235.

52 Vgl. Dietrich Haensch: Repressive Familienpolitik: Sexualunterdrückung als Mittel der Politik. Reinbek: Rowohlt 1969.

53 Dagmar Herzog: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts. München: Siedler 2005, S. 127-171.

der katholischen Theologie vorgegebene Modell. Erlaubt war danach nur eine im Rahmen einer Ehe stattfindende Aktivität. Verpönt waren voreheliche Geschlechtserfahrungen (abgesichert durch die dünnen Inhalte eines Sexualkundeunterrichts und den Kuppeleiparagraphen). Verhindert wurden außereheliche Beziehungen (abgesichert durch einen Ehebruchsparagraphen sowie vor allem durch das strenge Scheidungsrecht). Die katholische Sicht auf Zeugungsgebundenheit eines Geschlechtsverkehrs war durch das Abtreibungsverbot sanktioniert. In einem solchen Rahmen verstand es sich fast von selbst, dass gleichgeschlechtliche Lieberbeziehungen nicht vorstellbar waren.

Die Homosexuellenfrage musste als politische Richtungsfrage gelten. Eine Kritik am § 175 StGB war stets nur von Parteien des linken Spektrums formuliert worden (wenn überhaupt).<sup>54</sup> Wer sich als Homosexueller zu Unrecht unter Strafdrohung gestellt sah, geriet in einen unangenehmen Überzeugungskonflikt: Nur die systemkritische Linke verlieh seiner Lebensweise einen legitimen Ort. So war es von der Kaiserzeit über die Weimarer Republik und die frühe Bundesrepublik bis heute.

## Bevölkerungsmeinung

Die einzelnen Menschen bilden sich eine Meinung zu Dingen, die ihnen im Alltag begegnen und über die sie Erfahrungen machen. Dazu gehörten die Homosexuellen jener Jahrzehnte nicht, weil sie im Verborgenen blieben. Die »Homosexualität« als abstrakte Kategorie zu bewerten hing vom Wissensstand ab. Zur Kommunikation konnten lediglich Skandalberichte und Zoten dienen. Das in den durch Umfragen erhobene Meinungsspektrum spiegelt lediglich die publizierten Aussagen autoritativer Instanzen, und das waren damals der Strafbetrieb, die Psychiatrie und die (wie geschildert: sparsamen) Wissenschaften.

Dementsprechend konnte die Demoskopie vor allem über negative Einstellungen berichten. In einer Umfrage aus dem Herbst 1949 stuften 48 Prozent der Befragten homosexuelles Tun als „Laster“ ein.<sup>55</sup> Im Frühjahr 1969, wenige Monate vor der Abschaffung des Grundtatbestandes sprachen sich immer noch 46 Prozent der westdeutschen Bürger\_innen dafür aus, homosexuelle Handlungen sollten „auch in Zukunft strafrechtlich verfolgt werden“.<sup>56</sup> All

54 Vgl. W.U. Eißler: Arbeiterparteien und Homosexuellenfrage. Zur Sexualpolitik von SPD und KPD in der Weimarer Republik. Berlin: Verlag rosa Winkel 1980.

55 Ludwig von Friedeburg: Die Umfrage in der Intimsphäre. Stuttgart: Enke 1953.

56 36 Prozent waren entgegengesetzter Meinung, 18 Prozent unentschieden. Vergleichbare Resultate in Umfragen



diese Urteile beruhen auf einem Oberflächenwissen, wie es von Medien angeboten und in der Alltagskommunikation weitergegeben wird. Darin, dass Polizei und Strafjustiz die Homosexuellen verfolgen, lag der stärkste Anker für die ablehnenden Meinungen.

In einer sozialpsychologisch-quantitativen Studie ermittelten Gunter Schmidt und Volkmar Sigusch um 1965 das Vorurteil gegenüber homosexuellen Männern bzw. Frauen. Darin „wird eine stark negative Bewertung deutlich“. (14) Den Schwulen werden die Züge weich, triebhaft, schwach u.ä. zugeschrieben, den Lesben ebenfalls das Merkmal ‚triebhaft‘, ansonsten aber keine eindeutig abwertende Begriffe (15).<sup>57</sup> Die homosexuellen Männer selber identifizieren sich nicht mit dem Bild, welches die Bevölkerung von ihnen hat.<sup>58</sup> Im gesellschaftlichen Bewusstsein standen die Schwulen damals eng neben anderen strafrechtlich relevanten Gruppen wie Exhibitionisten und Pädophile – sie erschienen als Sittlichkeitsverbrecher.

## Beschädigte Identität

Was mögen die hier genannten Diskriminierungen für die subjektive Lage der damaligen Homosexuellen bedeutet haben? Der Umfang und die Massivität der Benachteiligungen summierte sich unausweichlich und kollektiv zu einer Beschädigung der persönlichen und sozialen Identität. Eine lockere Reihe von Äußerungen, wie die Männer sich damals empfunden haben, möge das abschließend illustrieren:

- **Keine brauchbare Selbstbezeichnung**

Sich selbst und seine Eigenart nicht benennen zu können, weil die Begriffe fehlen, erzeugt Sprachlosigkeit und Lücken der Identität. Die Bezeichnung „schwul“ lehnen sie ab. „Ich leg mich ungern fest.“<sup>59</sup> Viele waren sich zwar ihrer Homosexualität bewusst, vermochten aber nicht, sie zu formulieren. „»Warme Brüder« haben wir über uns nich jesacht. Auch nicht »homosexuell«. Mir han janix jesacht. Dat war klar. Da hat man nich drüber jeredet.«<sup>60</sup>

---

des Allensbach-Instituts, der Arbeitskreises für Rechtssoziologie und einer eigenen Erhebung mit repräsentativer Stichprobe (Rüdiger Lautmann, Hanns Wienold: Das soziale Abwehrsystem gegen sexuelle Abweichung, insbesondere Homosexualität. Bericht zum Forschungsprojekt: Entstigmatisierung durch Gesetzgebung. Bremen, Münster: Typoskript 1978).

57 Gunter Schmidt, Volkmar Sigusch: Zur Frage des Vorurteils gegenüber sexuell devianten Gruppen. Stuttgart: Enke 1967, S. 13-17.

58 Ebenda, S. 36. Zum Folgenden vgl. S. 14.

59 Michael H., geb. 1922, Interview 1992/1993. In: Balsler 1994, S. 233.

60 Helmut Z., ein Kölner geb. 1926, Interview 1992. In: Balsler 1994, S. 236.

### • Internalisierte Homophobie

Einer etwa verachtet andere Homos: „Es sind immer die eigenen Leute; die einem Knüppel zwischen die Beine schmeißen.“<sup>61</sup> Wenn damals jemand Schwierigkeiten bekam, dann wird das der eigenen Persönlichkeit angelastet, die das Unglück magisch anziehe. „Es gibt Leute mit einer gewissen masochistischen Veranlagung, die [...] sie mit tödlicher Sicherheit in solche Situationen hineinmanövriert.“ Eine Gemeinschaftsbindung (»community«) vermag sich nicht entwickeln. „Ich habe nicht das Solidaritätsgefühl.“

### • Gestörte Elternbeziehung

Mit den eigenen Eltern im Einklang zu leben gehört zu den wichtigsten Ressourcen einer gelingenden Lebensführung. Homosexuelle müssen dessen oft entbehren – eine Quelle für Fehlentwicklungen.<sup>62</sup> Die Akzeptanz von Mutter und bzw. oder Vater zu erlangen war in den 1950-1960er Jahren noch sehr schwierig, oftmals unmöglich. Der Vater von Ulrich M. hatte ihm einmal erklärt, als die Sprache auf Homosexualität kam: „Wenn ich je erführe, dass du so bist, ich würde dich totschiagen!“<sup>63</sup>

### • Politische Abstinenz

„Politisch han ich nie jet zu don jehat, weil die jo allemole jäjen uns wore,“ äußerte lapidar Helmut Z.<sup>64</sup>

### • Informationskontrolle

In einer Umfrage (Zeitpunkt: Anfang 1978) erklärten alle über fünfzigjährigen Schwulen, sie hätten sich immer verbergen müssen und täten es weiterhin.<sup>65</sup> „Bis heute hat ihn die Angst nicht verlassen.“<sup>66</sup>

61 Michael H., in: Balsler 1994, S. 233. Die beiden folgenden Zitate auf S. 232 f.

62 Vgl. dazu mit empirischem Material meine Aufsätze in: *Sexuologie* 3, S. 218-234, sowie in: Annette Garbrecht (Hg.), *Mütter und Söhne – die längste Liebe der Welt*. Hamburg: Ingrid Klein, S. 175-187, beide 1995.

63 Interview 1992 mit Ulrich M., geb. 1929. In: Balsler 1994, S. 242.

64 In: Balsler 1994, S. 237.

65 Hans Georg Wiedemann: *Homosexuelle Liebe*, Stuttgart: Kreuz Verlag 1982, S. 131.

66 So über einen leitenden Angestellten, 64, verheirateter Vater, seit der Pubertät gleichgeschlechtlich aktiv, die Dokumentation von Claus-Ferdinand Siegfried, *Gesellschaft und Homosexualität*, 1972, S. 28.

Die Düsternis der damaligen Zeit sollte indessen nicht überzeichnet werden. Die Spielräume, wie sie nach der Befreiung ab Mitte 1945 bestanden hatten, ebten erst in den frühen 1950ern ab.<sup>67</sup> Das Leben war nicht mehr so bedroht wie in der NS-Zeit, die Möglichkeiten sozialer Entfaltung nicht so eingengt. Es finden sich durchaus Beispiele für eine sanktionsfrei und unbelästigt gebliebene Existenz. Diese Männer betonten aber auffällig intensiv, sie hätten Glück gehabt. Es handelt sich um Menschen, die besonders geschickt im Umgang mit Risiken waren, angefangen bei der Auswahl des Berufsfeldes (in der Modebranche, am Theater u.ä.). Virtuosen des Risikomanagements bewältigen Gefahrensituationen mit hoher Wahrscheinlichkeit (als Beispiel dafür stehe der Kunsthistoriker Prof. Christian Adolf Isermeyer<sup>68</sup>). Sie bilden aber Ausnahmen in einem Meer bedrückter und beschädigter Lebensläufe. Eine Sicherheitsgarantie bestand auch für sie nicht. Und stünden sie heute für eine vertiefende Exploration zur Verfügung, dann ließen sich der Aufwand für die Sanktionsvermeidung und die Nebenkosten bemessen.

## Die negativen Effekte des Strafrechts

Inwiefern hängt die desolante Lebenssituation mit dem Strafrecht zusammen? Die Frage ist für unsere Problemstellung nur zu berechtigt. Zusammen mit der Strafdrohung bildet die vielfältige soziale Stigmatisierung ein Ursachengeflecht. Viele der hier berichteten und uns heute sehr merkwürdig vorkommenden Restriktionen gehen nicht unmittelbar auf die Anwendung des Strafparagrafen zurück; aber mittelbar war er stets mit im Spiel. Wie beispielsweise hätte die Polizei ihre gefürchteten Razzien und Routinekontrollen an Treffpunkten und in Gaststätten durchführen können, hätte nicht die Strafvorschrift die Rechtsgrundlage geliefert?! Anstelle des Fachworts »Homosexuelle« benutzte man allgemein die Bezeichnung »175er« – der Name verkündet die Wirksamkeit des Paragraphen.

Man weiß aus zahllosen Studien vieler Länder und Gruppen, dass mit der Freistellung von Strafe die Emanzipation einer Randgruppe beginnt. Zeitlich und sachlich erst danach kommt

---

67 Für Details aus Hamburg vgl. Clayton J. Whisnant, Zwischen Verfolgung und Freiheit. Homosexuelle Männer in Hamburg in den langen fünfziger Jahren, in: Zeitgeschichte in Hamburg, Hamburg: Forschungsstelle für Zeitgeschichte 2008, S. 57-73.

68 Vgl. Andreas Sternweiler: Liebe, Forschung, Lehre. Der Kunsthistoriker Christian Adolf Isermeyer, Berlin: Verlag rosa Winkel 1998.

die Gleichstellung in politischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht.<sup>69</sup> In der Strafvorschrift lag also der Dreh- und Angelpunkt einer generellen sozialen Repression, die sämtliche Lebensbereiche eines homosexuellen Individuums durchzog. Das erwies sich im Herbst 1969, als unmittelbar nach Legalisierung der Erwachsenenkontakte die meisten Beschränkungen schlagartig verschwanden.

Ein präziser Beobachter, damals 43 Jahre alt, sagt: „Das war ein gewaltiger Schritt. Das war 'ne echte Befreiung. [...] Ich bedauere, dass ich die ersten zwanzig Jahre meines sexuellen Lebens unter diesem Druck gelebt habe, sonst wär's ja mehr gewesen, von '49 bis '69. Da ist sicher auch manches aus dem Grunde so'n bisschen in die schiefe Bahn gekommen, in die schwierige Bahn. Oder in die Verkümmerng.“<sup>70</sup>

Dies ist ein wertvolles Zeitzeugnis; denn es ist schwierig, nach über drei Jahrzehnten eine so genaue Kausalverknüpfung zwischen Strafdrohung und verkümmertem Leben zu artikulieren. Die Homosexuellenstrafe, ob nur angedroht oder auch verhängt, begründete tatsächlich ein kollektives Schicksal. Ihre Fernwirkungen sind bis heute zu spüren.<sup>71</sup>

Die Belastungen aus der gesellschaftlichen, kulturellen und institutionellen Sphäre resultierten kausal aus dem Homosexuellenparagrafen. Zwar besteht hierzu, wie immer bei sozialen Systemen, keine simple Kausalität, keine Einzelursache, keine *prima causa*. Eine Strafvorschrift lebt auch aus der sie tragenden öffentlichen Meinung heraus, sie wird aus den Institutionen heraus mehr oder minder unterstützt, und alle berufen sich auf die altergebrachte Kriminalisierung zur Rechtfertigung der Exklusion. Dieses *Syndrom* von Wirkkräften besaß das Beharrungsvermögen des Traditionalismus, wie so vieles andere in der Nachkriegsgesellschaft.

Es war Aufgabe des demokratischen Rechtsstaats, die Überbleibsel einer obrigkeitsorientierten, militarisierten und durchnormalisierten Gesellschaftsordnung zu reformieren. In Sachen Homosexualität hat er das (zu) spät versucht. Nach der ruckartigen Entkriminalisierung aber folgte die öffentliche Meinung alsbald; auf allen gesellschaftlichen Feldern entwickelte sich nach 1969 ein liberaler Umgang mit den homosexuellen Männern und Frauen. Hier war eine Entstigmatisierung durch Gesetzgebung gelungen – nicht im Handstreich, aber außerordentlich schnell und durchgreifend, in der historischen Dimension und grauenhaften

69 So in dem heute weithin akzeptierten Modell der Staatsbürgerschaft (citizenship) des britischen Politologen Thomas H. Marshall: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, engl. 1950, Frankfurt/M.: Campus 1992.

70 Bochow 2005, S. 106.

71 Zur Lage in den pädagogischen Berufen vgl. die Erhebung von Gollner 1977, S. 117-124.

Vorgeschichte betrachtet. Daraus lässt sich im Rückschluss begründen: Der § 175 StGB hat einen fundamental effektiven Einfluss auf die Reduktion der Lebenschancen Homosexueller ausgeübt.

**Rüdiger Lautmann, Dr. phil. Dr. jur. Prof. für Soziologie**

Soziologe, Rechtssoziologe

E-Mail: [Lautmann@uni-bremen.de](mailto:Lautmann@uni-bremen.de) | Tel.: 030-53091193 | Internet: [www.lautmann.de](http://www.lautmann.de)

## EINE RÜCKWIRKENDE AUFHEBUNG RECHTSSTAATLICHER GESETZE UND URTEILE? ZUR STAATSTHEORETISCHEN PROBLEMATIK | RÜDIGER LAUTMANN



Die Nachteile, welche die Schwulengeneration zwischen 1949 und 1969 hinnehmen musste, sind nur dann unbeeinträchtigt, wenn der § 175 StGB zu jener Zeit nicht rechtens gewesen sein sollte. War denn die Homosexuellenstrafe ein Unrecht von Anfang an? Und lässt sich das heute rückabwickeln? Beide Fragen geben wissenschaftlich dicke Nüsse zu knacken.

Man wird sich dazu bequemen müssen, die wegen »einfacher« homosexueller Handlungen verfolgten Menschen als »Opfer« des Strafparagrafen zu bezeichnen. Die gegenwärtig viel diskutierte US-amerikanische Sozialphilosophin Martha C. Nussbaum sieht im Moment eines Ekels (*disgust*) die fragwürdige Grundlage der Homosexuellenbestrafung; sie bestreitet nachdrücklich die Gültigkeit einer solchen Rechtfertigung.

Tatsächlich erklärt der vorrationale, intuitive Abscheu und Hass so manche homophobe Reaktion. Der Affekt kehrt sich nach außen, als Furcht vor einer Kontamination, und produziert kognitive Aussagen. Martha Nussbaum sieht hier eine historische Ursache der Unterdrückung sozialer Gruppen wie der Frauen, Juden und Homosexuellen (dieses Dreigestirn stand bereits im Mittelpunkt des Klassikers »Außenseiter« von Hans Mayer, 1975). Doch ein (vielleicht nachfühlbarer) Widerwille gegen Fremdartiges taugt nicht als moralische Begründung für eine politische Regelung – heute wie damals nicht.<sup>1</sup> Nussbaum zielt für Lesben und Schwule nicht bloß auf eine formale Gleichberechtigung (z.B. das Recht zu heiraten), sondern allseitig auf die Garantie eines Lebens ohne verborgene Ablehnung.

### Historische Kontinuitäten der Strafverfolgung

Deutschland hat später als die anderen Staaten in Mittel- und Nordeuropa damit begonnen, sein Homosexuellenstrafrecht zu überarbeiten.<sup>2</sup> Hier wirkten sich die besonderen Umstände der Nachfaschismus- und Nachkriegsgesellschaft aus. Die Homosexuellenstrafe in der neuen

- 
- 1 Martha C. Nussbaum: *From Disgust to Humanity. Sexual Orientation and Constitutional Law*. New York: Oxford University Press 2010, S. 167-203.
  - 2 Siehe dazu den Überblick bei Harold James, *Geschichte Europas*, München: Beck 2004, S. 350-353.

Bundesrepublik Deutschland von 1949 litt unter einem schweren Geburtsfehler, der ihm durch Art. 123 GG angeheftet worden war: Alles Recht der Vergangenheit – ob von 1871 oder von 1935 – wurde übernommen, „soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht“. In diesem Fall betraf das eine 1935 in nationalsozialistischem Sinne veränderte Fassung des § 175 StGB. So wurde das strafgesetzliche Vorgehen gegen homosexuelle Handlungen in der wiederhergestellten Demokratie tief fragwürdig, ganz unabhängig von dem Verstoß gegen das Persönlichkeitsgrundrecht. Diese Rechtskontinuität wurde von Hans Joachim Schoeps bereits 1963 ausgesprochen (ein später oft zustimmend zitierter Satz): »Für die Homosexuellen ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende.« Die Fortwirkung nationalsozialistischer Denkweisen manifestierte sich vielfach:

- Die aus KZ- und Strafhaft befreiten Männer blieben stigmatisiert.
- Nur in Einzelfällen wurden die erlittenen Sanktionen kassiert. „Strafherabsetzungsgesuche zu Verurteilungen nach § 175 wurden durchgehend abgelehnt.“<sup>3</sup>
- Die 1935 verschärfte Strafdrohung blieb unverändert in Kraft.
- Der 1933 vollzogene Bruch zur Liberalisierung in der Weimarer Zeit wurde nicht geheilt.
- Die Polizei führte in vielen Städten die im Dritten Reich verschärften Kontrollen an einschlägigen Treffpunkten fort und brachte ihre Namenslisten von Aufgefallenen auf den neuesten Stand.
- Das Kontrollpersonal blieb weitgehend identisch; Angeklagte begegneten vielfach denselben Staatsanwälten und Richtern – also »guten Bekannten«.

In der Summe ergibt dies, dass die gesamte Rechtspraxis bezüglich der Homosexuellen noch in den 1950er Jahren vom Furor des Dritten Reichs geprägt war. Das auszusprechen ist bitter und wird selten gesehen. Die beschämende Kontinuität allein könnte schon eine umfassende Revision der damaligen Staatspraxis rechtfertigen.

---

3 So Andreas Pretzel nach seiner Analyse Berliner Akten; allerdings scheint dies regional unterschiedlich gehandhabt worden zu sein. In: *Invertito* 4, 2002, S. 37-51.

## Sittlichkeit und Recht

Das Bundesverfassungsgericht hat 1957 die Leitlinie der damaligen staatlichen Homosexuellenpolitik vorgegeben. „Gleichgeschlechtliche Betätigung“, stand da, „verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz.“ Da für »das Sittengesetz« kein geschriebener Kodex existierte, musste es herbeiargumentiert werden. Dafür bezog sich das Gericht auf die christlichen Kirchen und auf die Gesetzesbegründungen der Jahre 1869 (!), 1919, 1925 und 1927 – mehr nicht. Letztlich war es der Herren eigener Geist, der sich hier zu Wort meldete.

Und es war die Bezugnahme auf Moralvorstellungen, welche die Richter mit der Bevölkerung teilten. Konstatierte man doch, „dass die soziale Gemeinschaft die Handlung *eindeutig* als im Widerspruch zu dem Sittengesetz stehend betrachtet, das sie allgemein als für sich verbindlich anerkennt.“ Die subjektiv vertretene Moral wurde zu einem objektiv feststehenden Maßstab stilisiert, wenn es anschließend hieß: „Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz.“ Nicht nur der Sprung von subjektiver Wertung zu objektiver Geltung entbehrte einer tragfähigen Begründung, auch der weitere Sprung zur Bestrafung blieb unbegründet. Umfragen zufolge missbilligte die Bevölkerung zwar homosexuelle Kontakte (53 %), verlangte aber nur zu 13 % eine Freiheitsstrafe.<sup>4</sup> Während also die Bevölkerung zwischen Moral und Strafe zu unterscheiden weiß, schafft die Justiz ein Moralstrafrecht.

Das Gericht sah durchaus seinen Argumentationsengpass: „Allerdings bestehen Schwierigkeiten, die Geltung eines Sittengesetzes festzustellen.“ Man behalf sich mit der Berufung auf traditionelle Wertungen, darunter diese, „dass die öffentlichen Religionsgesellschaften, insbesondere die beiden großen christlichen Konfessionen, aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen, die gleichgeschlechtliche Unzucht als unsittlich verurteilen.“

Alle die quasi-objektiven Gründe wurden auch weiterhin miteinander verquickt. „Ein Anhalt dafür, dass die Homosexualität als unsittlich angesehen wird, ergibt sich daraus, dass die Gesetzgebung in Deutschland sich zur Rechtfertigung der Bestrafung der gleichgeschlechtlichen Unzucht stets auf die sittlichen Anschauungen des Volkes berufen hat. Schon die Motive zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund von 1869 führen aus ...“. Es folgen Bezugnahmen auf die Texte der seitherigen Entwürfe zum StGB (zu § 325 des

4 Wolfgang Kaupen: Compendium of results of a representative survey among the German population on knowledge and opinion of law and legal institutions (KOL). Hannover: Arbeitskreis für Rechtssoziologie 1970, Frage 74.



Entwurfs von 1919, zum amtlichen Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 und der am 14. Mai 1927 dem Reichstag vorgelegte Entwurf). Vermutlich gedachte man so, eine überzeitliche Begründung der Homosexuellenstrafe herzustellen, die ja immer schon bestanden habe. Dass es sich teilweise um vorkonstitutionelle und absolutistische Zeiten handelte, focht das Bundesverfassungsgericht offenbar nicht an. Schon die tatsächlichen Annahmen, zu schweigen von den Wertungen, zeugen von einer verachtungsvollen Haltung des Gerichts. So wird behauptet, dass „jugendliche Lesbierinnen fehlen [...]. Demgegenüber liebt der typisch homosexuelle Mann den Jüngling und neigt dazu, ihn zu verführen“. Behauptet wird, „dass das Strichjungenwesen eine spezifische Erscheinung der männlichen Homosexualität darstellt“.

In der historischen Analyse des nun über ein halbes Jahrhundert zurückliegenden Urteils ergibt sich eine bemerkenswerte Parallele. Für Sybille Steinbacher wiederholte das 1950er Jahrzehnt den Sittlichkeitskampf aus der späten Kaiserzeit, dessen Wertesystem erneut den Bezugsrahmen bildete. Nach dem »Zusammenbruch« von 1945 hoffte man, damit die (Re-) Christianisierung sowie den (geistigen) Wiederaufbau des Landes nach der NS-Katastrophe zu bewerkstelligen. „Der Verinnerlichung sexualmoralischen Anstands, »Sittengesetz« genannt, wurde sozial heilende Kraft zugeschrieben.“<sup>5</sup>

Mitte der 1990er Jahre hat Jörg Risse die Rechtslage zur Homosexualität verfassungsrechtlich untersucht. Das „Sittengesetz“, wie es das Bundesverfassungsgericht einstmals als Hindernis gesehen hatte, beschränkte beim aktuellen Emanzipationsstand den Schutz der Homosexuellen nicht.<sup>6</sup> Aber konnte es damals, nach den rigiden Moralvorstellungen im Jahre 1957, die Homosexuellen ins Abseits stellen, d.h. ihnen den Persönlichkeitsschutz des Art. 2 GG versagen? Risse nennt „das Urteil im Ergebnis unhaltbar“.

Im Strafrechtsreformentwurf von 1962 feierten die rückwärtsgewandten Moralvorstellungen fröhlichste Urständ. Nicht nur, dass der Wortlaut und die Anzahl der Paragraphen unmäßig aufgebläht waren. Auch die Straftendenz wies auf Repression statt auf Permission oder Duldung. Gewiss war darüber in den jahrelangen Beratungen der Großen Strafrechtskommission auch gestritten worden. Aber am Ende setzten die Regierungsvertreter ihre Meinung durch.

5 Sybille Steinbacher, *Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik*, München: Siedler 2011, S. 350, vgl. ferner ebda. 348 f., 16, 50 ff.

6 Jörg Risse: *Der verfassungsrechtliche Schutz der Homosexualität*. Baden-Baden: Nomos 1998, S. 77-102; das folgende Zitat auf S. 103.

Die Sprache dieses Entwurfs kennzeichnet die Gedankenwelt der repressiven Strömungen um 1960. „Ausgeprägter als in anderen Bereichen hat die Rechtsordnung gegenüber der männlichen Homosexualität die Aufgabe, durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde.“ „Die von interessierten Kreisen in den letzten Jahrzehnten wiederholt aufgestellte Behauptung, dass es sich bei dem gleichgeschlechtlichen Verkehr um einen natürlichen und deshalb nicht anstößigen Trieb handle, kann nur als Zweckbehauptung zurückgewiesen werden. [...] Wo die gleichgeschlechtliche Unzucht um sich gegriffen und großen Umfang angenommen hat, war die Entartung des Volkes und der Verfall seiner sittlichen Kraft die Folge.“

## **Die Verfassungswidrigkeit des § 175 StGB unter dem Grundgesetz von 1949**

Mit dem Grundgesetz waren all diese Strafgründe zu keiner Zeit vereinbar. Jörg Risse hat in seiner Heidelberger Dissertation bereits 1996 festgestellt, dass die Homosexualität nach dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) zu schützen ist. Die Unhaltbarkeit des Verfassungsgerichtsurteils besteht von Anfang an. Denn eine derart pauschale Missbilligung sei bereits damals nicht in Betracht gekommen, die unterstellte Rechtsgutsgefährdung sei nicht benannt worden. Brun-O. Bryde, Richter am BVerfG und Professor des Öffentlichen Rechts, schrieb 2007, das eindeutig falsche Urteil von 1957 sei zu früh gekommen, bevor das Gericht allgemeine Maßstäbe zur Rechtsprechung in Grundrechtsfragen entwickelt habe. Wenige Jahre später hätte seiner Meinung nach ein solches Urteil nicht mehr ergehen können. Die Heranziehung des »Sittengesetzes« zur Einschränkung persönlicher Freiheiten sei die Ausnahme geblieben.<sup>7</sup>

Die Strafbarkeit nach § 175 StGB verstieß zu jeder Zeit (und nicht erst seit Ende der 1960er Jahre, mit ihrem Emanzipationsschub) gegen Art. 2 Abs. 1 GG. Die Anwendung des § 175 war also eine „Verfolgung Unschuldiger“.<sup>8</sup> So haben große Juristenvereinigungen sich für die

7 Brun-O. Bryde: Vortrag 2007, [http://www.gruene-bundestag.de/cms/archiv/dok/181/181984.sittengesetz\\_grundrechte\\_und\\_homosexuali.html](http://www.gruene-bundestag.de/cms/archiv/dok/181/181984.sittengesetz_grundrechte_und_homosexuali.html)

8 Risse 1998; S. 106.

Straffreiheit der einfachen Homosexualität eingesetzt (1951 der 39. Deutsche Juristentag, 1955 der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer).

Dass aus dem Kreis der Staatsjuristen damals nur wenige die Unhaltbarkeit des § 175 und der ihn stützenden höchstrichterlichen Urteile kritisierten, spricht nicht gegen die These der Illegitimität seit Inkrafttreten des GG. Entweder versprachen sich kritische Juristen mehr von einer gesetzgeberischen Initiative (Auftreten in der Großen Strafrechtskommission 1954-1962, während die Gesetzesreform erst Ende der 1960er Jahre in Gang kam). Oder man muss sich Gedanken über den Zustand einer Juristenprofession machen, der das Grundrechtsdenken erst allmählich vertraut wurde.

Die juristische Fachliteratur belegt, welches Gewicht die Homosexuellenfrage in den beiden ersten Jahrzehnten der neuen Bundesrepublik besessen hat. Christian Schäfer unterscheidet nicht weniger als vier Perioden:<sup>9</sup>

- Kontinuität: Im Hinblick auf die NS-Zeit „stellte sich traurige Kontinuität ein und blieb eine Gegenreaktion aus“.
- Entethisierung, d.i. der Übergang vom Sitten- zum reinen Rechtsgüterstrafrecht, fand zwischen 1969 und 1973 statt.
- Dynamisierung, der langwierige Anlauf zur endgültigen Streichung des Paragraphen.
- Harmonisierung, d.i. die innerdeutsche Strafrechtsangleichung. Sie geschah nach der Wiedervereinigung und ist nicht Folge der Dynamisierung gewesen.

Die Menschenrechte stehen über dem Staat, wie sich aus Art. 1 Grundgesetz ergibt. In der Gegenwart dominiert eine sakrale (statt bloß rationale) Begründung der Menschenrechte. Sie stehen auch über einem Rechtsstaat, zumal über einzelnen Phasen und Aktionen mit ihrer Irrtumsanfälligkeit. **Die Fähigkeit zur Selbstkorrektur ist eine der hervorragenden Qualitäten der Demokratie.** Das Frühere muss hier nicht, etwa aus Legitimationsgründen, verteidigt und zementiert werden. Warum haben die Gerichte den Homosexuellen den Grundrechtsschutz versagt? Am Werk war hier „der fehlende Wille einer tatsächlich vom Obrigkeitsstaat geformten, in weiten Teilen durchaus dem totalitären Staat verhafteten Nach-

---

9 Christian Schäfer: Widernatürliche Unzucht (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. Berlin: BWV Verlag 2006, S. 296 ff. (298).

kriegsrichterschaft, sich den legitimen Kontrollinstrumentarien des demokratischen Verfassungsstaates zu unterwerfen“, wie Fabian Wittreck in seiner Justizanalyse, einer juristischen Habilitation, bemerkt hat.<sup>10</sup>

Und wie müssen wir die Unterschiede in der Bewertung des § 175 StGB damals und heute einschätzen: bloß als einen *Wandel der Moral* oder massiver als einen *Rechtsirrtum*? Man muss es deutlich aussprechen: Die Strafverfolgung der Homosexuellen war damals bereits ein Unrecht; die Gerichtsurteile waren falsch. Diese Aussage beruht nicht auf rückwirkender Umwertung, auch nicht auf einem ahistorischen Bessermeinen, sondern auf dem Verständnis der damals und heute geltenden Verfassung.

## Von der Exklusion zur Inklusion der Homosexuellen

Als generelles Resultat ist festzuhalten: Nur wenigen Homosexuellen gelang es in den 1950-1960er Jahren, eine selbstbewusste Lebensweise (mit »schwuler Identität«) zu entwickeln. Ihre soziale und personale Identität blieb beschädigt. Kein Homosexueller dürfte damals sein Leben geführt haben, ohne die Strafdrohung in Rechnung zu stellen. Sie hat sämtliche Lebensvollzüge überschattet, begonnen beim Verhältnis zur Herkunftsfamilie, über die Berufswahl und die Stabilität der Arbeitsbiographie bis hin zur Gestaltung der eigenen Privatsphäre. Auch »Virtuosen« im Umgang mit dem Strafstigma mussten ihre Energie hier investieren. Alle anderen unterzogen sich (Teil-) Verzicht und erlitten lebenslange Einbußen an Glück. Eine ungezählte Reihe von Männern gerieten unter die Räder.

Wenn heute ein alter schwuler Mann gelegentlich davon schwärmt, es sei doch »schön gewesen, damals«, dann befindet er sich durchaus im Recht – subjektiv und für sein persönliches Biographiefazit. Helmut Z., jetzt 68, hätte sich zwar gewünscht, nicht homosexuell zu sein, beschreibt aber mit großer Freude die Kriegs- und Nachkriegszeit mit ihren Freiräumen und seinen zahlreichen Liebschaften „als schönste Zeit seines Lebens“.<sup>11</sup> (Ich habe in Interviews mit alten Männern sogar Vergleichbares zu ihren Erlebnissen im Dritten Reich gehört.) Nun ist aber eine persönliche Bilanz zur sexuellen Aktivität als junger Mann etwas anderes als eine sexualhistorische Bilanz zu einer Epoche. Da die Perspektiven verschieden sind, widerspricht das nicht der These, dass die Fortgeltung des § 175 StGB eine Kollektivschädigung eines ganzen Bevölkerungsteils bedeutete.

---

10 Fabian Wittreck: Die Verwaltung der Dritten Gewalt. Tübingen: Mohr Siebeck 2006, S. 654.

11 In: Balsler 1994, S. 237.

Der § 175 StGB besagte, dass den Homosexuellen die soziale und moralische Existenz verweigert wird. Dies wurde zwar bedauert – auch um 1960 schon –, aber mit dem Argument zurückgestellt, „dass an Verfehlungen gegen § 175 StGB überwiegend Personen beteiligt sind, die nicht aus angeborener Neigung handeln, sondern durch Verführung, Gewöhnung oder geschlechtliche Übersättigung dem Laster verfallen sind oder die sich aus reiner Gewinnsucht dem gleichgeschlechtlichen Verkehr dienstbar machen“. Strafgrund war „die Reinheit und Gesundheit des Geschlechtslebens [...] als] außerordentlich wichtige Voraussetzung für den Bestand des Volkes und die Bewahrung der natürlichen Lebensordnung“. <sup>12</sup> Was an einer Lebensordnung »natürlich« ist, zumal wenn die maßgebenden Instanzen durch Homosexualität den Verfall sittlicher Kräfte und des gesellschaftlichen Fortbestandes näher rücken sehen, blieb unbefragt. Das Argument geistert bis heute durch viele Köpfe.

## Die Gesetzgebung ist gefordert

Rechtspolitisch gelangt man zu einer Entschädigung für die seit 1950 nach dem § 175 StGB Verurteilten. Die Gründe für eine »Wiederaufnahme des Verfahrens« nach § 359 StPO sind nicht gegeben. Den Weg über eine Verfassungsbeschwerde versperrt die Einjahresfrist (§ 93 BVerfGG). „Die Antwort muss der Gesetzgeber geben.“ <sup>13</sup> „Eine Individualentschädigung homosexueller NS-Opfer hat bis heute praktisch nicht stattgefunden.“ <sup>14</sup> Eine „Entschuldigung“ hat der Bundestag immerhin im Jahre 2000 ausgesprochen. Damit dürfte der Anspruch auf eine weiter gehende Rehabilitation bereits anerkannt sein. <sup>15</sup>

»Was gestern Recht war, kann heute nicht Unrecht sein« lautet ein manchmal vorgebrachtes Argument. Es lenkt aber die Debatte in eine schiefe Richtung. Rechtstheoretisch spricht nichts dagegen, wenn ein gegenwärtiges Gesetz sich von einem vergangenen distanziert. Das aktuelle positive Recht gilt in der Gegenwart und darf vergangenes Unrecht kompensieren. Jenes Argument gehört ohnehin in den Kontext von Reinwaschung, Rechtfertigung und Erinnerungsvermeidung – nämlich bezüglich des Dritten Reichs. Richtigerweise sollte das falsche Argument mit dem *Gestern* in umgekehrter Weise geprüft werden: Was heute

---

<sup>12</sup> Bundestagsdrucksache IV/650 vom 4. 10. 1962 Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches E 62.

<sup>13</sup> Risse 1998, S. 322.

<sup>14</sup> Reimesch 2003, S. 47.

<sup>15</sup> Zur Menschenrechtswidrigkeit der Homosexuellenstrafe vgl. Hans-Joachim Mengel, Homosexualität und internationaler Menschenrechtsschutz, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 2010, Nr.15–16, S. 33-40.

Unrecht ist, kann gestern kein richtiges Recht gewesen sein. Demokratien sind lernfähig, vor allem gegenüber ihren eigenen Irrtümern. Auch dies unterscheidet sie von Diktaturen. In historischer Sicht (statt aus einer Vorwurfshaltung heraus) war die Sittlichkeitskampagne der 1950er Jahre, deren Opfer die Homosexuellen wurden, ein Tribut an die NS-Vergangenheit. Diese Instrumentalisierung heute zu korrigieren bedeutet also nicht mehr und nicht weniger als einen weiteren Akt in der Geschichtspolitik des demokratisch gewordenen Deutschland.

Die vom Strafparagrafen getragene Ausschließung setzte sich nach der Entkriminalisierung fort. Homosexualität blieb selbst dann noch ein heikles Thema, als sich im Verlauf der 1960er Jahre die studentische Protestbewegung formierte.<sup>16</sup> Die Homophobie der 1950/1960er übertrug sich auf die nachfolgenden Generationen. Jugendliche (zwischen 17 und 23 Jahren) meinten noch 1977, als die so genannte sexuelle Revolution in vollem Gange war, die Homosexualität solle eingeschränkt oder verboten werden.<sup>17</sup> Daher kann für die Betroffenen, nämlich die Männer aus der damals sexualaktiven Generation, das erlittene Unrecht nicht schlicht vorbei sein. Die biographische Prägung aus den repressiven 1950ern bleibt erhalten; die Entstigmatisierung nach 1969 kann für die meisten nicht beseitigen, was an Verfolgungserfahrung verankert worden ist. Dies zeigen die von heute her aufgezeichneten Lebensberichte alter Betroffener.<sup>18</sup> Darin liegt auch der Grund, warum wir so wenig Zeugnisse jener Zeit besitzen, die deswegen in doppelter Hinsicht als »dunkel« gelten muss. Die Verfolgung, insbesondere durch die Strafbehörden, hat die Menschen sprachlos, spurlos und erinnerungsarm gemacht. Ihre Leiden bleiben stumm und unbekannt. Eine Rehabilitation muss daher auch kollektiv ansetzen und die Auslöschung aus dem bundesdeutschen Geschichtsgedächtnis rückgängig machen – eine fürwahr unerhörte Aufgabe.

**Prof. Dr.Jur. Dr.phil Rüdiger Lautmann**

Soziologe, Rechtssoziologe

E-Mail: LautmannHH@aol.com | Tel.: 030-53091193 | Internet: [www.lautmann.de](http://www.lautmann.de)

16 Stefan Micheler, Der Sexualitätsdiskurs in der deutschen Studierendenbewegung, in Zeitschrift für Sexualforschung 13, 2000, S. 1-39 (30-32).

17 So die Hälfte der Befragten; vgl. Viggo Blücher, Jugend in Europa (Shell-Jugendstudie), Bd. 2, 1977, Tabelle D67.

18 Vgl. dazu insb. bei Bochow 2005 sowie in: Pretzel/Weiß. 2010, S. 164-185.

# **FESTSTELLUNG DES FORSCHUNGSBEDARFS ZUR STRAFRECHTLICHEN VERFOLGUNG VON SCHWULEN UND ZU DISKRIMINIERUNGSERFAHRUNGEN VON SCHWULEN UND LESBEN IN DEN 1950ER UND 1960ER JAHREN IN DER BRD UND DER DDR | JENS DOBLER**

Die Situation homosexueller Frauen und Männer in den 50er und 60er Jahren ist bislang unzureichend erforscht. Um den notwendigen Forschungsbedarf festzustellen und möglichst zu strukturieren werden sieben Forschungsthemen und eine Initiative zur Erhaltung von Akten vorgeschlagen. Niemand erwartet vom Senat, diese Forschungen zu finanzieren, aber der Senat kann über Empfehlungen an Universitäten und Stiftungen diese Studien forcieren und ihnen ein gewisses koordinatorisches Gerüst verleihen.

## **1. Aktenerhaltungsinitiative**

Um die Verfolgung Homosexueller durch Polizei und Gericht zu erforschen, werden sowohl die polizeilichen Ermittlungsakten, die staatsanwaltschaftlichen und – sofern getrennt geführt – die gerichtlichen Prozessakten für die wissenschaftliche Aufarbeitung als Grundlage benötigt. Auch Haftakten sind mitunter eine nicht zu entbehrende Quelle. Sie geben Einblick in das „Strafvollzugsziel“ und können als Ersatzquellen dienen falls die Ermittlungs- und Prozessakten nicht mehr vorhanden sind.

Um die Situation Homosexueller in den 50er und 60er Jahren jedoch umfassend zu erforschen sind neben der strafprozessualen Seite (Justiz) auch die Fürsorgeerziehung und die Psychiatrie mit in den Fokus zu nehmen. Um bei Jugendlichen von Strafe abzusehen, wurden sie nicht selten der Jugendfürsorge übergeben (siehe: Heimkinderdebatte) oder, um sie zu „heilen“, der Psychiatrie überstellt, wo auch noch in den 60er Jahren mit fragwürdigen Therapien Versuche unternommen wurden. Die letztgenannten Institutionen kommen auch für lesbische Frauen in Betracht.

Während die meisten Staatsarchive heute wohl kein Archivgut aus der Zeit des Nationalsozialismus mehr vernichten, gilt dieser Grundsatz für die 50er und 60er Jahre nicht. In der Regel werden von diesen Aktenkategorien nur ein Buchstabe, jede Xte Akte, bestimmte



Mengen aus bestimmten Jahrgängen oder Akten nach geografischen Gesichtspunkten (ein Stadtteil/eine Gemeinde) aufbewahrt. Die anderen Akten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

Diese aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive grundsätzlich zu kritisierende Aufbewahrungspraxis erlaubt es nicht, besondere Subgruppen, wie in diesem Fall homosexuelle Männer und Frauen, zu untersuchen (der Durchschnitt ist eben nicht die Realität).

Es ist von daher dringend notwendig alle Akten die Homosexuelle betreffen, über die entsprechenden Länderarchivgesetze zu sichern oder bei den Staatsarchiven entsprechende Selbstverpflichtungen zum Erhalt dieser Akten zu erwirken.

Sowohl die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung sollte über ihre Ländertreffen mit den anderen Referaten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen versuchen, auf einen Aktenerhalt einzuwirken, als auch ggf. eine Länderinitiative starten, damit dies auch in den Archivgesetzen der Länder verankert wird.

Vorschlag für eine Berliner Initiative: §175a StGB und §151 StGB (DDR)

Alle Polizei- und Justizakten nach § 175\* (siehe dazu unten), alle Akten der Jugendfürsorge und alle Akten der psychiatrischen Landesanstalten oder Universitätseinrichtungen, die homosexuelle Männer und Frauen betreffen, sollen – sofern sie noch bei den Institutionen selbst aufbewahrt sind – dem Landesarchiv übergeben werden.

Besondere Empfehlung: Die Forschungspraxis zeigt, dass eine Fokussierung auf § 175 zur Erforschung homosexueller Lebensweisen und Verfolgungen nicht ausreichend ist. Es empfiehlt sich, mehrere Straftatbestände aus dem Sexualstrafrecht wie § 176, Kuppelei und Erregung öffentlicher Ärgernisse sowie die Verbreitung unzüchtiger Schriften mit in den Blick zu nehmen. Ferner sind besonders Tötungsermittlungsakten im Kontext „Ermordung Homosexueller“ ebenso wichtig, da sie Aufschluss über Lebensumstände vermitteln.

## 2. Literatur-Studie 50er und 60er Jahre

Zeitgenössisch prägen die 50er und 60er Jahre etwa vier Veröffentlichungsgattungen:

- Wissenschaftliche Literatur über Homosexualität,
- Appelle zur Reform bzw. Abschaffung des § 175,
- Literatur gegen eine Reform vor allem aus kirchlichen Kreisen,
- Zeitschriften der erstarkenden Homophilenbewegung.



Mit der Dokumentation „Der Weg zu Freundschaft und Toleranz“ von Volker Janssen aus dem Jahr 1984 beginnt vermutlich die erste Auseinandersetzung mit der Zeit der 50er und 60er Jahre innerhalb der Schwulenbewegung, der dann in den 80er und 90er Jahren weitere Veröffentlichungen folgten. In den letzten zehn Jahren ist das Forschungsinteresse an diesem Zeitabschnitt deutlich gestiegen.

Ein Überblick, welche Veröffentlichungen sowohl zeitgenössisch als auch gegenwärtig über diesen Zeitabschnitt vorliegen, existiert nicht.

Es soll eine Studie in Auftrag gegeben werden, die möglichst alle deutschsprachigen Veröffentlichungen ermittelt, auflistet und den Inhalt kurz beschreibt. Ein Stichwort- und Namensregister soll die Suche erleichtern. Eine solche Bibliografie erleichtert alle künftigen Forschungen erheblich. In anderen wissenschaftlichen Gebieten gehören entsprechende Bibliografien zur Grundausstattung jedes wissenschaftlichen Apparates.

Ziel ist eine gedruckte Bibliografie als wissenschaftliches Hilfsmittel, das vor allem von Bibliotheken und Forschungseinrichtungen angeschafft werden soll.

Bearbeitungszeitraum: 2 Jahre bei einer wissenschaftlichen Vollzeitstelle.  
Das Schwule Museum in Berlin wäre für eine solche Studie der ideale Kooperationspartner, da hier der größte Bestand erwartet werden kann.



### 3. Statistische Studie (Quantitativ-Studie)

Sowohl die seit 1953 bundeseinheitlich geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als auch die bereits seit 1882 geführte Verurteiltenstatistik dokumentieren detailliert alle polizeilichen Anzeigenbearbeitungen, staatsanwaltschaftlichen Anklagen, gerichtlichen Freisprüche und Verurteilungen nach § 175\*.

Diese statistischen Werte sind in der Regel äußerst informativ, weil sich Relationen zwischen Anzeigen und Verurteilungen ergeben, also polizeiliche und gerichtliche Arbeit und Anschauungen im Verlauf der Zeit widerspiegeln. In den 60er Jahren nimmt beispielsweise die Höhe der Strafe ab und die Anklageeinstellungen nehmen zu, während die polizeiliche Bearbeitung sich in etwa auf einem gleich bleibend hohen Level bewegt. Die Statistiken geben Auskünfte über das Alter der Angeklagten, ihre Berufe, über Vorstrafen, auch lassen sich geografische und zeitliche Lagebilder erstellen.

Ferner wird unterschieden, ob es sich um Strafen nach den § 175, 175a oder 175b handelt.

Durch die statistische Auswertung lässt sich ein exaktes Bild der Verfolgung männlicher Homosexueller inklusive der Höhe der Strafe erstellen.

Für die DDR sind kaum Statistiken bekannt, bis heute lässt sich die Anzahl der Verfolgten nur unzureichend darstellen. Trotzdem sollen die wenigen statistischen Erkenntnisse mit in die Arbeit einfließen.

\* § 175. Es bietet sich in diesem Falle an, auch den § 176 und zwar in Bezug auf männliche Opfer zu berücksichtigen. Da in der Regel männliche Homosexualität und Missbrauch von männlichen Kindern unter 14 Jahren in einem polizeilichen Dezernat bearbeitet wurden, während die Bearbeitung des Missbrauchs von Mädchen unter 14 Jahren anderen Dezernaten oblag, entstand in der Regel eine Schieflage: Missbrauch von Mädchen wurde wenig verfolgt (erst in den 80er Jahren setzte hier ein Umdenken ein), während Missbrauch von Jungen in Relation überproportional häufig verfolgt wurde.

Es bietet sich ferner an, die statistische Auswertung bis 1994 fortzuführen, wenn man 1968 (DDR) beziehungsweise 1969 (BRD) deutlich als Zäsur kenntlich macht. Die Entwicklung nach 1969 wäre aber gerade auch im Vergleich mit den 50er und 60er Jahren von höchstem Interesse, weil hier auch die Frage berührt wird, ob eine Aufhebung der Verurteilungen nach § 175 bzw. § 151 (DDR) bis 1994 angestrebt werden soll.

Zwei Faktoren sollten bei der Auswertung besonderes Augenmerk erhalten: Das Alter der Angeklagten sowie die Daten gewichtiger gerichtlicher und zeithistorischer Ereignisse bzw. Entscheidungen.

- Dobler hatte für die Jahre 1882 bis 1933 festgestellt, dass gut ein Drittel aller Angeklagten unter 21 Jahren alt und 50 Prozent unter 30 Jahren waren (Dobler 2008, 428f.). Für die NS-Zeit können, allerdings bislang ohne systematischere Auswertung, ähnliche Werte festgestellt werden (Stümke/Finkler 1981, 502-508; Pretzel/Roszbach 2000, 19). Damit ist einer der wesentlichen Mythen entkräftet, wonach Homosexuelle überwiegend Jugendverführer seien. Das Gegenteil ist der Fall: Jugendliche und junge Männer stellen die Hauptverurteiltengruppe dar. Für die 50er und 60er Jahre gilt es, diesen Umstand zu überprüfen, zu bestätigen oder zu verwerfen.
- Dem ersten Anschein nach scheint es nach 1957 in der Bundesrepublik einen rapiden Anstieg der polizeilichen Anzeigen sowie der Verurteilungen gegeben zu haben. Es ist das Jahr des Bundesverfassungsgerichtsurteils. Daraus kann man die These ableiten, dass vorher noch gewisse Unsicherheiten im Umgang mit der Strafverfolgung Homosexueller (trotz Existenz des Paragraphen im Strafgesetzbuch) bestanden hatten und vielleicht eher „ein Auge zugeedrückt“ wurde, während danach das Strafverfolgungssystem umso rücksichtsloser vorging. Zu überprüfen wäre, ob auch andere Urteile oder Entscheidungen, z. B. die Bekanntgabe der geplanten Reform des § 175 im Jahr 1962 (zu der es dann nicht kam) Einfluss auf die Rechtsprechung hatten. (Für die DDR wird man wegen der schlechten Datenlage vermutlich solche möglichen Sprünge schlechter nachweisen können.) Auch zeithistorische Ereignisse wie z. B. der Fall des Kindermörders Jürgen Bartsch im Juni 1966 können Einfluss auf Anzeigenzahlen gehabt haben, die höchsten Verurteilungszahlen in der Weimarer Zeit 1924/25 fallen in die Zeit der Aufdeckung der Morde des Massenmörders Friedrich Haarmanns.

Eine statistische Studie bietet für die gesamte weitere Initiative zur Aufhebung der Urteile nach § 175 eine verlässliche Daten- und damit Diskussionsgrundlage.

Bearbeitungszeitraum: 1 Jahr bei einer wissenschaftlichen Vollzeitstelle.

## 4. Polizei- und Gerichtsaktenstudie (Qualitativ-Studie)

Jenseits der reinen Zahlen ist es notwendig die Qualitativ-Auswertung von polizeilichen Ermittlungs- und Gerichtsakten vorzunehmen, je nach Verfügbarkeit auch von Gefängnisakten.

Durch den Inhalt dieser Akten lassen sich Biografien der Verfolgten rekonstruieren, die Umstände ihrer Verhaftung bzw. Anzeige und die Ermittlungsarbeit der Polizei nachzeichnen. Insbesondere die Ermittlungsarbeit lässt Schlüsse auf die Verfolgungsintensität und Ermittlungsmethoden zu. Die Gerichtsverhandlung gibt Aufschlüsse über Beweisführung, richterliche Argumentationen, das An- oder Aberkennen mildernder Umstände, die Argumentationen von Rechtsanwälten. Als besondere Fragestellung untersuchenswert ist die Einbeziehung möglicher Urteile aus der NS-Zeit. Da in den 50er und 60er Jahren noch Zuchthausstrafen mit Arbeitszwang verhängt werden konnten, ist auf diesen Umstand besonders einzugehen. Der Kreuzberger Heinz Dörmer wurde 1951 in eines der emsländischen Moorlager gesperrt (Verden) nicht weit entfernt vom Lager Aschendorfer Moor, in das er während der Nazizeit interniert war (Sternweiler 1994, 159f.).

Neben § 175-Akten sollten auch Tötungsermittlungsakten von Morden an Homosexuellen mit einbezogen werden, da sie ein erweitertes Bild auf das Innenleben erlauben, aber auch Auskunft über existierende Schwulenfeindlichkeit bieten können. Anstrebenswert wäre, wenn mindestens 1 000 Akten ausgewertet würden, dann ließen sich fundierte empirische Aussagen treffen.

Die Studie sollte sich an Vorgängerstudien aus der NS-Zeit orientieren, wie sie z. B. von, Pretzel/Roßbach 2000, Müller 2003 vorgelegt wurden.

Empfehlenswert wäre, wenn diese Studie breiter angelegt würde und z.B. Großstädte wie Berlin, München, Frankfurt (Main) im Vergleich etwa mit einem Flächenland wie Niedersachsen, einbezieht. Das würde zugleich die Gelegenheit bieten, herauszufinden, ob es deutliche Unterschiede (Nord/Ost-Gefälle, Stadt/Land-Gefälle) in der Ermittlungsarbeit gab.

Mit in diese Studie sollte auch der strafrechtliche Umgang mit lesbischen Frauen aufgenommen werden, auch wenn sie nicht vom § 175 betroffen waren. In den Deliktgruppen der Kuppelei, Erregung eines öffentlichen Ärgernisses, sexueller Missbrauch von Mädchen unter 14 Jahren oder Verbreitung unzüchtiger Schriften können sich auch Fälle lesbischer Frauen befinden. Auch könnten Lesben als Zeuginnen bei Ermittlungen gegen Schwule befragt und

dabei auch ihre Lebenssituation dokumentiert worden sein.

Bearbeitungszeitraum: 3 Jahre bei vier wissenschaftlichen Vollzeitstellen.

## **5. „Jenseits der Justiz“ (Qualitativ-Studie)**

Homosexualität war in den 50er und 60er Jahren nach den ICD-Richtlinien als Geisteskrankheit pathologisiert. Parallel zur Strafrechtsreformdebatte findet auch die „Entpathologisierungsdebatte“ statt. Ende der 60er Jahre wurde erreicht, dass Homosexualität „nur“ noch als eine neurotische Störung klassifiziert war. Erst in 90er Jahren wurde auch diese stigmatisierende Zuschreibung gestrichen.

Es kann als gesichert angenommen werden, dass in den 50er und 60er Jahren Tausende Homosexuelle von Psychologen und Psychiatern ambulant oder stationär in psychiatrischen Anstalten behandelt wurden. Therapieziel war dabei die „Heilung“, das heißt, Abkehr von der Homosexualität hin zur Heterosexualität. Dabei wurden sicherlich alle gängigen Therapieverfahren angewendet von der Gesprächstherapie bis hin zu Medikalisierung, aber darüber hinaus auch sehr fragwürdige Methoden wie Suggestionsverfahren und Elektroschocktherapien. Von den Maßnahmen dürften lesbische Frauen genauso betroffen gewesen sein wie schwule Männer.

Jugendliche Homosexuelle wurden bereits in den 20er Jahren mit dem Einweisungsgrund „Homosexualität“ in die Jugendfürsorgeheime auf amtlichen Erlass hin verbracht. Diese Praxis setzte sich auch bis in die 60er Jahre fort. Meist handelte es sich um sexuell „auffällige“ Jugendliche und zwar entweder um solche, die in Verfahren verstrickt waren und anstatt der Strafe eingewiesen wurden oder „auffällig“ in dem Sinn waren, dass sie auf ihre Homosexualität beharrten, sie ausleben wollten und sich vom Elternhaus, der Schule oder der Arbeitsstelle ihre beginnende Identität nicht verbieten lassen wollten. Insbesondere in kirchlichen Einrichtungen hatten diese Jugendlichen kein einfaches Leben.

Für beide Verfolgungsinstitutionen fehlen systematische Forschungen gänzlich. Eine Studie zu diesem Komplex müsste enthalten:

- Die praktisch psychiatrisch-therapeutische Diskussion und Anwendungsbereiche (inklusive so genannter Praxisberichte) sollten dokumentiert und analysiert werden.
- Die Richtlinien der Jugendämter zur Einweisung in Jugendfürsorgeheime bei homosexuellen Jugendlichen. Länder- und Städtedifferenzen sind dabei zu erwarten.

- Eine Stichprobenauswertung unterschiedlicher Aktenkonvolute aus Psychiatrie und Jugendfürsorge soll, möglichst aus verschiedenen Bundesländern, durchgeführt werden, um eine Einschätzung zur tatsächlichen Situation zu gelangen, letztlich auch, um das Ausmaß dieser Maßnahmen einschätzen zu können.
  - Eine Zusammenarbeit mit der Heimkinder-Kampagne sollte dabei unbedingt angestrebt werden, weil hier bereits ein großes Netzwerk geschaffen wurde.
- Bearbeitungszeitraum: 3 Jahre bei drei wissenschaftlichen Vollzeitstellen.

## 6. Zeitzeugen-Befragung

Weder die Statistiken noch die Akten ergeben jedoch ein Bild, wie die Betroffenen die Situation real erlebt haben, was die Ermittlungstätigkeit bei ihnen bewirkte und wie sie einen Prozess und eine mögliche Haft erlebten, und man muss hinzufügen: überlebten. Man sollte die Betroffenen selbst zu Wort kommen lassen, um nicht auch von der Forschung her wieder über sie zu urteilen, bzw. sie mit einigen subjektiv ausgewählten O-Tönen zu zitieren. Mit bundesweiten Aufrufen sollen 10 bis 15 Schwule und 10 bis 15 Lesben über ihre Erfahrungen in den 50er und 60er Jahren befragt werden. Die Fragen sollten durchaus standardisiert werden, aber nicht zu sehr in den Gesprächsablauf eingreifen. Die Betroffenen und ihre Geschichte sollten im Vordergrund stehen. Diese Gespräche müssen dokumentiert aber nicht wissenschaftlich ausgewertet werden.

Dabei soll auch dokumentiert werden, welche Interviews bislang bereits von Medien, Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Geschichtsinitiativen durchgeführt wurden. Ggf. kann bereits auf einen Pool vorhandener Interviews zurückgegriffen werden.

Anstrebenswert wäre, diese Interviews mit einem Filmprojekt zu kombinieren, so dass man für den didaktischen Einsatz z. B. in Schulen auch auf das Mittel der medialen Vermittlung zurückgreifen kann.

Bearbeitungszeitraum: 2 Jahre bei zwei wissenschaftlichen Vollzeitstellen.

## 7. Verfolger und Verfolgte (Theorie-Studie)

In der polizeilichen und juristischen Literatur der 50er und 60er Jahre wurde der Umgang mit Homosexualität ausführlich diskutiert u. a. von Personen, die sich bereits während der NS-Zeit dazu äußerten. Besonders herausragend war die Tagung im Bundeskriminalamt zum Umgang mit Sittlichkeitsdelikten (Bundeskriminalamt 1959) was schwerpunktmäßig eine Tagung zum künftigen polizeilichen Umgang mit Homosexuellen war. Die vom BKA dokumentierten Redebeiträge sind sehr aufschlussreich. Auch die veröffentlichten Urteile des Bundesverfassungsgerichts geben ein beredtes Zeugnis über Auffassungen und Sichtweisen zur Homosexualität in dieser Zeit.

In dieser Studie sollen die verschiedenen Argumentationslinien in Ost wie West der Protagonisten herausgearbeitet und nach möglichen reformbereiten oder Hardliner-Positionen untersucht werden. Auch die Wirkung der Texte auf nachfolgende Autoren oder Argumentationslinien soll herausgearbeitet werden.

Im Gegensatz dazu sind auch der Kampf und die Argumentationslinien der homosexuellen Emanzipationsgruppen bzw. der Unterstützer von Belang. Welchen Mustern bedienten sie sich? Waren es selbstbewusste Forderungen oder an medizinischen Diskursen sich orientierende Kompromissforderungen? Welche Rolle spielten diese Forderungen in der damaligen Homophilenpresse? War der Kampf um die Aufhebung des § 175 sozusagen allgegenwärtig? Es wird verschiedene Schnittstellen zwischen Verfolgern und Verfolgten geben. Insbesondere die frühe Sexualwissenschaft um Hans Giese und Hans Bürger-Prinz argumentierten für eine Abschaffung des § 175, fielen aber in ihrer Beurteilung der Homosexuellen weit hinter die Emanzipationsbewegung der 20er Jahre, geprägt durch Magnus Hirschfeld, zurück.

Diese Theorie-Studie soll vermitteln wie ernst, wie verbissen, wie leidenschaftlich und auf welchen Ebenen argumentativ miteinander gerungen wurde.

Bearbeitungszeitraum: 2 Jahre bei einer wissenschaftlichen Vollzeitstelle.

## 8. Das Bild der Homosexuellen im kulturellen Kontext

Im Spielfilm und Theater, im Roman, in der Malerei, besonders aber auch in der Karikatur in der Tagespresse wurden in den 50er und 60er Jahren Bilder von lesbischen Frauen und schwulen Männern entworfen, die oft genug den Klischees der Nazizeit entsprangen (Jugendverführer). Auch das Geheimagentenbild des Homosexuellen dürfte aus dieser Zeit stammen. In Romanen teils wichtiger Schriftsteller wie z. B. Heinrich Böll werden negative Stereotype transportiert.

Der kulturelle Komplex dürfte mit dazu beigetragen haben, dass Homosexuelle nach 1945 so lange Zeit hindurch weiter stigmatisiert wurden.

Diese Studie soll Aufschluss darüber bringen in welchen kulturellen Sparten welche Negativ-Bilder transportiert wurden und ob und wann sich Bilder verändern, positive Botschaften hinzukommen bzw. wann der verurteilende Außenblick zu verschwinden beginnt. Trend-Illustrierte wie Stern, Quick, BRAVO aber auch Twen bieten sicherlich einen wichtigen zusätzlichen Rahmen der kulturellen Verortung.

Bearbeitungszeitraum: 2 Jahre bei einer wissenschaftlichen Vollzeitstelle.

### Dr. Jens Dobler

Historiker, Archivleiter im Schwulen Museum Berlin | Mehringdamm 61 | 10961 Berlin  
E-Mail: [archivbibliothek@schwulesmuseum.de](mailto:archivbibliothek@schwulesmuseum.de) | Tel. 030-693 11 72 |  
Internet: [www.schwulesmuseum.de](http://www.schwulesmuseum.de)



Die Tagungsteilnehmenden sind aufgestanden und fassen sich zum Gedenken an den Internationalen Tag gegen Homophobie an den Händen



## Literatur

- Bundeskriminalamt (Hg.): Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte, Wiesbaden 1959.
- Dobler, Jens: Zwischen Duldungspolitik und Verbrechensbekämpfung. Homosexuellenverfolgung durch die Berliner Polizei von 1848 bis 1933, Frankfurt (Main) 2008.
- Müller, Jürgen: Ausgrenzung der Homosexuellen aus der „Volksgemeinschaft“. Die Verfolgung von Homosexuellen in Köln 1933 – 1945, Köln, 2003.
- Pretzel, Andreas / Rossbach, Gabriele: Wegen der zu erwartenden hohen Strafe. Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933-1944, Berlin 2000.
- Sternweiler, Andreas (Hg.): Und alles wegen der Jungs. Pfadfinderführer und KZ-Häftling: Heinz Dörmer, Berlin 1994.
- Stümke, Hans-Georg / Finkler, Rudi: Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute, Reinbek 1981.

## Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt nicht unbedingt die Meinung und Haltung der Herausgeberin wider.

### Herausgeberin:

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen  
Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung  
Oranienstr. 106 | 10969 Berlin  
Telefon: 030-9028-1866  
[www.berlin.de/lads](http://www.berlin.de/lads), [www.berlin.de/lads/gglw](http://www.berlin.de/lads/gglw)  
[antidiskriminierungsstelle@senaif.berlin.de](mailto:antidiskriminierungsstelle@senaif.berlin.de)

### Redaktion:

Lela Lähnemann  
E-Mail: [gleichgeschlechtliche@senaif.berlin.de](mailto:gleichgeschlechtliche@senaif.berlin.de)

### ViSDP:

Pressestelle der Senatsverwaltung  
für Arbeit, Integration und Frauen

**Gestaltung:** ariadne an der spree GmbH, Deckblatt: Detlev Pusch

### Fotos:

Deckblatt: Logo der Gesellschaft für Menschenrechte, 1954;  
im Hintergrund: Arbeitsgebiete eines Sachbearbeiters  
der Berliner Polizei, 1950er Jahre. Copyright © der verwendeten  
Abbildungen: Schwules Museum Berlin  
Seite 4 Foto Kolat: SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus  
Alle anderen Fotos: Manuela Schneider

**Berlin, 2012**

ISBN: 978-3-9814707-3-4

**Veranstalterinnen der dokumentierten Tagung:**

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales,  
Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung  
(LADS)

SPD-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses  
Fraktion DIE LINKE im Berliner Abgeordnetenhaus

AKZEPTANZ  
SEXUELLE  
**VIELFALT** BERLIN  
SELBST **BESTIMMUNG**  
AKZEPTANZ  
SEXUELLE  
**VIELFALT** BERLIN  
SELBST **BESTIMMUNG**

ISBN: 978-3-9814707-3-4

**INITIATIVE** BERLIN TRITT EIN FÜR  
**SELBSTBESTIMMUNG**  
**UND** AKZEPTANZ **VIELFALT**  
**SEXUELLER**